

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	.....	
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	<b>Kommission</b>	
2000/C 21 E/01	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (KOM(1999) 124 endg. — 1999/0070(SYN)) .....	1
2000/C 21 E/02	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Litauens am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen (KOM(1999) 280 endg. — 1999/0119(CNS)) .....	5
	Entwurf des Beschlusses des Assoziationsrates EG—Litauen zur Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Litauens am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen .....	6
2000/C 21 E/03	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (KOM(1999) 392 endg. — 1999/0157(CNS)) <sup>(1)</sup> .....	9
2000/C 21 E/04	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 76/763/EWG über die Beifahrersitze von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt (KOM(1999) 306 endg.) <sup>(1)</sup> .....	11
2000/C 21 E/05	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und zur Schaffung der Europäischen Wiederaufbau-Agentur (KOM(1999) 312 endg. — 1999/0132(CNS)) .....	13

DE

Preis: 19,50 EUR <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

2000/C 21 E/06	<p>Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Genehmigung des Wortlauts des zehnten EG—UNRWA-Abkommens für die Jahre 1999—2001 vor der Unterzeichnung des Abkommens durch die Kommission und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge in den Nahostländern (KOM(1999) 334 <i>endg.</i> — 1999/0143(CNS)) .....</p> <p>Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Flüchtlingshilfe in den Nahostländern .....</p>	<p>33</p> <p>34</p>
2000/C 21 E/07	<p>Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin (KOM(1999) 364 <i>endg.</i> — 1999/0151(CNS)) .....</p>	<p>37</p>
2000/C 21 E/08	<p>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (KOM(1999) 329 <i>endg./2</i> — 1999/0158(COD)) <sup>(1)</sup> .....</p>	<p>42</p>
2000/C 21 E/09	<p>Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 1999 bis zum 2. Mai 2000 (KOM(1999) 389 <i>endg.</i> — 1999/0169(CNS)) .....</p> <p>Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangrechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 1999 bis zum 2. Mai 2000 .....</p>	<p>44</p> <p>45</p>
2000/C 21 E/10	<p>Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 1999 bis zum 2. Mai 2000 (KOM(1999) 389 <i>endg.</i> — 1999/0169(CNS)) .....</p> <p>Protokoll zur Festlegung der Fangrechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 1999 bis zum 2. Mai 2000 .....</p>	<p>46</p> <p>47</p>
2000/C 21 E/11	<p>Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Aufteilung der im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1995 vorgesehenen Getreidemengen für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 (KOM(1999) 384 <i>endg.</i> — 1999/0162(CNS)) .....</p> <p>Entwurf eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten (für das Ratsprotokoll) .....</p>	<p>63</p> <p>64</p>
2000/C 21 E/12	<p>Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 443/97 über Aktionen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (KOM(1999) 443 <i>endg.</i> — 1999/0194(COD)) .....</p>	<p>65</p>
2000/C 21 E/13	<p>Entwurf für einen Beschluß des Rates zur Einsetzung des Beschäftigungsausschusses (KOM(1999) 440 <i>endg.</i> — 1999/0192(CNS)) .....</p>	<p>66</p>



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 21 E/14	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Klärung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Grundsätze für die Verbuchung von Steuern und Sozialbeiträgen (KOM(1999) 488 endg. — 1999/0200(COD)) .....	68
2000/C 21 E/15	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das Inverkehrbringen und die Verabreichung von Rindersomatotropin (BST) und zur Aufhebung der Entscheidung 90/218/EWG des Rates (KOM(1999) 544 endg. — 1999/0219(CNS)) <sup>(1)</sup> .....	70

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika**

(2000/C 21 E/01)

KOM(1999) 124 endg. — 1999/0070(SYN)

(Von der Kommission vorgelegt am 12. März 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130w,

auf Vorschlag der Kommission,

nach dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Wahlen im April 1994 und der Bildung einer demokratischen Regierung beschloß die Gemeinschaft eine Strategie zur Unterstützung der Politik und der Reformen der südafrikanischen Regierung.

Am 22. November 1996 erließ der Rat der Verordnung (EG) Nr. 2259/96 über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika <sup>(1)</sup>.

Die vorgenannte Verordnung tritt am 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Gemäß Kapitel VII des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika wird die Finanzhilfe in Form von Zuschüssen aus einer im Rahmen des Gemeinschaftshaushalts eingesetzten besonderen Finanzierungsfazilität gewährt, ist die Gemeinschaft weiterhin zu einer umfangreichen finanziellen Zusammenarbeit mit Südafrika bereit und faßt die dafür erforderlichen Beschlüsse auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission.

Nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens könnte insbesondere im Rahmen des künftigen Kooperationsabkommens zwischen der EG und den AKP-Staaten sowie der Einbeziehung Südafrikas in den Europäischen Entwicklungsfonds weitere geeignete Instrumente zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel V des vorgenannten Abkommens enthält Bestimmungen über die Ziele, die Prioritäten, die Methoden sowie die Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Umsetzung der vorgenannten Verordnung (EG) Nr. 2259/96 des Rates vom 22. November 1996 und des Sonderberichts Nr. 7/98 des Rechnungshofs über das Entwicklungshilfeprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Südafrika (1986—1996) ist die Verordnung (EG) Nr. 2259/96 des Rates vom 22. November 1996 anzupassen, um insbesondere die Verfahren zu vereinfachen, die sektoralen Prioritäten stärker zu berücksichtigen und die Beschlußfassung zu dezentralisieren.

Die im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellte Hilfe wird in Abstimmung mit den Maßnahmen anderer Geber, insbesondere der multilateralen Institutionen, durchgeführt.

Der Beschluß 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 <sup>(2)</sup> legt die Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse und die Arbeitsweise des Ausschusses fest, der die Kommission unterstützt.

Die Arbeitsweise dieses Ausschusses sollte sich nach dem Verfahren des Verwaltungsausschusses oder des Beratenden Ausschusses richten, sofern das Verfahren des Verwaltungsausschusses nicht für angemessen betrachtet wird.

Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft <sup>(3)</sup> legt einen gemeinsamen Rechtsrahmen für alle Bereiche der Eigenmittel und Ausgaben der Gemeinschaften fest.

Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten <sup>(4)</sup> gilt für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaften unbeschadet der spezifischen Regelungen der Gemeinschaft für die einzelnen Politikbereiche —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1****Ziele**

Die Gemeinschaft arbeitet finanziell und technisch mit Südafrika zusammen, um die Politik und die Reformen der Behörden dieses Landes im Rahmen eines politischen Dialogs und partnerschaftlicher Beziehungen zu unterstützen.

Das gemeinschaftliche Kooperationsprogramm mit der Bezeichnung „Europäisches Programm für den Wiederaufbau und die Entwicklung Südafrikas“ soll einen Beitrag zur harmonischen und dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Südafrikas und zur Integration dieses Landes in die Weltwirtschaft leisten sowie die Grundlagen für eine demokratische Gesellschaft und einen Rechtsstaat festigen, in dem die Menschenrechte und die Grundfreiheiten uneingeschränkt geachtet werden.

<sup>(2)</sup> ABl. L 197 vom 18.7.1987.

<sup>(3)</sup> ABl. L 312 vom 23.12.1995.

<sup>(4)</sup> ABl. L 292 vom 15.11.1996.

<sup>(1)</sup> ABl. L 306 vom 28.11.1996.

In diesem Zusammenhang unterstützt die Gemeinschaft vorrangig Maßnahmen zur Armutsbekämpfung.

#### Artikel 2

##### Bereiche der Zusammenarbeit

Die Entwicklungszusammenarbeit nach Maßgabe dieser Verordnung betrifft vorrangig folgende Bereiche:

- Unterstützung der Politiken, Instrumente und Programme zur schrittweisen Integration der südafrikanischen Wirtschaft in die Weltwirtschaft und in den Welthandel, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Förderung des Privatsektors, zur regionalen Zusammenarbeit und Integration. Besondere Beachtung auf dem letztgenannten Gebiet findet die Unterstützung der Anpassungsmaßnahmen, die in der Region und insbesondere in der SACU aufgrund der Errichtung einer Freihandelszone im Rahmen des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit erforderlich werden. Die Förderung der Zusammenarbeit von allgemeinem beiderseitigem Interesse zwischen Unternehmen aus der Europäischen Union und Südafrika kann ebenfalls in Betracht gezogen werden;
- Verbesserung der Lebensbedingungen und der sozialen Grundversorgung;
- Förderung der Demokratisierung, des Schutzes der Menschenrechte, einer gesunden öffentlichen Verwaltung, der Stärkung der lokalen Gebietskörperschaften und der Beteiligung der Zivilgesellschaft am Entwicklungsprozeß.

Der Dialog und die Partnerschaft zwischen der öffentlichen Verwaltung und den im Entwicklungsbereich tätigen nichtstaatlichen Partnern und Akteuren werden gefördert.

Die Programme konzentrieren sich auf die Armutsbekämpfung, tragen den Bedürfnissen der in der Vergangenheit benachteiligten Gemeinschaften Rechnung und spiegeln den geschlechterspezifischen sowie den umweltpolitischen Aspekt der Entwicklung wider.

#### Artikel 3

##### Förderwürdige Kooperationspartner

Finanzhilfe nach Maßgabe dieser Verordnung können folgende Kooperationspartner erhalten: öffentliche Verwaltungen und Stellen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, Nichtregierungsorganisationen und Organisationen, die sich auf bestimmte Gemeinschaften stützen, regionale und internationale Organisationen sowie öffentliche und private Unternehmen. Andere Stellen können ebenfalls unterstützt werden, sofern sie von beiden Seiten als förderwürdig bezeichnet werden.

#### Artikel 4

##### Mittel, Art der Ausgaben, Informationen über das Programm und Koordinierung

(1) Die Mittel, die bei der Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 eingesetzt werden können, umfassen insbesondere Studien, technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen oder andere Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten sowie Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Monitoringmissionen.

(2) Die Gemeinschaftsmittel können je nach Bedarf und Art der Maßnahme in Landeswährung oder in Devisen ausgezahlt und für folgende Finanzierungszwecke verwendet werden:

- staatliche Haushaltsausgaben zur Unterstützung der Durchführung der Reformen und der Politiken in den im Rahmen eines politischen Dialogs ermittelten prioritären Bereichen, und zwar in Form direkter Haushaltshilfen für die betroffenen Bereiche;
- Investitionen und Ausrüstung;
- in bestimmten Fällen, insbesondere bei Durchführung eines Programms durch einen nichtstaatlichen Partner, und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Programm auf größtmögliche Nachhaltigkeit abzielen muß: laufende Kosten (darunter fallen Verwaltungs-, Wartungs- und Betriebskosten).

Ein Teil der Finanzmittel kann gezielt (beispielsweise für Unternehmensgründer) in Form von Risikokapital oder Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank verwendet werden.

(3) Grundsätzlich ist bei allen Kooperationsmaßnahmen eine finanzielle Beteiligung der in Artikel 3 genannten Partner erforderlich. Dieser Finanzbeitrag richtet sich nach den Möglichkeiten des betreffenden Partners und nach der Art der jeweiligen Maßnahme. Dabei kann es sich auch um Sachleistungen handeln. Ist der Partner eine Nichtregierungsorganisation oder eine Organisation einer Gemeinschaft, so kann in bestimmten Fällen darauf verzichtet werden, einen Beitrag zu verlangen.

(4) Die Kommission kann alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um den Gemeinschaftscharakter der im Rahmen dieser Verordnung gewährten Hilfe sichtbar zu machen.

(5) Es können Möglichkeiten der Kofinanzierung mit anderen Gebern, insbesondere mit den Mitgliedstaaten, gesucht werden.

(6) Um die im Vertrag verankerten Ziele der Kohärenz und der Komplementarität zu erreichen und eine optimale Wirksamkeit der Hilfe zu gewährleisten, kann die Kommission alle zweckdienlichen Koordinierungsmaßnahmen treffen; dazu gehören insbesondere:

- a) die Einrichtung eines Systems für den systematischen Austausch von Informationen über die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten finanzierten oder zur Finanzierung vorgesehenen Maßnahmen;
- b) die Koordinierung dieser Maßnahmen vor Ort im Rahmen regelmäßiger Treffen und eines regelmäßigen Informationsaustauschs zwischen den Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten im Empfängerland.

(7) Die Kommission kann zusammen mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um die ordnungsgemäße Koordinierung mit den anderen beteiligten Gebern zu gewährleisten.

## Artikel 5

### Form der finanziellen Unterstützung

Die Finanzhilfe nach Maßgabe dieser Verordnung erfolgt in Form von Zuschüssen.

## Artikel 6

### Programmierung

(1) Im Rahmen enger Kontakte mit der südafrikanischen Regierung und unter Berücksichtigung der Ergebnisse, zu denen die Koordinierung gemäß Artikel 4 Absätze 6 und 7 führt, werden zielbezogene Dreijahres-Richtprogramme ausgearbeitet. Durch diese Programmierung sollte sich die Hilfe jedes Jahr auf eine begrenzte Zahl von Sektoren in den in Artikel 2 genannten Bereichen konzentrieren.

(2) Zur Vorbereitung der Programmierung erstellt die Kommission im Zuge einer stärkeren Koordinierung mit den Mitgliedstaaten, die auch vor Ort erfolgt, einen zusammenfassenden Bericht über die Kooperationsstrategie (Strategiepapier), der von dem Ausschuss nach Artikel 8, nachstehend „Ausschuß“ genannt, geprüft wird. Dieses Strategiepapier trägt den Ergebnissen der letzten vorliegenden allgemeinen Evaluierung der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2259/96 und dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen oder anderer regelmäßiger Evaluierungen der Maßnahmen Rechnung. Dieser Bericht wird auf Antrag der Kommission oder eines oder mehrerer Mitglieder des Ausschusses erörtert. Kann der wünschenswerte Konsens über das Strategiepapier nicht erzielt werden, so gibt der Ausschuss seine Stellungnahme nach dem Verfahren des Artikels 8 ab.

(3) Die Kommission übermittelt dem Ausschuss die auf der Grundlage dieser Prüfung ausgearbeiteten Dreijahres-Richtprogramme, die von der Kommission und der südafrikanischen Regierung zu unterzeichnen sind, zur Kenntnisnahme. Einmal im Jahr findet ein Meinungsaustausch auf der Grundlage der vom Vertreter der Kommission dargelegten allgemeinen Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen statt.

## Artikel 7

### Verfahren

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, die nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen sind, zu bewerten, zu beschließen und zu verwalten.

(2) Im spezifischen Fall eines Beitrags des Europäischen Programms für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD) zu Regionalprogrammen im Gebiet der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC) mit Finanzierung aus dem EEF kann dieser Beitrag gemäß den im Lomé-Abkommen festgelegten Modalitäten verwendet werden, sofern die Regelungen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingehalten werden.

(3) Um die Transparenz und die Verwirklichung der Ziele des Artikels 4 Absatz 6 zu gewährleisten, übermittelt die Kommission, sobald sie den Beschluß gefaßt hat, ein bestimmtes Projekt zu bewerten, den Mitgliedstaaten und ihren Vertretern

vor Ort das entsprechende Projektprofil. Zu einem späteren Zeitpunkt erstellt sie eine aktualisierte Fassung dieses Projektprofils und übermittelt sie den Mitgliedstaaten.

(4) Alle gemäß dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen und Verträge sehen vor, daß die Kommission und der Rechnungshof vor Ort Kontrollen nach den üblichen Verfahren durchführen können, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere im Rahmen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgelegt wurden.

Ferner kann die Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2185/96 Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen.

Die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 getroffenen Maßnahmen müssen einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft gemäß Verordnung (EG) Nr. 2988/95 gewährleisten.

(5) Soweit aufgrund der Maßnahmen Finanzierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Südafrika geschlossen werden, wird darin festgelegt, daß Steuern, Zölle und sonstige Abgaben nicht von der Gemeinschaft übernommen werden.

(6) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten, Südafrikas und der übrigen AKP-Staaten zu gleichen Bedingungen offen. In ordnungsgemäß begründeten Fällen können andere Drittländer zur Teilnahme zugelassen werden, um das beste Kosten/Nutzen-Verhältnis zu gewährleisten.

(7) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, Südafrika oder den übrigen AKP-Staaten haben. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.

(8) Sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, werden die Verträge von der südafrikanischen Regierung unterzeichnet. Darüber hinaus werden die Verträge, die nicht durch ein Finanzierungsabkommen abgedeckt sind, von der Kommission geschlossen.

Gemäß Artikel 111 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften erfolgten die Zahlungen über eine lokale Zahlstelle, die durch eine Vereinbarung zwischen den südafrikanischen Behörden und der Kommission eingerichtet wird und Bankkonten in Landeswährung und in Euro eröffnet. Die Zahlstelle muß über die Transaktionen auf diesen Konten umfassend Buch führen und sich den Kontrollen durch die Kommission und den Rechnungshof unterwerfen.

Gemäß Artikel 109 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften kann ein nationaler Anweisungsbefugter bestellt werden.

## Artikel 8

### Ausschußverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des im vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(3) Im Falle von Finanzierungsbeschlüssen über Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von mehr als 5 Mio. EUR und weniger als 25 Mio. EUR, im Falle einer Änderung einer solchen Maßnahme, durch die der ursprünglich dafür festgelegte Betrag um mehr als 20 % überschritten wird, sowie im Falle grundlegender Änderungsvorschläge für die Durchführung eines Projekts, für das bereits Mittel gebunden wurden, gibt der Ausschuß abweichend von Absatz 2 — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(4) Die Kommission unterrichtet den Ausschuß in knapper Form über die von ihr geplanten Finanzierungsbeschlüsse über Projekte und Programme im Wert von weniger als 5 Mio. EUR. Diese Unterrichtung erfolgt mindestens eine Woche vor der Beschlußfassung.

(5) Macht der in Absatz 3 genannte Kostenanstieg mehr als 5 Mio. EUR, aber weniger als 20 % der ursprünglichen Mittelbindung aus, so wird die Stellungnahme des Ausschusses im vereinfachten beschleunigten Verfahren eingeholt.

(6) Im Falle von Programmen, die vom Ausschuß genehmigt wurden und in Tranchen finanziert werden, die sich auf mehr als ein Haushaltsjahr beziehen, faßt die Kommission jährliche nachträgliche Finanzierungsbeschlüsse, die den für das genehmigte Programm festgelegten Höchstbetrag der Ausgaben nicht übersteigen, im Rahmen der von der Haushaltsbehörde bereit-

gestellten Finanzmittel ohne nochmalige Unterrichtung des Ausschusses.

#### Artikel 9

### Monitoring und Evaluierung

Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung. In diesem Bericht werden die Ergebnisse der Durchführung des Haushaltsplans in bezug auf die Mittelbindungen und die Zahlungen sowie die im Verlauf des Jahres finanzierten Projekte und Programme aufgeführt. Er enthält statistische Angaben über die Aufträge, die zur Durchführung der Projekte und Programme vergeben wurden.

Darüber hinaus überwacht die Kommission den Fortschritt anhand der für den Erfolg und die Ergebnisse der Maßnahme jeweils gesteckten Ziele mit Hilfe objektiv verifizierbarer Indikatoren.

Die Kommission evaluiert die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen in regelmäßigen Abständen, um zu prüfen, ob die gesteckten Ziele erreicht wurden, und um Leitlinien auszuarbeiten, die die Wirksamkeit künftiger Maßnahmen verbessern sollen. Die Mitgliedstaaten erhalten Zusammenfassungen der Bewertungsberichte. Die vollständigen Berichte werden den Mitgliedstaaten auf Antrag zur Verfügung gestellt.

Bis zum 31. Oktober 2003 sowie achtzehn Monate vor Außerkräfttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine allgemeine Evaluierung der von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen, die das Dreijahres-Programm 2000—2002 im Rahmen dieser Verordnung bilden, vor, gegebenenfalls mit Verbesserungsvorschlägen für dieses Programm sowie — im letzteren Fall — mit Vorschlägen für die Zukunft der Verordnung.

#### Artikel 10

### Jährliche Mittel

Die Haushaltsbehörde genehmigt im Rahmen der finanziellen Vorausschau die jährlichen Mittel.

In den Erläuterungen zum Haushaltsplan wird im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung ein Höchstbetrag festgelegt für Verträge über technische Hilfe, die von der Kommission zur Ausführung gemeinsamer Aktionen sowohl zugunsten der Europäischen Gemeinschaften als auch des Begünstigten abgeschlossen werden.

#### Artikel 11

### Geltungsdauer

Dieser Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft und tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Litauens am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen**

(2000/C 21 E/02)

KOM(1999) 280 endg. — 1999/0119(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Juni 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 157 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits ist am 1. Februar 1998 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 110 Europa-Abkommen kann sich Litauen an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Bereich kleine und mittlere Unternehmen beteiligen; der Assoziationsrat beschließt, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Litauen sich an den Maßnahmen beteiligen kann.
- (3) Im Beschluß Nr. 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997—2000) <sup>(1)</sup>, insbesondere in Artikel 7 Absatz 1, ist vorgesehen, daß das Programm der Beteiligung der assoziierten mitteleuropäischen Länder unter den Voraussetzungen offensteht, die in den mit diesen Ländern über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen geschlossenen Zusatzprotokollen <sup>(2)</sup> zu den Assoziationsabkommen festgelegt sind.
- (4) Für eine erfolgreiche Teilnahme an dem Programm sind kompetentes Management und eine gut vorbereitete Verwaltung erforderlich —

BESCHLIESST:

Der Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits zur Teilnahme Litauens am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen beruht auf dem diesem Beschluß beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25.

<sup>(2)</sup> Im Falle Litauens sind die Teilnahmebedingungen in Artikel 106 Europa-Abkommen und dessen Anhang XI festgelegt.

**Entwurf des Beschlusses des Assoziationsrates EG—Litauen zur Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Litauens am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen**

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits, insbesondere auf Artikel 110 <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 110 Europa-Abkommen kann sich Litauen an den in Anhang XX aufgeführten Rahmenprogrammen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Bereich kleine und mittlere Unternehmen beteiligen.

Mit Beschluß Nr. 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997—2000) wurde für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 1. Januar 1997 ein Programm für die Gemeinschaftspolitik für KMU, einschließlich Handwerk und sehr kleiner Unternehmen, angenommen; dieses Programm steht nach Artikel 7 Absatz 1 des Beschlusses der Beteiligung der assoziierten mitteleuropäischen Länder offen.

Nach Artikel 110 Europa-Abkommen beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Litauen sich an den in Anhang XX genannten Maßnahmen beteiligen kann —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Litauen nimmt am dritten Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997—2000) unter den Voraussetzungen und zu den Bedingungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind; die Anhänge sind Bestandteil dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß gilt für die Laufzeit des Programms.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Annahme in Kraft.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3.

## ANHANG I

**Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Litauens am dritten Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997—2000)**

1. Litauen nimmt, sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der im Beschluß Nr. 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997—2000), insbesondere in Artikel 7 Absatz 1, festgelegten Ziele, Kriterien, Verfahren und Fristen an den Maßnahmen des dritten Mehrjahresprogramms für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997—2000) (im folgenden das „Programm“ genannt) teil.
  2. Für die Einreichung, Prüfung und Auswahl der Anträge der teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus Litauen gelten dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für die teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus der Gemeinschaft.
  3. Um den Gemeinschaftscharakter des Programms zu wahren, muß an den von Litauen vorgeschlagenen länderübergreifenden Projekten und Maßnahmen eine Mindestzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligt sein. Diese Mindestzahl wird bei der Durchführung des Programms unter Berücksichtigung der Art der Maßnahmen, der Zahl der Projektpartner und der Zahl der an dem Programm teilnehmenden Länder festgesetzt.
  4. Zur Deckung der Kosten seiner Teilnahme an dem Programm zahlt Litauen jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften (siehe Anhang II). Der Assoziationsausschuß kann diesen Beitrag erforderlichenfalls anpassen.
  5. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Litauen unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um allen Teilnahmeberechtigten im Verkehr zwischen Litauen und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die freie Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt zur Teilnahme an den unter diesen Beschluß fallenden Maßnahmen zu erleichtern.
  6. Unbeschadet der sich aus dem Beschluß über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (Artikel 6) ergebenden Zuständigkeiten der Kommission und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften für die Evaluierung des Programms wird die Teilnahme Litauens an dem Programm auf partnerschaftlicher Grundlage unter Einbeziehung Litauens und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kontinuierlich evaluiert. Litauen legt der Kommission die erforderlichen Berichte vor und beteiligt sich an den spezifischen Maßnahmen, die die Kommission in diesem Zusammenhang festlegt.
  7. Unbeschadet der in Artikel 4 Beschluß über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union festgelegten Verfahren wird Litauen vor den ordentlichen Sitzungen des Programm-ausschusses zu Koordinierungstreffen über die Durchführung dieses Beschlusses betreffende Fragen eingeladen. Die Kommission unterrichtet Litauen über die Ergebnisse der ordentlichen Ausschusssitzungen.
  8. Im Antragsverfahren, in den Verträgen, in den vorzulegenden Berichten und in den Verwaltungsvereinbarungen für das Programm ist eine der Amtssprachen der Gemeinschaft zu verwenden.
-

## ANHANG II

**Finanzbeitrag Litauens zum dritten Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997—2000)**

## 1. Der Finanzbeitrag Litauens umfaßt

- die finanzielle Unterstützung aus dem Programm für die litauischen Teilnehmer an den Maßnahmen nach Anhang I Absatz 1,
- die der Kommission aus der Teilnahme Litauens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms.

## 2. In jedem Haushaltsjahr darf die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die litauischen Begünstigten aus dem Programm erhalten, den von Litauen gezahlten Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Ist der von Litauen in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften gezahlte Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten höher als die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die litauischen Begünstigten aus dem Programm erhalten, so wird der Saldo von der Kommission in das folgende Haushaltsjahr übertragen und vom Beitrag für das folgende Jahr abgezogen. Besteht ein solcher Saldo am Ende der Laufzeit des Programms, so wird Litauen der entsprechende Betrag erstattet.

## 3. Der jährliche Beitrag Litauens beträgt 384 130 EUR ab 1999. Von dieser Summe ist ein Betrag von 25 130 EUR für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Litauens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.

## 4. Die für den Gesamthaushalt der Gemeinschaft geltenden Vorschriften finden Anwendung; dies gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Litauens.

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres übersendet die Kommission Litauen eine Aufforderung zur Zahlung seines Kostenbeitrags gemäß diesem Beschluß.

Der Beitrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission zu überweisen.

Litauen zahlt seinen jährlichen Kostenbeitrag nach diesem Beschluß gemäß der Zahlungsaufforderung spätestens drei Monate nach Absendung der Zahlungsaufforderung. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Litauen ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz der EZB für Geschäfte in Euro für den Monat angewandt, in dem der Beitrag fällig wird.

## 5. Litauen zahlt die in Absatz 3 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten aus eigenen Haushaltsmitteln.

## 6. Von den übrigen Kosten seiner Teilnahme an dem Programm zahlt Litauen 1999 107 700 EUR (30 %) und 2000 179 500 EUR (50 %) aus eigenen Haushaltsmitteln.

## 7. Die restlichen 251 300 EUR für 1999 und die restlichen 179 500 EUR für 2000 werden vorbehaltlich der normalen Programmierungsverfahren für das PHARE-Programm aus den Litauen jährlich zugewiesenen PHARE-Mitteln gezahlt.

---

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

(2000/C 21 E/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 392 endg. — 1999/0157(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Juli 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 174 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 erster Satz und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft ist angesichts ihrer umweltpolitischen Verantwortung mit der Entscheidung 88/540/EWG<sup>(1)</sup> dem Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und dem Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, beigetreten und hat mit der Entscheidung 91/690/EWG<sup>(2)</sup> die erste Änderung des Protokolls und mit der Entscheidung 94/68/EG die zweite Änderung des Protokolls genehmigt.
- (2) Jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge ist für einen wirksamen Schutz der Ozonschicht eine noch stärkere Einschränkung des Handels mit Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, notwendig, als in der 1992 geänderten Fassung des Montrealer Protokolls vorgesehen ist. Diese Erkenntnisse machen ferner deutlich, daß der Handel mit geregelten ozonabbauenden Stoffen, insbesondere Methylbromid, stärker überwacht und eingeschränkt werden muß.
- (3) Dazu wurde im September 1997 in Montreal eine dritte Änderung des Montrealer Protokolls beschlossen. Die Kommission nahm im Namen der Gemeinschaft an den Verhandlungen teil und stimmte der Änderung zu.

(4) Die Gemeinschaft hat Maßnahmen im Sinne des geänderten Protokolls ergriffen und sollte daher internationale Verpflichtungen auf diesem Gebiet eingehen.

(5) Die Gemeinschaft muß der dritten Änderung des Montrealer Protokolls insbesondere deshalb zustimmen, weil einige seiner Bestimmungen den Handel mit geregelten Stoffen zwischen der Gemeinschaft und anderen Vertragsparteien betreffen und die Gemeinschaft für die Durchführung zuständig ist.

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die dritte Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Änderung ist diesem Beschluß beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), die Genehmigungsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Artikel 13 des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht in Verbindung mit Artikel 3 der dritten Änderung des Montrealer Protokolls zu hinterlegen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 28.

## Auf der neunten Konferenz der Vertragsparteien beschlossene Änderung des Montrealer Protokolls

### Artikel 1

#### Änderung

##### A. Artikel 4 Absatz 1c

In Artikel 4 des Protokolls ist nach Absatz 1b folgender Absatz hinzuzufügen:

„(1c) Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Absatzes verbietet jede Vertragspartei die Einfuhr der in Anlage E aufgeführten geregelten Stoffe aus allen Ländern, die dieses Protokoll nicht unterzeichnet haben.“

##### B. Artikel 4 Absatz 2c

In Artikel 4 ist nach Absatz 2b folgender Absatz hinzuzufügen:

„(2c) Ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Absatzes verbietet jede Vertragspartei die Ausfuhr der in Anlage E aufgeführten geregelten Stoffe in alle Länder, die dieses Protokoll nicht unterzeichnet haben.“

##### C. Artikel 4 Absätze 5, 6 und 7

In Artikel 4 Absätze 5, 6 und 7 sind die Worte

„und Gruppe II in Anlage C“

durch

„und Gruppe II in den Anlagen C und E“

zu ersetzen.

##### D. Artikel 4 Absatz 8

In Artikel 4 Absatz 8 des Protokolls sind die Worte

„Artikel 2G“

durch

„Artikel 2G und 2H“

zu ersetzen.

##### E. Artikel 4A

#### Regelung des Handels mit Vertragsparteien

Folgender Artikel ist dem Protokoll als Artikel 4A hinzuzufügen:

„(1) Wenn sich eine Vertragspartei nach dem Datum für die Einstellung der Produktion und Verwendung eines geregelten Stoffes nicht in der Lage sieht, die Herstellung des Stoffes für die Verwendung im eigenen Land für Zwecke, die von den Vertragsparteien nicht als wesentlich erachtet wurden, einzustellen, obgleich sie sämtliche durchführbaren Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtung aus dem Protokoll getroffen hat, verbietet sie die Ausfuhr der verwendeten, recyklierten und aufgearbeiteten Mengen dieses Stoffes außer zum Zweck der Vernichtung.

(2) Absatz 1 dieses Artikels gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 11 des Übereinkommens und des Verfahrens bei Nichteinhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 8 des Protokolls.“

### F. Artikel 4B

#### Lizenzerteilung

Folgender Artikel ist dem Protokoll als Artikel 4B hinzuzufügen:

„(6) Jede Vertragspartei führt bis zum 1. Januar 2000 oder innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Artikels, wenn dies nach dem 1. Januar 2000 erfolgt, ein System zur Erteilung von Ein- und Ausfuhrlicenzen für neue, gebrauchte, recyklierte und aufgearbeitete geregelte Stoffe, die in den Anlagen A, B, C und E aufgeführt sind, ein und wendet es an.

(7) Unbeschadet Absatz 1 kann jede Vertragspartei, die von der Möglichkeit des Artikels 5 Absatz 1 Gebrauch macht und nicht in der Lage ist, ein System zur Erteilung von Ein- und Ausfuhrlicenzen für geregelte Stoffe, die in den Anlagen C und E aufgeführt sind, einzuführen und anzuwenden, einen Aufschub bis zum 1. Januar 2005 bzw. bis zum 1. Januar 2002 in Anspruch nehmen.

(8) Jede Vertragspartei erstattet innerhalb von drei Monaten nach Einführung des Lizenzsystems dem Sekretariat Bericht über die Schaffung und Anwendung des Systems.

(9) Das Sekretariat erstellt regelmäßig eine Liste der Vertragsparteien, die ihm die Einführung von Lizenzsystemen gemeldet haben, übermittelt sie allen Vertragsparteien und zur Prüfung dem Durchführungsausschuß und unterbreitet den Vertragsparteien geeignete Empfehlungen.“

### Artikel 2

#### Änderung von 1992

Kein Staat und keine Organisation für regionale wirtschaftliche Integration darf eine Ratifizierungs-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu dieser Änderung hinterlegen, wenn er/sie keine solche Urkunde zu der Änderung hinterlegt hat, die am 25. November 1992 auf der vierten Vertragsparteienkonferenz in Kopenhagen beschlossen wurde, oder diese gleichzeitig hinterlegt.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

(1) Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft, sofern zwanzig Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden zu dieser Änderung von Staaten oder Organisationen für regionale wirtschaftliche Integration, die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, sind, hinterlegt wurden. Ist diese Bedingung zu dem angegebenen Datum nicht erfüllt, tritt die Änderung neunzig Tage nach dem Zeitpunkt, an dem die Bedingung erfüllt ist, in Kraft.

(2) Im Sinne von Absatz 1 gilt die von einer Organisation für regionale wirtschaftliche Integration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den bereits von ihren Mitgliedstaaten hinterlegten Urkunden.

(3) Nach Inkrafttreten dieser Änderung gemäß Absatz 1 tritt sie für jede andere Vertragspartei des Protokolls neunzig Tage nach der Hinterlegung der Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden in Kraft.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 76/763/EWG über die Beifahrersitze von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt**

(2000/C 21 E/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 306 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 28. Juni 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 über die Betriebserlaubnis für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Richtlinie 76/763/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Beifahrersitze von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die vorliegende Richtlinie soll die Konzeption der Beifahrersitze verbessert werden, und um den von einigen Mitgliedstaaten vorgebrachten Bemerkungen Rechnung zu tragen. Zu einem späteren Zeitpunkt sollten ergänzende Vorschriften über die Beifahrersitze eingeführt werden, um die Sicherheit des Beifahrers zu verbessern.
- (2) Im Interesse der Sicherheit ist eine Behinderung des Fahrers zu vermeiden.
- (3) Der durch Artikel 12 der Richtlinie 74/150/EWG eingesetzte Ausschuß für die Anpassung an den technischen Fortschritt hat innerhalb der von seinem Vorsitzenden festgesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Richtlinie 76/763/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

*Artikel 2*

1. Ab dem 1. Januar 2000 dürfen die Mitgliedstaaten

- weder für einen Zugmaschinentyp die Erteilung der EG-Typgenehmigung, die Ausstellung des Dokuments nach

Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 74/150/EWG oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,

- noch das erstmalige Inverkehrbringen von Zugmaschinen verbieten,

wenn die Zugmaschinen den Vorschriften der Richtlinie 76/763/EWG, in der Fassung der vorliegenden Richtlinie, entsprechen.

2. Ab dem 1. Oktober 2000 dürfen die Mitgliedstaaten

- für einen Zugmaschinentyp das in Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 74/150/EWG vorgesehene Dokument nicht mehr ausstellen, wenn dieser den Vorschriften der Richtlinie 76/763/EWG, in der Fassung der vorliegenden Richtlinie, nicht entspricht,
- die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung eines Zugmaschinentyps verweigern, wenn dieser den Vorschriften der Richtlinie 76/763/EWG, in der Fassung der vorliegenden Richtlinie, nicht entspricht.

*Artikel 3*

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 31. Dezember 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 28.3.1974, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 135.

## ANHANG

Im Anhang der Richtlinie 76/763/EWG wird Teil II wie folgt geändert:

1. Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Sitze müssen mit Rückenlehnen von mindestens 200 mm Höhe versehen sein und seitlichen Halt bieten. Das Maß für die Höhe der Rückenlehnen gilt nicht für den Fall, daß die Rückenlehne durch die Rückwand des Fahrerhauses oder den Rahmen der Umsturzeinrichtung gebildet wird. Die Sitzfläche des Sitzes muß gepolstert oder gefedert sein.

(3) Der Beifahrer muß über eine geeignete Aufstützmöglichkeit für die Füße sowie über geeignete Handgriffe zum leichteren Zugang zu seinem Sitz und zum Festhalten während des Betriebs verfügen.“

2. In Nummer 4 Absatz 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Der obere Teil des Freiraums für den Beifahrer darf nach hinten und nach der Seite nur mit einem Radius von höchstens 300 mm begrenzt sein (siehe Abb. in der Anlage).“

3. Nummer 6 wird gestrichen.

---

**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und zur Schaffung der Europäischen Wiederaufbau-Agentur**

(2000/C 21 E/05)

KOM(1999) 312 endg. — 1999/0132(CNS)

*(Von der Kommission vorgelegt am 7. Juli 1999)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Sobald die Sicherheitsbedingungen erfüllt sind, muß im Anschluß an die Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 dringend ein umfangreiches Wiederaufbauprogramm eingeleitet werden, das Maßnahmen zur Begleitung der Wiederansiedlung der Flüchtlinge und zur Wiederbelebung der Wirtschaft im Kosovo umfaßt.

(2) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 3. und 4. Juni 1999 in Köln die Zusage der Europäischen Union bekräftigt, bei den Wiederaufbaumühungen im Kosovo eine führende Rolle zu übernehmen.

(3) Der Europäische Rat hat seine Entschlossenheit betont, die Länder dieser Region näher an die Perspektive einer vollen Integration in die Strukturen der Europäischen Union im Rahmen des Stabilitätspakts heranzuführen, der zur Förderung von Frieden, Stabilität und Wohlstand in der Region und zum Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Ländern beitragen wird.

(4) Im Stabilitätspakt für Südosteuropa wird die Rolle der Europäischen Union bei der Stärkung der demokratischen und wirtschaftlichen Institutionen in der Region im Rahmen bestimmter Programme betont.

(5) Die Ziele, die gegenüber dieser Region verfolgt werden, können nur durch den Wiederaufbau erreicht werden, der die Voraussetzung für die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Wiederbelebung und Entwicklung darstellt.

(6) Der Europäische Rat hat die Bereitschaft der Europäischen Union bekräftigt, einen bedeutenden Beitrag zu den Wiederaufbaumühungen in der Region zu leisten.

(7) Der Wiederaufbau im Kosovo erfordert Hilfsprogramme von derartigem Umfang, daß eine Durchführung nur möglich ist, wenn geeignete Mittel und Mechanismen bereitgestellt werden.

(8) Der Europäische Rat hat die Kommission aufgefordert, vorrangig Vorschläge für die Organisation der geplanten Wiederaufbauhilfe — insbesondere für die Mittel und Mechanismen, die zur Durchführung eines solchen Programms erforderlich sind — auszuarbeiten.

(9) Die Verordnung (EG) Nr. 1628/96 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 851/98 <sup>(2)</sup>, sieht insbesondere die Ziele, Mechanismen und Instrumente für den Wiederaufbau der Regionen vor, die unter die Verordnung fallen, einschließlich des Kosovo.

(10) Der Wiederaufbau im Kosovo wird in Ergänzung zur humanitären Hilfe die rasche Umsetzung zahlreicher Kleinprojekte, Maßnahmen zur Begleitung der Rückkehr der Flüchtlinge sowie den Einsatz einer großen Zahl von Experten in den verschiedensten Bereichen erfordern.

(11) Die Verwaltung der Wiederaufbauprogramme muß nach geeigneten Regeln und Verfahren erfolgen, mit denen sich die Verzögerungen vermeiden lassen, zu denen es bei der Durchführung der ersten Phase des Wiederaufbauprogramms für Bosnien und Herzegowina gekommen war und die vor allem auf die Schwerfälligkeit der Verfahren und den starren Rechtsrahmen zurückzuführen waren.

(12) Eine gemeinschaftliche Agentur bietet Vorteile, was die Effizienz, Schnelligkeit und Sichtbarkeit der Maßnahmen der Gemeinschaft in diesem Zusammenhang betrifft.

(13) Der Europäische Rat hat die Kommission aufgefordert, Vorschläge für die Schaffung einer Agentur auszuarbeiten, die mit der Durchführung der gemeinschaftlichen Wiederaufbauprogramme betraut werden soll.

(14) Die Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sollte geändert werden, um sie an den spezifischen Wiederaufbaubedarf im Kosovo anzupassen, und insbesondere Bestimmungen über die Schaffung und die Funktionsweise einer für die Durchführung der gemeinschaftlichen Wiederaufbauprogramme zuständigen Agentur vorsehen.

(15) Diese Agentur kann mit der Durchführung der von der Kommission beschlossenen Programme betraut werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 204 vom 14.8.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 24.4.1998, S. 1.

- (16) Die Wiederaufbauprogramme müssen vor Ort verwaltet werden. Daher sollte die Agentur in Pristina eingerichtet werden, und es sollte die Möglichkeit vorgesehen sein, daß sie aus praktischen Gründen auch in Skopje und andernorts in der Region präsent ist.
- (17) Das Mandat der Agentur muß ihr die Verwaltung von Programmen anderer Geber ermöglichen, die sich am Wiederaufbau der Region beteiligen.
- (18) Die Kommission sollte für die Koordinierung der Wiederaufbauhilfe mit der Europäischen Investitionsbank, den internationalen Finanzinstitutionen und dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sorgen; die Agentur muß bei der Durchführung der Programme die Einhaltung der im Rahmen dieser Koordinierung gefaßten Beschlüsse gewährleisten.
- (19) Das Mandat der Agentur sollte die Durchführung der Wiederaufbauprogramme und der Rückkehr der Flüchtlinge zunächst im Kosovo und später, sobald die Umstände dies zulassen, in anderen Regionen der Bundesrepublik Jugoslawien betreffen.
- (20) Die Agentur sollte zur Deckung des Bedarfs im Zuge des Wiederaufbaus gegründet werden; sobald dieses Ziel erreicht ist, wird ihre Auflösung vorgeschlagen.
- (21) Die Struktur und der Status der Agentur müssen ihr die Möglichkeit geben, rasch und effizient auf den Wiederaufbaubedarf zu reagieren.
- (22) Die Mitgliedstaaten sollten an der Tätigkeit der Agentur beteiligt und im Verwaltungsrat vertreten sein; ferner sollten die Modalitäten festgelegt werden, nach denen sie ihre Stellungnahmen zu den Beschlüssen über die Programme und Projekte abgeben.
- (23) Für eine effiziente Tätigkeit benötigt die Agentur spezifische Finanzvorschriften, die flexibel sind und ein rasches Vorgehen ermöglichen, aber gleichzeitig die volle Verantwortlichkeit der Verwalter und die Transparenz der Verwaltung gewährleisten.
- (24) Angesichts der Dringlichkeit und der Art der zu leistenden Hilfe sollte der in der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 eingesetzte Ausschuß statt nach den ursprünglich vorgesehenen Verfahren vielmehr gemäß dem in Artikel 4 der Entscheidung 1999/. . /EG des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse genannten Verwaltungsausschußverfahren vorgehen.
- (25) Die für die Übergangsverwaltung des Kosovo eingesetzte Behörde sollte zur Durchführung der Wiederaufbauprogramme konsultiert werden.
- (26) Die PHARE- und MEDA-Empfängerstaaten sollten an der Durchführung des in Verordnung (EG) Nr. 1628/96 vorgesehenen Programms beteiligt werden.
- (27) Die Kommission sollte zum 31. Dezember 2000 einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Verordnung vorlegen und gegebenenfalls Änderungen vorschla-

gen, um diese Verordnung an die politische Entwicklung in der Region anzupassen.

- (28) Die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sollte bis zum 31. Dezember 2004 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1628/96 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Programme für den Wiederaufbau im Kosovo und die Rückkehr der Flüchtlinge betreffen insbesondere

- a) Maßnahmen zur Begleitung der Wiederansiedlung der Flüchtlinge, vor allem Projekte zur psychologischen Betreuung, Hilfe für Kinder und Familien, spezifische Programme zur Förderung der Bildung sowie des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, Projekte zur Förderung der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit, Projekte zur Gewährleistung der Beteiligung der Führungskräfte und der Flüchtlinge im allgemeinen an den Wiederaufbaumaßnahmen, Kleinstkredite, Darlehensgarantien;
- b) die Wiederbelebung der Wirtschaft auf lokaler Ebene;
- c) Projekte im Zusammenhang mit der Schaffung und Funktionsweise der staatlichen Verwaltungs- und Rechtsstrukturen, einschließlich derjenigen der Gebietskörperschaften.“

2. In Artikel 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kommission sorgt für die Koordinierung der Wiederaufbauhilfe mit der Europäischen Investitionsbank, den internationalen Finanzinstitutionen und dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge.“

3. Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen können folgende Kosten gedeckt werden: die Ausgaben für die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen, die vor Ort anfallenden Ausgaben für den Abschluß der Projekte und Programme sowie Kofinanzierungen (einschließlich in Form von Zinsvergütungen) von Investitionsprojekten, die mit Darlehen der Europäischen Investitionsbank oder der internationalen Finanzinstitutionen finanziert werden. Steuern, Abgaben und Gebühren sowie der Erwerb von Immobilien sind von der Finanzierung durch die Gemeinschaft ausgeschlossen.“

4. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Unterabsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Teilnahme an den Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen aus den Mitgliedstaaten, aus den begünstigten Staaten sowie aus den PHARE- und MEDA-Empfängerstaaten zu gleichen Bedingungen offen.“

b) Unterabsatz 3 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Als juristische Personen eines Mitgliedstaats, eines begünstigten Staates oder eines PHARE- bzw. MEDA-Empfängerstaats gelten solche, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, eines begünstigten Staates oder eines PHARE- bzw. MEDA-Empfängerstaats gegründet wurden und ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in dem Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, oder in dem Gebiet der begünstigten Staaten oder der PHARE- bzw. MEDA-Empfängerstaaten haben bzw. deren satzungsmäßiger Sitz sich dort befindet, wenn sie bei ihrer Tätigkeit tatsächlich und ständig in Verbindung mit der Wirtschaft der genannten Gebiete oder Staaten stehen.“

5. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 werden in bezug auf die Wiederaufbauhilfe für das Kosovo diejenigen Jahresprogramme, in denen die Hauptziele und die entsprechenden Mittelzuweisungen, die Leitlinien und die prioritären Bereiche der Gemeinschaftshilfe für den Wiederaufbau und die Rückkehr der Flüchtlinge definiert werden, nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 festgelegt.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die Hilfe für den Wiederaufbau im Kosovo kann auf der Grundlage von Finanzierungsabkommen oder Verträgen mit den in Artikel 3 genannten Einrichtungen nach Konsultation der für die Verwaltung des Kosovo zuständigen Behörde bereitgestellt werden. Sie kann auch der für die Verwaltung des Kosovo zuständigen Behörde selbst bereitgestellt werden.“

6. In Artikel 11 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dieser Anhang gilt nicht für die Auftragsvergabe im Wege der Ausschreibung im Rahmen der Tätigkeit der Europäischen Wiederaufbau-Agentur gemäß Artikel 14.“

7. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Die Kommission wird von einem Verwaltungsausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, nachstehend ‚Ausschuß‘ genannt.

(2) Der Ausschuß handelt gemäß dem in Artikel 4 der Entscheidung 1999/.../EG (Komitologie) genannten Verfahren.

Die in Absatz 3 des genannten Artikels genannte Frist beträgt höchstens einen Monat.

(3) Der Ausschuß kann jede andere mit der Durchführung dieser Verordnung zusammenhängende Frage, die ihm von seinem Vorsitzenden — auch auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats — vorgelegt werden kann, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit der Planung der Maßnahmen, ihrer allgemeinen Durchführung und der Kofinanzierung, prüfen.

(4) Der Ausschuß beschließt seine Geschäftsordnung mit qualifizierter Mehrheit.“

8. Artikel 14 wird Artikel 26 und sein Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Dezember 2004.“

9. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 14

Die Kommission kann die Durchführung der Wiederaufbau- und Rückkehrprogramme, die zunächst dem Kosovo und — sobald die Umstände dies zulassen — anderen Regionen der Bundesrepublik Jugoslawien zugute kommen sollen, einer Agentur übertragen. Die Beschlüsse über diese Programme werden von der Kommission gefaßt.

Zu diesem Zweck wird die Europäische Wiederaufbau-Agentur, nachstehend ‚Agentur‘ genannt, mit dem Ziel geschaffen, die in Absatz 1 genannten Wiederaufbau- und Rückkehrprogramme durchzuführen.

Artikel 15

(1) Zur Erreichung des in Artikel 14 genannten Ziels führt die Agentur im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Einklang mit den Beschlüssen der Kommission die in den Absätzen 2, 3 und 4 aufgeführten Tätigkeiten aus.

(2) Die Agentur übermittelt der Kommission gesammelte und analysierte Informationen über:

a) die Kriegsschäden, den Bedarf im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und der Rückkehr der Flüchtlinge sowie die diesbezüglichen Maßnahmen der Regierungen, der lokalen und regionalen Behörden und der internationalen Gemeinschaft;

b) den dringenden Bedarf der betroffenen Bevölkerung unter Berücksichtigung der Tatsache der Flucht und der Rückkehrmöglichkeiten dieser Menschen;

c) diejenigen Bereiche und prioritären geographischen Gebiete, in denen eine sofortige Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft benötigt wird.

(3) Die Agentur arbeitet Projekte und Programme für den Wiederaufbau im Kosovo und die Rückkehr der Flüchtlinge aus und übermittelt diese Projekte und Programme an die Kommission zwecks Genehmigung gemäß Artikel 12 Absatz 2.

(4) Die Agentur stellt die Durchführung der von der Kommission beschlossenen Programme für den Wiederaufbau und die Rückkehr der Flüchtlinge sicher. Zu diesem Zweck kann die Kommission der Agentur alle für die Durchführung der Programme erforderlichen Tätigkeiten übertragen, insbesondere

- a) die Ausarbeitung der Leistungsbeschreibungen,
- b) die Vorbereitung und Auswertung der Ausschreibungen,
- c) die Unterzeichnung der Verträge,
- d) den Abschluß von Finanzierungsabkommen,
- e) die Auftragsvergabe gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung,
- f) die Evaluierung der Projekte,
- g) die Kontrolle der Projektausführung,
- h) die Auszahlungen.

(5) Über die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Aufgaben hinaus gewährleistet die Agentur die Durchführung derjenigen Programme für den Wiederaufbau und die Rückkehr der Flüchtlinge, die ihr von den Mitgliedstaaten und anderen Gebern im Rahmen der Koordinierung durch die Kommission mit der Weltbank, den anderen internationalen Finanzinstitutionen und der Europäischen Investitionsbank übertragen werden.

#### Artikel 16

Die Agentur besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht auftreten. Die Agentur verfolgt keinen Erwerbzzweck.

Die Agentur wird — unbeschadet einer etwaigen Präsenz in Skopje oder andernorts in der Region — in Pristina eingerichtet.

#### Artikel 17

(1) Die Agentur hat einen Verwaltungsrat, der sich aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten und drei Vertretern der Kommission zusammensetzt.

(2) Die Vertreter der Mitgliedstaaten werden von den betreffenden Mitgliedstaaten benannt. Diese wählen sie aufgrund ihrer einschlägigen Qualifikation und Erfahrung in bezug auf die Tätigkeit der Agentur aus.

Einer der drei Vertreter der Kommission ist ein Mitglied der Kommission.

(3) Die Amtszeit der Vertreter beträgt dreißig Monate.

(4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt die Kommission. In der Regel führt das Mitglied der Kommission den Vorsitz. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission haben im Verwaltungsrat jeweils eine Stimme.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gefaßt.

(7) Der Verwaltungsrat legt die Sprachenregelung der Agentur fest.

(8) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat monatlich ein. Er beruft ihn außerdem auf Antrag des Direktors der Agentur oder mindestens der einfachen Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder ein.

(9) Auf der Grundlage eines vom Direktor der Agentur vorgelegten Entwurfs prüft der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit der Kommission spätestens jeweils am 30. November eines jeden Jahres den Vorentwurf des jährlichen Arbeitsprogramms für das folgende Jahr. Die Annahme des Arbeitsprogramms erfolgt zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres. Bei Bedarf kann das Programm im Laufe des Jahres nach dem gleichen Verfahren angepaßt werden, um insbesondere den von der Kommission angenommenen Programmen Rechnung zu tragen.

Den im jährlichen Arbeitsprogramm aufgeführten Maßnahmen ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.

(10) Der Verwaltungsrat wird eng an der Durchführung der Wiederaufbauprogramme beteiligt. Auf Vorschlag des Direktors entscheidet der Verwaltungsrat über die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Agentur, insbesondere über

- a) die der Kommission vorzulegenden Programmwürfe;
- b) die Bedingungen für die Durchführung der Projekte;
- c) die Modalitäten der Projektevaluierung und -durchführung;
- d) die von anderen Gebern vorgeschlagenen Programme, die die Agentur durchführen könnte;
- e) die Teilnahme von Beobachtern der Länder und Organisationen, die der Agentur die Durchführung ihrer Programme übertragen, an den Verwaltungsratssitzungen.

(11) Der Verwaltungsrat legt der Kommission spätestens am 31. März eines jeden Jahres einen Entwurf des Jahresberichts über die Tätigkeit der Agentur im vorausgegangenen Jahr und deren Finanzierung vor.

Die Kommission nimmt den Jahresbericht an und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

*Artikel 18*

(1) Der Direktor der Agentur wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Kommission für dreißig Monate ernannt. Er kann nach den gleichen Verfahren seines Amtes enthoben werden.

Der Direktor hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Organisation der Arbeit des Verwaltungsrates und insbesondere die Erstellung des Entwurfs des Arbeitsprogramms der Agentur,
- b) laufende Verwaltung der Agentur,
- c) Erstellung der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben und die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur,
- d) Ausarbeitung und Veröffentlichung der nach dieser Verordnung vorgesehenen Berichte,
- e) Regelung aller Personalfragen,
- f) Durchführung des in Artikel 17 Absatz 9 genannten Arbeitsprogramms,
- g) Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Leitlinien für die Tätigkeit der Agentur.

(2) Der Direktor legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeit ab und nimmt an dessen Sitzungen teil.

(3) Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter der Agentur.

(4) Der Direktor hat die Befugnis, das Personal einzustellen.

(5) Der Direktor legt dem Europäischen Parlament einen vierteljährlichen Tätigkeitsbericht vor.

*Artikel 19*

(1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Agentur werden für jedes Haushaltsjahr, das dem Kalenderjahr entsprechen muß, veranschlagt und im Haushaltsplan der Agentur, der einen Stellenplan umfaßt, eingesetzt.

(2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

(3) Die Einnahmen der Agentur umfassen unbeschadet anderer Finanzmittel einen Zuschuß der Gemeinschaft aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Zahlungen für erbrachte Dienstleistungen sowie Mittel aus anderen Finanzierungsquellen.

(4) Der Haushaltsplan enthält außerdem Angaben über die Mittel, die die Empfängerstaaten selbst zu den von der Agentur finanziell unterstützten Projekten beisteuern.

*Artikel 20*

(1) Der Direktor erstellt jedes Jahr einen Entwurf des Haushaltsplans für die Agentur, der die Verwaltungsausgaben und das operationelle Programm für das folgende Haushaltsjahr abdeckt; er legt diesen Entwurf dem Verwaltungsrat vor.

(2) Auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Entwurfs nimmt der Verwaltungsrat spätestens zum 15. Februar einen Entwurf des Haushaltsplans für die Agentur an und unterbreitet ihn der Kommission.

(3) Die Kommission prüft den Entwurf des Haushaltsplans für die Agentur unter Berücksichtigung ihrer Prioritäten und der allgemeinen finanziellen Leitlinien für die Wiederaufbauhilfe im Kosovo.

Auf dieser Grundlage setzt sie innerhalb der Grenzen des für die Kosovo-Hilfe erforderlichen Gesamtbetrags den jährlichen Beitrag zum Haushalt der Agentur fest, der in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften einzusetzen ist.

(4) Nach Stellungnahme der Kommission genehmigt der Verwaltungsrat zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres gleichzeitig mit dem Arbeitsprogramm den Haushaltsplan der Agentur unter Einbeziehung der an die Agentur gezahlten Beiträge und der Mittel aus sonstigen Quellen. Ferner wird im Haushaltsplan die Zahl der Bediensteten, die die Agentur in dem betreffenden Haushaltsjahr beschäftigen wird, nach Besoldungsstufe und Laufbahn aufgeschlüsselt.

*Artikel 21*

(1) Der Direktor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.

(2) Für die Finanzkontrolle ist der Finanzkontrolleur der Kommission zuständig.

(3) Spätestens am 31. März eines jeden Jahres legt der Direktor der Kommission, dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof die detaillierte Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Agentur im vorausgegangenen Haushaltsjahr vor.

Der Rechnungshof prüft die Rechnung gemäß Artikel 248 EG-Vertrag.

(4) Das Europäische Parlament erteilt dem Direktor Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

*Artikel 22*

Der Verwaltungsrat nimmt im Einvernehmen mit der Kommission und nach Stellungnahme des Rechnungshofs die Finanzvorschriften der Agentur an, die insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Agentur im Einklang mit Artikel 142 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 <sup>(1)</sup> für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften umfassen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1.

**Artikel 23**

Das Personal der Agentur unterliegt den Vorschriften und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Der Verwaltungsrat legt im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen fest.

Das Personal der Agentur besteht aus einer sehr begrenzten Zahl von Beamten, die von der Kommission oder den Mitgliedstaaten für leitende Funktionen abgestellt oder abgeordnet werden. Das übrige Personal besteht aus anderen Bediensteten, die die Agentur für eine begrenzte Dauer einstellt, die streng dem Bedarf entspricht.

**Artikel 24**

(1) Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

(2) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur den durch sie selbst oder durch ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

In Streitfällen betreffend den Schadensersatz entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Agentur bestimmt sich nach den für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

**Artikel 25**

(1) Die Kommission legt dem Rat vor dem 31. Dezember 2000 einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Verordnung vor und kann ihm gegebenenfalls Vorschläge unterbreiten, die insbesondere die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die Hilfe zugunsten von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien betreffen.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Rat einen Vorschlag zur Auflösung der Agentur, wenn sie der Auffassung ist, daß die Agentur ihr Mandat im Sinne des Artikels 14 erfüllt hat.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## ANLAGE

**VORENTWURF****Finanzvorschriften der Europäischen Wiederaufbau-Agentur**

Vom Verwaltungsrat auf seiner Tagung in (Ort) angenommene Textfassung

(Tag) (Monat) 1999

DER VERWALTUNGSRAT —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. ... zur Schaffung einer Europäischen Wiederaufbau-Agentur, insbesondere auf Artikel ...,

nach Zustimmung der Kommission,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der vorgenannten Verordnung sind die Grundregeln für die Geschäftsführung der Europäischen Wiederaufbau-Agentur, im folgenden „Agentur“ genannt, für die Festsetzung des jährlichen Zuschusses aus dem Gemeinschaftshaushalt, für die Vorlage und Annahme des Haushaltsplans sowie für die Kontrollen, denen die Agentur unterliegt, festgelegt.

Zur Gewährleistung der Effizienz der von der Agentur durchgeführten Programme werden spezifische Finanzvorschriften

benötigt, die flexibel sind, ein rasches Vorgehen ermöglichen und gleichzeitig die größtmögliche Transparenz der Verwaltung sicherstellen.

Die Agentur muß Auszahlungen für zahlreiche Kleinprojekte unter Einhaltung der geltenden Verfahren vornehmen; zu diesem Zweck richtet sie eine wirksame Kontrollstruktur ein, um die Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der finanziellen Transaktionen sowie die Zuverlässigkeit ihrer Finanzausweise zu prüfen.

Es ist erforderlich, die Modalitäten für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Agentur sowie für die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung näher zu bestimmen. Ferner ist es angezeigt, die Verantwortlichkeit der Anweisungsbefugten und Rechnungsführer zu regeln und die Kontrolle ihrer Tätigkeit zu organisieren.

Der Europäische Rat hat auf seiner Kölner Tagung den Rat, das Europäische Parlament und den Rechnungshof „dazu aufgerufen, alles in ihren Kräften stehende zu tun, damit die Agentur vor Ende des Sommers ihre Arbeit aufnehmen kann.“

HAT FOLGENDE VORSCHRIFTEN ERLASSEN:

#### TITEL I

### ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

#### Artikel 1

(1) Der Haushaltsplan der Agentur, im folgenden als „Haushaltsplan“ bezeichnet, ist das rechtswirksame Dokument, in dem jedes Jahr die Einnahmen und Ausgaben der Agentur veranschlagt und bewilligt werden. Bei der Bewilligung der Ausgaben wird nach dem Grundsatz der getrennten Mittel zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden. Der Haushaltsplan umfaßt eigene Einnahmen- und Ausgabenrubriken, bei denen die von Dritten finanzierten Tätigkeiten ausgewiesen werden.

(2) Durch die Verpflichtungsermächtigungen können im Laufe des Haushaltsjahres die Mittel für diejenigen Maßnahmen gebunden werden, deren Ausführung in das nächste Haushaltsjahr hineinreicht. Die Zahlungsermächtigungen ermöglichen die Auszahlung derjenigen Mittel, die bereits gebunden wurden und deren Zahlung vor Ablauf des Haushaltsjahres angeordnet und festgestellt wurde.

(3) Die Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit

— Verträgen, die nach den örtlichen Gepflogenheiten geschlossen werden, oder

— vertraglichen Bestimmungen betreffend insbesondere die Lieferung von Ausrüstungsmaterial

für eine die Dauer des Haushaltsjahres überschreitende Laufzeit werden unter dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres verbucht, in dem sie getätigt werden.

#### Artikel 2

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Sparsamkeit und der Kostenwirksamkeit, zu verwenden. Es sind quantifizierte Ziele festzulegen, und die Fortschritte bei ihrer Verwirklichung sind zu beurteilen.

#### Artikel 3

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und ohne vorhergehende Verrechnung nach Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen aufgeschlüsselt in den Haushaltsplan und in die Haushaltsrechnung einzusetzen.

(2) Die Gesamteinnahmen dienen zur Deckung der Gesamtausgaben. Jedoch dürfen Einnahmen, die durch die Beiträge Dritter zu den Maßnahmen der Agentur erzielt werden, für keinen anderen Zweck verwendet werden. Ein derartiger Beitrag Dritter muß vom Verwaltungsrat entweder bei der Aufstellung des Haushaltsplans oder während des Haushaltsjahres genehmigt und der Kommission mitgeteilt werden. Von diesem Beitrag werden anteilmäßig Verwaltungskosten entsprechend der Relation zwischen Verwaltungsausgaben und operationellen

Ausgaben der Agentur im Zuge der Durchführung der Programme, für die der Beitrag bestimmt ist, abgezogen.

(3) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Zuwendungen zugunsten der Agentur, insbesondere Stiftungen, Zuschüsse, Schenkungen und Vermächtnisse, unter Beibehaltung des Verwendungszwecks dieser Zuwendungen billigen. Er unterrichtet hierüber die Kommission.

#### Artikel 4

(1) Einzahlungen, Mittelbindungen und Auszahlungen dürfen nur im Wege der Verbuchung unter einem Artikel des Haushaltsplans vorgenommen werden.

Über die bewilligten Mittel hinaus können keine Mittelbindungen oder Ausgabenanordnungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere die Einnahmen aus finanziellen Beiträgen Dritter werden in entsprechender Höhe im Einnahmeplan des Haushaltsplans der Agentur und in gleicher Höhe bei der Bereitstellung der Mittel im Ausgabenplan berücksichtigt.

Die nach Maßgabe von Artikel 74 erlassenen Durchführungsbestimmungen umfassen die erforderlichen Einzelvorschriften.

#### Artikel 5

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Einnahmen eines Haushaltsjahres werden für das Haushaltsjahr ausgewiesen, in dem sie vereinnahmt wurden.

Die Mittelbindungen eines Haushaltsjahres sind in der Haushaltsrechnung des betreffenden Haushaltsjahres auszuweisen, soweit die Mittelbindungsanträge bis zum 31. Dezember beim Finanzkontrolleur eingegangen sind.

Die Auszahlungen eines Haushaltsjahres sind in der Haushaltsrechnung des betreffenden Haushaltsjahres auszuweisen, soweit die Auszahlungsanordnungen bis zum 31. Dezember beim Finanzkontrolleur eingegangen sind.

#### Artikel 6

Für die Verwendung der Mittel gelten folgende Regeln:

1. a) Die Verpflichtungsermächtigungen und die Zahlungsermächtigungen, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie ausgewiesen worden waren, nicht gebunden sind, verfallen in der Regel.
- b) Die Mittel für die Bezüge und Vergütungen des Personals können nicht übertragen werden.
- c) Jedoch können am 31. Dezember nicht gebundene Mittel auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden; der Direktor übermittelt dem Verwaltungsrat spätestens zum 31. Januar die ordnungsgemäß begründeten Mittelübertragungsanträge.

Die Übertragung dieser Mittel kann nur aus außergewöhnlichen Gründen vorgeschlagen werden, um einen dringenden Mittelbedarf zu decken, der nicht aus Mitteln des folgenden Haushaltsjahres gedeckt werden kann. Grundsätzlich sind diese Übertragungen dazu bestimmt, einen Mittelbedarf zu decken, der normalerweise im vorhergehenden Haushaltsjahr hätte gedeckt werden müssen, jedoch aufgrund von Verzögerungen, die nicht von den Anweisungsbefugten zu verantworten sind, nicht zu einer rechtzeitigen Verwendung der Mittel geführt hat.

Der Verwaltungsrat befindet spätestens am 1. März über diese Übertragungsanträge.

Die Mittel, die am 31. Dezember noch zur Erfüllung von zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember ordnungsgemäß eingegangenen Zahlungsverpflichtungen benötigt werden, sind Gegenstand einer automatischen Übertragung, die auf das folgende Haushaltsjahr begrenzt ist.

Die am 31. Dezember verfügbaren Mittel aus den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Zuwendungen sind automatisch zu übertragen.

## 2. Am Ende des Haushaltsjahres verfallen

- a) die Mittel des vorhergehenden Haushaltsjahres,
  - die durch Beschluß gemäß Nummer 1 Buchstabe c) übertragen, jedoch weder gebunden noch ausgezahlt worden sind;
  - die gemäß Nummer 1 Buchstabe d) automatisch übertragen, aber nicht ausgezahlt worden sind;
- b) die Mittel des Haushaltsjahres, die nicht übertragen worden sind.

3. Eine Aufstellung der automatischen Übertragungen wird dem Verwaltungsrat vor dem 1. März zur Kenntnisnahme übermittelt.

4. Bei der Ausführung des Haushaltsplans wird die Verwendung der übertragenen Mittel in der Abrechnung des laufenden Haushaltsjahres getrennt und nach Haushaltsposten untergliedert ausgewiesen.

### Artikel 7

Für laufende Verwaltungsausgaben, die unter dem folgenden Haushaltsjahr zu verbuchen sind und ihrer Art nach am Anfang dieses Haushaltsjahres zu tätigen sind, können ab dem 15. November jeden Jahres im Vorgriff Mittelbindungen zu Lasten der für das folgende Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel vorgenommen werden, und zwar bis zu höchstens einem Viertel der entsprechenden Gesamtmittel des laufenden Haushaltsjahres. Dies gilt jedoch nicht für neue Ausgaben, die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres noch nicht grundsätzlich genehmigt worden sind.

Die Ausgaben für Pachtzahlungen oder damit zusammenhängende bzw. ähnliche Ausgaben, die aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen im voraus zu leisten sind, können ab dem 20. Dezember zu Lasten der für das folgende Haushaltsjahr bewilligten Mittel vorgenommen werden.

### Artikel 8

(1) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahrs noch nicht endgültig festgestellt, so gelten für die Ausgaben, die im letzten ordnungsgemäß festgestellten Haushaltsplan grundsätzlich genehmigt worden sind, die Bestimmungen dieses Artikels.

Eine Ausgabe gilt als im Rahmen des letzten ordnungsgemäß festgestellten Haushaltsplans grundsätzlich genehmigt, wenn ihre Verbuchung unter einer spezifischen Haushaltslinie für das Bezugsjahrsjahr möglich war.

(2) Die Zahlungen können monatlich je Kapitel vorgenommen werden, und zwar bis zu einem Zwölftel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel eingesetzten Mittel unter Berücksichtigung der Mittelübertragungen, wobei die Agentur jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel des Zuschusses verfügen darf, der im Entwurf bzw. im Vorentwurf des Haushaltsplans der Gemeinschaften für die Agentur vorgesehen ist. Die Mittelbindungen können je Kapitel vorgenommen werden, und zwar bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel eingesetzten Mittel unter Berücksichtigung der Mittelübertragungen zusätzlich eines Zwölftels je abgelaufener Monat, wobei die Höhe des im Entwurf bzw. im Vorentwurf des Haushaltsplans der Gemeinschaften vorgesehenen Zuschusses für die Agentur nicht überschritten werden darf.

(3) Auf Antrag des Direktors kann der Verwaltungsrat nach Maßgabe der Erfordernisse der Haushaltsführung gleichzeitig zwei oder mehrere vorläufige Zwölftel genehmigen, wobei der für jedes Kapitel bewilligte Betrag die in Absatz 2 vorgesehene jährliche Höchstgrenze nicht überschreiten darf.

(4) Reicht bei einem bestimmten Kapitel die Genehmigung von zwei oder mehreren vorläufigen Zwölfteln gemäß Absatz 3 nicht aus, um alle Ausgaben zu decken, die erforderlich sind, um eine Unterbrechung der Kontinuität der Tätigkeit der Agentur in dem betreffenden Sektor zu vermeiden, so kann ausnahmsweise nach demselben Verfahren eine Überschreitung des in Absatz 3 genannten Betrags genehmigt werden, sofern dabei der Gesamtbetrag der im Haushaltsplan des vorhergehenden Haushaltsjahres bereitgestellten Mittel nicht überschritten wird.

### Artikel 8a

In keinem Fall darf die Agentur Maßnahmen einleiten, deren Dauer den in Artikel 27 der Verordnung Nr. ... zur Schaffung der Agentur genannten Termin überschreitet.

## Artikel 9

Der Haushaltsplan wird in Euro aufgestellt. Der Wert des Euro und die Modalitäten für die Umrechnung zwischen dem Euro und den Landeswährungen sind in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgelegt.

## TITEL II

## AUFSTELLUNG UND GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLANS

## Artikel 10

(1) Der Direktor übermittelt dem Verwaltungsrat für das folgende Haushaltsjahr den Entwurf eines Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur. Dieser Voranschlag umfaßt einen Stellenplan.

Der Verwaltungsrat stellt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben auf und übermittelt ihn zusammen mit dem Stellenplan bis spätestens zum 31. März der Kommission.

(2) Unter unvermeidlichen, außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Umständen kann der Direktor dem Verwaltungsrat Voranschläge von Nachtrags- und/oder Berichtigungsplänen vorlegen. Diese Pläne werden in der gleichen Form und nach dem gleichen Verfahren vorgelegt wie der Haushaltsplan, dessen Ansätze durch sie geändert werden. Sie sind unter Bezugnahme auf den letztgenannten Plan zu begründen und der Kommission in der Regel spätestens bis zu dem Zeitpunkt vorzulegen, der für die Vorlage des Voranschlags für das folgende Haushaltsjahr vorgesehen ist.

## Artikel 11

(1) Der Voranschlag des Haushaltsplans wird durch folgende Unterlagen ergänzt:

- einen Stellenplan, der für jede Laufbahngruppe einen Organisationsplan enthält, aus dem die Planstellen und der tatsächliche Personalbestand zum Zeitpunkt der Vorlage des Voranschlags des Einnahmen- und Ausgabenplans hervorgehen;
- bei Änderung des Personalbestands eine Begründung für jede neue Stellenanforderung;
- einen quartalsmäßigen Voranschlag der Kassenauszahlungen und -einzahlungen.

(2) Der Direktor stellt dem Voranschlag eine allgemeine Einleitung voran, die insbesondere folgendes umfaßt:

- die die Mittelanforderungen begründenden Zielvorstellungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit dem vom Verwaltungsrat verabschiedeten Arbeitsprogramm;
- die Erklärung für die Veränderungen bei den Mittelansätzen von einem Haushaltsjahr zum anderen.

## Artikel 12

Vor Beginn des Haushaltsjahres stellt der Verwaltungsrat den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans fest, wobei — unter Berücksichtigung insbesondere des von der Haushaltsbehörde bewilligten Zuschusses — für Ausgewogenheit zwischen dem Einnahmen- und dem Ausgabenvoranschlag gesorgt wird.

Der so festgestellte Haushaltsplan wird unverzüglich der Kommission übermittelt.

## Artikel 12a

Unter unvorhergesehenen Umständen kann die Agentur jederzeit nach den Verfahren der Artikel 10, 11 und 12 einen Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushalt aufstellen.

## Artikel 13

Der Haushaltsplan und der Stellenplan werden von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

## Artikel 14

Der Haushaltsplan ist gemäß Art oder Bestimmung der Einnahmen bzw. Ausgaben nach einem System der Dezimalklassifikation in Titel, Kapitel, Artikel und Posten gegliedert.

Aus dem Plan muß folgendes zu ersehen sein:

## 1. im Einnahmenplan:

- a) die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen;
- b) die im Plan für das vorhergehende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen und die im letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr festgestellten Einnahmen;
- c) die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Linien;

## 2. im Ausgabenplan:

- a) die für das betreffende Haushaltsjahr bereitgestellten Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen, gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;
- b) in der gleichen Weise gegliedert die im vorhergehenden Haushaltsjahr veranschlagten Mittel und die tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres;
- c) die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Linien;

diese Erläuterungen können insbesondere folgende Aspekte betreffen:

- Projekte des Arbeitsprogramms der Agentur;
  - Dienstleistungen für Dritte;
  - Beteiligungen Dritter an den Maßnahmen der Agentur;
- d) im Anhang ein Stellenplan, in dem nach Besoldungsgruppe in jeder Laufbahngruppe und Sonderlaufbahn die Anzahl der Dauerplanstellen und der Planstellen auf Zeit festgesetzt wird und zum Vergleich die Zahl der im vorangegangenen Haushaltsjahr bewilligten Planstellen angegeben ist.

#### Artikel 15

Der vom Verwaltungsrat festgelegte Stellenplan stellt für die Agentur eine verbindliche Höchstgrenze dar, über die hinaus keine Ernennungen vorgenommen werden dürfen.

Die Halbzeittätigkeiten, die vom Direktor gemäß Artikel 51a des Statuts für die Beamten und sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften genehmigt worden sind, können durch die Einstellung anderer Bediensteter innerhalb der vom Verwaltungsrat gesetzten Grenzen ausgeglichen werden.

### TITEL III

#### AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS

##### ABSCHNITT I

#### **Allgemeine Bestimmungen**

#### Artikel 16

Der Haushaltsplan wird nach dem Grundsatz der Trennung von Anweisungsbefugnis, Rechnungsführung und Finanzkontrolle ausgeführt.

Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Anweisungsbefugten, der allein für die Mittelbindungen, die Feststellung der Forderungen und die Erteilung der Einziehungs- und Auszahlungsanordnungen zuständig ist. Der Rechnungsführer führt die Einziehungs- und Auszahlungsanordnungen aus. Die Tätigkeiten des Anweisungsbefugten, des Finanzkontrolleurs und des Rechnungsführers sind miteinander unvereinbar.

#### Artikel 17

Der Direktor der Agentur führt den Haushaltsplan gemäß diesen Finanzvorschriften in eigener Verantwortung und im Rahmen der bewilligten Mittel im Einklang mit Artikel 2 aus.

Der Direktor überträgt seine Befugnisse nach Maßgabe der von ihm festgesetzten Kriterien und innerhalb der in der Übertragungsverfügung festgelegten Grenzen; die Übertragungsverfügung wird dem Bevollmächtigten, dem Rechnungsführer, dem Finanzkontrolleur, dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof mitgeteilt.

Die Bevollmächtigten dürfen nur im Rahmen der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig werden.

#### Artikel 18

Werden die Einnahmen und Ausgaben mittels integrierter DV-Systeme verwaltet, so gelten die Bestimmungen der Abschnitte II und III dieses Titels sowie des Titels VI unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und Erfordernisse einer rechnergestützten Verwaltung. Dabei können insbesondere

- die Belege beim Anweisungsbefugten oder beim Rechnungsführer zur Überprüfung verbleiben;
- durch geeignete rechnergestützte Verfahren Unterschriften geleistet und Sichtvermerke erteilt werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden gemäß Artikel 74 festgelegt.

#### Artikel 19

Die Kontrolle der Mittelbindung und Auszahlung aller Ausgaben sowie die Kontrolle der Feststellung und der Einziehung aller Einnahmen der Agentur obliegt dem Finanzkontrolleur, der seine Aufgaben nach den in Artikel 2 genannten Grundsätzen wahrnimmt.

Die Kontrollen werden anhand der Unterlagen über die Ausgaben und Einnahmen sowie erforderlichenfalls an Ort und Stelle vorgenommen.

Der Finanzkontrolleur kann bei der Ausführung seiner Aufgaben von einem oder mehreren unterstellten Finanzkontrolleuren unterstützt werden.

Er muß bei der Einrichtung der Rechnungsführungssysteme der Agentur konsultiert werden und hat Zugang zu allen Daten dieser Systeme.

Dem Finanzkontrolleur obliegt die Innenrevision entsprechend den in Artikel 74 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen. Bei dieser Revision wird unter anderem die Wirksamkeit der Haushaltsführungs- und Kontrollsysteme beurteilt und die Rechtmäßigkeit der Vorgänge überprüft.

#### Artikel 20

Für die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen ist der vom Verwaltungsrat bestellte Rechnungsführer zuständig.

Vorbehaltlich Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 43 kann nur der Rechnungsführer die Zahlungsmittel und anderen Werte verwalten. Er ist für ihre Verwahrung verantwortlich.

Ihm obliegt die Erstellung der in den Artikeln 65 und 66 vorgesehenen Finanzausweise.

Er kann bei der Ausführung seiner Aufgaben von einem oder mehreren unterstellten Rechnungsführern unterstützt werden, die unter den gleichen Bedingungen bestellt werden wie er selbst.

Die besonderen Vorschriften für den Rechnungsführer und die unterstellten Rechnungsführer werden in den in Artikel 74 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

#### Artikel 21

(1) Die Mittel werden nach Kapiteln und Artikeln gegliedert.

(2) Die bei den einzelnen Ausgabenkapiteln oder -artikeln veranschlagten Mittel dürfen nicht für andere Ausgaben verwendet werden.

(3) Der Direktor kann dem Verwaltungsrat jedoch Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vorschlagen. Der Verwaltungsrat beschließt hierüber innerhalb eines Monats. Hat er innerhalb dieser Frist keinen Beschluß gefaßt, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

Der Verwaltungsrat kann den Direktor bei der Feststellung des Haushaltsplans dazu ermächtigen, Mittel von Kapitel zu Kapitel zu übertragen. Für diese Ermächtigung sind die entsprechenden Kapitel sowie die Höchstbeträge und die Modalitäten der Mittelübertragung festzulegen.

Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel können im Namen der Agentur vom Direktor vorgenommen werden.

Der Verwaltungsrat wird über diese Mittelübertragungen unterrichtet.

(4) Jeder Vorschlag für eine Mittelübertragung innerhalb eines Kapitels oder von Kapitel zu Kapitel bedarf des Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs, der bescheinigt, daß die Mittel verfügbar sind.

(5) Es können nur die Linien des Ausgabenplans durch die Übertragung mit Mitteln ausgestattet werden, für die dieser Plan Mittel bewilligt oder den Vermerk „pro memoria“ (p.m.) trägt.

(6) Dieser Artikel gilt für die Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 entsprechen, nur insoweit, als der Verwendungszweck dieser Einnahmen nicht geändert wird.

#### Artikel 22

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 können

a) von Rechnungen durch Anweisung der Nettosumme folgende Beträge abgezogen werden:

- die einem Vertragspartner auferlegten Vertragsstrafen,

- zu Unrecht gezahlte Beträge, soweit ihr Ausgleich durch Vorwegabzug von einer Zahlung gleicher Art vorgenommen werden kann, die aus Mitteln des gleichen Kapitels, Artikels und Haushaltsjahres geleistet wird, unter denen der zuviel gezahlte Betrag ausgewiesen wurde,

- der Wert der bei der Neuanschaffung von Fahrzeugen, Geräten, Material und Anlagen nach Handelsbrauch in Zahlung gegebenen Gegenstände gleicher Art.

Nachlässe, Rückvergütungen und Rabatte, die von Rechnungen in Abzug gebracht werden, sind nicht gesondert als Einnahme zu buchen;

b) in der Linie, in der die ursprüngliche Ausgabe verbucht wurde, folgende Beträge wiederverwendet werden:

- die Einnahmen, die sich aus der Erstattung von Beträgen ergeben, die zu Unrecht aus den im Haushaltsplan eingesetzten Mitteln gezahlt worden sind;

- die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zugunsten anderer Organe und Einrichtungen, einschließlich der Erstattung der für Rechnung dieser Organe oder Einrichtungen vergüteten Tagegelder;

- die vereinnahmten Versicherungsleistungen;

- die Erlöse aus der Vermietung bzw. Untervermietung von Gebäuden;

- die Erlöse aus dem Verkauf von Veröffentlichungen und Filmen;

- die von den Mitgliedstaaten aufgrund des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vorgenommenen Erstattungen der Steuern, die im Preis der an die Agentur gelieferten Erzeugnisse oder der ihr erbrachten Leistungen enthalten waren;

- die Einnahmen aus entgeltlichen Lieferungen und Leistungen;

- der Erlös aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen, Material und Anlagen sowie von Geräten, Material und Stoffen für wissenschaftliche und technische Zwecke anlässlich ihrer Neuanschaffung.

Die Wiederverwendung ist jeweils vor Ablauf des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Jahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde.

Der Buchungsplan sieht besondere Verbuchungsstellen für die Erfassung der Wiederverwendung bei den Einnahmen und den Ausgaben vor.

c) die im Zuge der Ausführung des Haushaltsplans festgestellten Wechselkursdifferenzen sowie Soll- und Habenzinsen der Kassenführung gegeneinander aufgerechnet werden. Dabei wird nur das positive oder negative Endergebnis im Saldo des Haushaltsjahres ausgewiesen.

## ABSCHNITT II

**Einnahmen und Verwaltung der verfügbaren Mittel**

## Artikel 23

(1) Für alle Maßnahmen oder Situationen, die eine Forderung der Agentur begründen oder ändern können, hat der Anweisungsbefugte eine entsprechende Vorausschätzung zu erstellen. Diese Vorausschätzungen sind dem Finanzkontrolleur zwecks Erteilung des Sichtvermerks und dem Rechnungsführer zur p.m.-Verbuchung zuzuleiten. Sie müssen insbesondere Angaben über die Art der Einnahme und ihre Verbuchungsstelle im Haushaltsplan sowie, soweit möglich, die voraussichtliche Höhe des Betrags und die Bezeichnung des Schuldners enthalten.

Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird folgendes bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,
- b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Vorausschätzung im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere den Haushaltsplan, die für die Agentur geltenden Vorschriften und alle in Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsakte sowie die in Artikel 2 genannten Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

(2) Der Finanzkontrolleur kann seinen Sichtvermerk verweigern. Der Direktor kann sich durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf seine alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen und kann nicht delegiert werden; er wird vom Direktor dem Verwaltungsrat, dem Finanzkontrolleur und innerhalb eines Monats dem Rechnungshof zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

(3) Für jede festgestellte Forderung stellt der Anweisungsbefugte eine Einziehungsanordnung aus, die zusammen mit den Belegen dem Finanzkontrolleur zwecks Erteilung des Sichtvermerks zugeleitet wird. Nach Erteilung des Sichtvermerks werden die Einziehungsanordnungen vom Rechnungsführer in ein Verzeichnis eingetragen.

Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird folgendes bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle;
- b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Einziehungsanordnung im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen,
- c) die Ordnungsmäßigkeit der Belege,
- d) die Richtigkeit der Bezeichnung des Schuldners,
- e) der Fälligkeitstermin,
- f) die Einhaltung der in Artikel 2 genannten Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- g) die Richtigkeit des Betrags und der Währung der Einziehungsanordnung.

Bei Verweigerung des Sichtvermerks findet Absatz 2 Anwendung.

## Artikel 24

(1) Der Rechnungsführer führt die ordnungsgemäß ausgestellten Einziehungsanordnungen aus.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Einnahmen der Agentur jeweils zu dem in der Einziehungsanordnung vorgesehenen Zeitpunkt eingehen und daß ihre Rechte gewahrt werden.

Der Rechnungsführer unterrichtet den Anweisungsbefugten und den Finanzkontrolleur, wenn die Einnahmen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eingehen.

(2) Verzichtet der Anweisungsbefugte auf die Einziehung einer festgestellten Forderung, so übermittelt er zuvor dem Rechnungsführer zwecks Eintragung und dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme einen Annullierungsvorschlag.

Der Direktor unterrichtet den Verwaltungsrat und den Rechnungshof binnen eines Monats über alle diesbezüglichen Beschlüsse.

Stellt der Rechnungsführer fest, daß eine Maßnahme, die eine Forderung begründet, nicht getroffen oder eine Forderung nicht eingezogen worden ist, so unterrichtet er hiervon den Direktor.

## Artikel 25

Für jede Bareinzahlung in die Kasse des Rechnungsführers ist eine Quittung auszustellen.

## Artikel 26

Der Saldo jedes Haushaltsjahres wird im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres, je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt, auf der Einnahmenseite oder auf der Ausgabenseite verbucht.

Die ordnungsgemäßen Schätzungen dieser Einnahmen oder Ausgaben werden im Laufe des Haushaltsverfahrens in den Haushaltsplan eingesetzt.

Nach Abschluß der Rechnungen des Haushaltsjahres wird der Unterschiedsbetrag im Vergleich zu den Schätzungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 in den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres eingesetzt.

## Artikel 27

Ist im Haushaltsplan der Agentur ein Zuschuß aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen, so beantragt der Verwaltungsrat bei der Kommission die Überweisung dieses Zuschusses auf der Grundlage des Voranschlags gemäß Artikel 11 Absatz 1 dritter Gedankenstrich, jedoch stets nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs.

## ABSCHNITT III

**Mittelbindung, Feststellung, Anordnung und Zahlung der Ausgaben**

## 1. Mittelbindungen

## Artikel 28

(1) Für alle Maßnahmen, die zu Verwaltungsausgaben zu Lasten des Haushaltsplans führen können, muß der Anweisungsbefugte vorher einen Mittelbindungsantrag stellen und kann erst dann rechtlich verbindliche Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen, wenn der Finanzkontrolleur nach einer den Risiken in dem betreffenden Bereich angemessenen Kontrolle seinen Sichtvermerk erteilt hat. Bei laufenden Ausgaben können vorläufige Mittelbindungen beantragt werden.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden gemäß Artikel 74 festgelegt. Sie müssen die genaue buchmäßige Erfassung der Mittelbindungen und der Auszahlungsanordnungen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf sicherstellen.

## Artikel 29

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 18 sind auf den Mittelbindungsanträgen und den Belegen insbesondere der Gegenstand der Ausgabe, die voraussichtliche Ausgabenhöhe — soweit möglich unter Angabe der Währungen —, die Verbuchungsstelle sowie der Zahlungsempfänger anzugeben; nach Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur werden die Anträge nach Maßgabe der in Artikel 74 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen in ein Verzeichnis eingetragen.

## Artikel 30

(1) Mit der Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur wird für die Mittelbindungsanträge folgendes bestätigt:

- a) die Vorlage des Mittelbindungsantrags gemäß Artikel 28 Absatz 1,
- b) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,
- c) die Verfügbarkeit der Mittel,
- d) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Ausgabe im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere den Haushaltsplan und die für die Agentur geltenden Vorschriften sowie alle in Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsakte,
- e) die Einhaltung der in Artikel 2 genannten Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

(2) Der Sichtvermerk kann nicht unter Vorbehalt erteilt werden.

## Artikel 31

Verweigert der Finanzkontrolleur den Sichtvermerk, so hat er dies in einem schriftlichen Vermerk hinreichend zu begründen. Die Verweigerung wird dem Anweisungsbefugten mitgeteilt.

Abgesehen von den Fällen, in denen die Verfügbarkeit der Mittel in Frage steht, kann sich der Verwaltungsrat durch einen hinreichend begründeten Beschluß auf seine alleinige Verantwortung über die Verweigerung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen und kann nicht delegiert werden; er wird dem Finanzkontrolleur und binnen eines Monats dem Rechnungshof zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

## 2. Feststellung der Ausgaben

## Artikel 32

Die Feststellung einer Ausgabe durch den Anweisungsbefugten beinhaltet:

- die Prüfung des Anspruchs des Zahlungsempfängers,
- die Bestimmung oder Prüfung des Bestehens und des Betrags der Forderung,
- die Prüfung der Bedingungen für die Fälligkeit der Forderung.

## Artikel 33

Für die Feststellung von Ausgaben ist die Vorlage von Belegen erforderlich, aus denen der Anspruch des Zahlungsempfängers und die Art der von ihm erbrachten Leistung oder das Vorhandensein eines Nachweises zur Rechtfertigung der Zahlung hervorgehen.

Der für die Feststellung der Ausgaben zuständige Anweisungsbefugte nimmt die Belegprüfung entweder selbst vor oder prüft unter eigener Verantwortung nach, ob diese vorgenommen worden ist.

## 3. Anordnung der Ausgaben

## Artikel 34

Durch Ausstellung einer förmlichen Auszahlungsanordnung weist der Anweisungsbefugte den Rechnungsprüfer an, eine festgestellte Ausgabe zu zahlen.

## Artikel 35

Die Auszahlungsanordnung muß folgende Angaben enthalten:

- das Haushaltsjahr, unter dem die Ausgabe verbucht werden soll,
- den Artikel des Haushaltsplans und gegebenenfalls weitere Untergliederungen,
- den zu zahlenden Betrag (in Ziffern und in Worten) in Euro oder in Landeswährung,
- Name und Anschrift des Zahlungsempfängers,
- den Gegenstand der Ausgabe und
- soweit möglich die Zahlungsform.

Die Auszahlungsanordnung ist vom Anweisungsbefugten mit Datum zu versehen und zu unterzeichnen.

*Artikel 36*

Der Auszahlungsanordnung sind sämtliche Originalbelege beizufügen; sie werden versehen mit bzw. begleitet von einer Bescheinigung, mit der die Richtigkeit der zu zahlenden Beträge, der Eingang der Lieferungen oder die Ausführung der Leistungen sowie gegebenenfalls die Eintragung der Gegenstände in das in Artikel 51 genannte Bestandsverzeichnis bestätigt wird.

Außerdem sind auf der Auszahlungsanordnung Nummer und Datum der Sichtvermerke für die entsprechenden Mittelbindungen anzugeben. Anstelle der Originalbelege können gegebenenfalls Abschriften verwendet werden, deren Übereinstimmung mit dem Original von dem Anweisungsbefugten zu bescheinigen ist.

*Artikel 37*

(1) Bei Abschlagszahlungen sind der ersten Auszahlungsanordnung Belege beizufügen, aus denen der Anspruch des Zahlungsempfängers hervorgeht. Die bereits vorgelegten Belege sowie die nähere Bezeichnung der ersten Auszahlungsanordnung sind auf den folgenden Auszahlungsanordnungen zu vermerken.

(2) Der Anweisungsbefugte kann dem Personal Vorschüsse gewähren, wenn dies in einer Vorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.

Der Anweisungsbefugte kann einen Vorschuß zur Deckung von Beträgen genehmigen, die ein Bediensteter für Rechnung der Agentur zu verauslagen hat.

Außer den Vorschüssen der Zahlstellen im Sinne des Artikels 42 dürfen Vorschüsse für Verwaltungsausgaben nur gezahlt werden, wenn der Finanzkontrolleur vorher seinen Sichtvermerk erteilt hat.

*Artikel 38*

Der Finanzkontrolleur erteilt nach einer den Risiken in dem betreffenden Bereich angemessenen Kontrolle den Sichtvermerk für die Auszahlungsanordnungen, mit dem er folgendes bestätigt:

- a) die Ordnungsmäßigkeit der Erteilung der Auszahlungsanordnung,
- b) die Übereinstimmung der Auszahlungsanordnung mit der Mittelbindung und die Richtigkeit des Betrags unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Grundsätze und Erfordernisse der wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- c) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,
- d) die Verfügbarkeit der Mittel,
- e) die Ordnungsmäßigkeit der Belege,
- f) die Richtigkeit der Bezeichnung des Zahlungsempfängers.

*Artikel 39*

Wird der Sichtvermerk verweigert, so findet Artikel 31 Anwendung.

## 4. Zahlung der Ausgaben

*Artikel 40*

Durch die Zahlung erfüllt die Agentur ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Zahlungsempfänger.

Die Zahlung wird vom Rechnungsführer im Rahmen der verfügbaren Mittel bewirkt.

Liegen sachliche Irrtümer vor oder besteht Grund zu der Annahme, daß die Zahlung keine schuldbefreiende Wirkung hat, oder sind die in diesen Finanzvorschriften vorgeschriebenen Formen nicht beachtet worden, so hat der Rechnungsführer die Zahlung auszusetzen.

*Artikel 41*

Der Rechnungsführer hat die Aussetzung der Zahlung in einer schriftlichen Erklärung zu begründen, die er unverzüglich dem Anweisungsbefugten und — zur Kenntnisnahme — dem Finanzkontrolleur zuleitet.

Außer in den Fällen, in denen Grund zu der Annahme besteht, daß die Zahlung keine schuldbefreiende Wirkung hat, kann der Anweisungsbefugte nach der Geschäftsordnung der Agentur den Verwaltungsrat befragen. Der Verwaltungsrat kann auf seine eigene Verantwortung schriftlich anordnen, daß die Zahlung vorgenommen wird.

*Artikel 42*

Die Zahlungen sind grundsätzlich über ein Bank- oder Postscheckkonto zu leisten.

In den gemäß Artikel 74 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen wird im einzelnen geregelt, wie diese Konten einzurichten, zu führen und zu verwenden sind. Insbesondere ist festzulegen, welche Zahlungen ausschließlich entweder durch Scheck oder durch Bank- oder Postüberweisung zu bewirken sind; ferner ist vorzusehen, daß Schecks sowie Bank- oder Postüberweisungen mit den Unterschriften zweier ordnungsgemäß ermächtigter Bediensteter zu versehen sind, darunter notwendigerweise derjenigen des Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters.

## 5. Zahlstellen

*Artikel 43*

Für die Zahlung bestimmter Arten von Ausgaben können nach Maßgabe der in Artikel 74 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen Zahlstellen errichtet werden.

Lediglich der Rechnungsführer kann, außer in den in den Durchführungsbestimmungen zu diesen Finanzvorschriften festgelegten Ausnahmefällen, die Zahlstellen mit Mitteln ausstatten.

Die Durchführungsbestimmungen müssen insbesondere folgendes regeln:

- die Einzelheiten der Bestellung der Zahlstellenverwalter,
- die Art und den Höchstbetrag jeder zu leistenden Ausgabe,
- den Höchstbetrag der Vorschüsse, die gewährt werden können,
- die Fristen für die Vorlage der Belege,
- die Verantwortung der Zahlstellenverwalter.

#### ABSCHNITT IV

### **Verwaltung der Planstellen**

#### Artikel 44

1. Es ist zu erstellen:
  - a) eine Kartei zur Erfassung der Planstellen mit einer Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten jeder Planstelle der Laufbahngruppe A,
  - b) ein Organigramm mit der Struktur der einzelnen Dienststellen und Angaben über den Aufgabenbereich jeder Verwaltungseinheit.
2. Wird eine Stelle im Einnahmen- und Ausgabenplan als „künftig wegfallend“ (kw) ausgewiesen, so darf die nächste freierwerdende Stelle derselben Laufbahn nicht mehr besetzt werden.

#### TITEL IV

### **AUFTRAGSVERGABE, BESTANDSVERZEICHNIS UND RECHNUNGSFÜHRUNG**

#### ABSCHNITT I

### **Auftragsvergabe für Lieferungen, Bau- und sonstige Leistungen, Mieten**

#### Artikel 45

- (1) Die Verträge über den Kauf oder die Anmietung von Gebäuden, Bürobedarf, Mobiliar und Material sowie die Erbringung von Bau- und sonstigen Leistungen bedürfen der Schriftform. Außer bei Verträgen über den Kauf oder die Anmietung von Gebäuden erfolgt die Vergabe
  - a) nach Ausschreibung;
  - b) gegen bloße Rechnung in den Fällen gemäß Artikel 50;
  - c) freihändig in den Fällen gemäß Artikel 46 und innerhalb der in diesem Artikel vorgesehenen Grenzen.
- (2) Die Ausschreibungen zur Teilnahme am Wettbewerb werden im Internet, im Amtsblatt Reihe S und in allen anderen geeigneten Medien bekanntgegeben. Bei bestimmten Aufträgen,

die nach Art bzw. Umfang oder aus praktischen Gründen nicht Gegenstand einer allgemeinen Ausschreibung sein können, kann diese Bekanntgabe eingeschränkt werden.

(3) Die Ausschreibungsverfahren, die Zuschlagskriterien und die Verfahren der Preisanpassung nach Vergabe des Auftrags werden in den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 74 festgelegt und geregelt, wobei davon ausgegangen wird, daß die Zuschlagskriterien den Bestimmungen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften entsprechen.

#### Artikel 46

Die freihändige Vergabe eines Auftrags ist zulässig:

- a) wenn die Beschaffung oder die Miete von Bürobedarf, Mobiliar und Material oder die Erbringung von Bau- und sonstigen Leistungen so dringend sind, daß der Zeitaufwand, der mit den in Artikel 45 vorgesehenen Ausschreibungen zur Teilnahme am Wettbewerb verbunden ist, nicht vertretbar ist;
- b) wenn die Ausschreibungen zur Vergabe im Preis- oder Leistungswettbewerb ergebnislos geblieben sind oder kein Angebot mit annehmbaren Preisen erbracht haben;
- c) wenn mit Rücksicht auf technische Erfordernisse oder sachliche oder rechtliche Umstände die Leistungen nur von einem bestimmten Unternehmer oder Lieferer erbracht werden können;
- d) bei zusätzlichen Aufträgen über Lieferungen, Bau- und sonstige Leistungen, die technisch nicht vom Hauptauftrag getrennt werden können.

Außer in den unter c) und d) genannten Fällen ist die Agentur verpflichtet, die Unternehmer oder Lieferer, welche die den Auftragsgegenstand bildenden Lieferungen oder Leistungen ausführen können, soweit wie möglich und mit allen geeigneten Mitteln miteinander in Wettbewerb treten zu lassen.

#### Artikel 47

Die Teilnahme an den von der Agentur vergebenen Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen aus den Mitgliedstaaten, aus den im Rahmen dieser Verordnung begünstigten Staaten sowie aus den PHARE- und MEDA-Empfängerstaaten zu gleichen Bedingungen offen.

Als juristische Personen eines Mitgliedstaats oder eines PHARE- bzw. MEDA-Empfängerstaats gelten solche, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, eines begünstigten Staates oder eines PHARE- bzw. MEDA-Empfängerstaats gegründet wurden und ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung auf dem Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, oder auf dem Gebiet der begünstigten Staaten oder der PHARE- bzw. MEDA-Empfängerstaaten haben, bzw. deren satzungsmäßiger Sitz sich dort befindet, wenn sie in ihrer Tätigkeit tatsächlich und ständig in Verbindung mit der Wirtschaft der genannten Gebiete oder Staaten stehen.

Für die Teilnahme an den von der Agentur vergebenen Aufträgen, die aus Beiträgen Dritter finanziert werden, gilt die Finanzierungsvereinbarung zwischen der Agentur und dem betreffenden Geber.

#### Artikel 48

(Gestrichen)

#### Artikel 49

Zur Sicherung der Vertragsausführung kann von den Lieferanten oder Unternehmern im Rahmen der Garantiebedingungen verlangt werden, daß im voraus eine Sicherheit geleistet wird.

Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach

- den bei Lieferverträgen handelsüblichen Bedingungen,
- den besonderen Verdingungsunterlagen für die Ausführung der Bauleistungen.

Bei Leistungen, deren Auftragssumme den nach den in Artikel 74 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegten Betrag übersteigt, ist die Sicherheitsleistung obligatorisch. Bis zur endgültigen Abnahme kann eine Sicherheit einbehalten werden.

Die Agentur veröffentlicht im Internet vierteljährlich eine Liste der Vertragspartner/Auftragnehmer.

Bei Nichtausführung oder bei verspäteter Ausführung des Auftrags hält sich die Agentur schadlos für alle Schäden, Zinsen und Kosten, und zwar in Höhe eines angemessenen Schadenersatzbetrags, der von der Sicherheit in Abzug gebracht wird, wobei es unerheblich ist, ob diese Sicherheit unmittelbar vom Lieferer bzw. dem Unternehmer oder von einem Dritten geleistet worden ist.

#### Artikel 50

Aufträge können auch gegen bloße Rechnung vergeben werden, wenn der voraussichtliche Wert der Lieferungen bzw. der Bau- oder sonstigen Leistungen die Grenzen, die in den Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind, nicht überschreitet.

### ABSCHNITT II

#### **Bestandsverzeichnis über das bewegliche und unbewegliche Vermögen**

#### Artikel 51

Alle zum Vermögen der Agentur gehörenden beweglichen und unbeweglichen Gegenstände werden nach dem von der Kommission festgelegten Muster in einem laufenden Bestandsverzeichnis mengenmäßig und wertmäßig erfaßt. In dieses Verzeichnis werden bewegliche Gegenstände nur dann eingetragen, wenn ihr Wert den Betrag übersteigt, der in den in Artikel 74 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt wird.

Die Agentur läßt die Übereinstimmung des Bestandsverzeichnisses mit dem tatsächlichen Bestand einmal jährlich durch ihre Dienststellen nachprüfen.

#### Artikel 52

Sollen bewegliche Gegenstände veräußert werden, so ist dies in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben; die Einzelheiten dieser Bekanntgabe werden in den in Artikel 74 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Bedienstete der Agentur dürfen bewegliche Gegenstände, die von dieser veräußert werden, nur dann erwerben, wenn der Verkauf im öffentlichen Preiswettbewerb erfolgt.

#### Artikel 53

Werden im Bestandsverzeichnis eingetragene Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich abgetreten, als unbrauchbar aus dem Bestand ausgesondert, vermietet oder kommen sie durch Verlust, Diebstahl oder in sonstiger Weise abhanden, so hat der Anweisungsbefugte eine entsprechende Erklärung oder eine Niederschrift auszustellen, die mit dem Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs zu versehen ist.

Aus der Erklärung oder der Niederschrift muß insbesondere hervorgehen, ob ein Bediensteter der Agentur oder eine andere Person zum Schadenersatz herangezogen werden kann.

Wird unbewegliches Vermögen oder werden Großanlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so sind entsprechende Verträge zu erstellen, die mit dem Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs zu versehen sind und über die die Kommission jährlich bei der Vorlage des Voranschlags des Einnahmen- und Ausgabenplans zu unterrichten ist.

#### Artikel 54

Neuerworbene bewegliche oder unbewegliche Gegenstände im Sinne des Artikels 51 sind jeweils vor der Bezahlung in das laufende Bestandsverzeichnis einzutragen.

Die erfolgte Eintragung ist auf der entsprechenden Rechnung oder dem beigefügten Dokument zu vermerken.

### ABSCHNITT III

#### **Rechnungsführung**

#### Artikel 55

Die Rechnungsführung ist in Euro nach Kalenderjahren in Form der „doppelten Buchführung“ vorzunehmen. Sie muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres erfassen; sie stützt sich auf die Belege.

Die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht werden in Euro aufgestellt.

*Artikel 56*

Im Buchungsplan wird zwischen Haushaltskosten und Konten der Vermögensübersicht unterschieden.

Er setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- a) den Konten für Haushaltseinnahmen und -ausgaben, anhand deren die Ausführung des Haushaltsplans im einzelnen nachvollziehbar ist;
- b) den Konten der Vermögensübersicht, anhand deren die Vermögenslage der Agentur feststellbar ist.

An diesen Konten lassen sich die voraussichtlichen Auswirkungen der rechtlichen Verpflichtungen der Agentur ablesen.

Die Rechnungsführung muß es gestatten, eine jährliche Vermögensübersicht und eine nach Kapiteln und Artikeln gegliederte monatliche Übersicht über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben zu erstellen.

Diese Übersichten werden dem Finanzkontrolleur, dem Anweisungsbefugten und dem Rechnungshof übermittelt.

*Artikel 57*

Alle Vorschüsse werden auf einem Verwahrkonto verbucht und spätestens in dem Haushaltsjahr abgerechnet, das auf die Zahlung dieses Vorschusses folgt; ausgenommen sind Dauervorschüsse, die in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden.

Die in Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 2 erwähnten Vorschüsse werden jedoch in der Regel binnen sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme abgerechnet, für die sie gewährt wurden.

*Artikel 58*

Die Einzelheiten der Aufstellung und Ausführung des Buchungsplans sowohl für die Vermögens- als auch für die Haushaltsvorgänge sind in den in Artikel 74 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

*Artikel 59*

Die Bücher werden bei Ablauf des Haushaltsjahres abgeschlossen, damit die in Titel VI vorgesehene Vermögensübersicht und Haushaltsrechnung aufgestellt werden können. Die Haushaltsrechnung ist dem Finanzkontrolleur vorzulegen.

## TITEL V

**VERANTWORTUNG DER ANWEISUNGSBEFUGTEN, DER RECHNUNGSFÜHRER UND DER ZAHLSTELLENVERWALTER***Artikel 60*

Die Anweisungsbefugten können disziplinarisch belangt und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet werden, wenn

sie Forderungen feststellen oder Einziehungsanordnungen erteilen, Zahlungsverpflichtungen eingehen oder Auszahlungsanordnungen unterzeichnen, ohne diese Finanzvorschriften und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen zu beachten. Das gleiche gilt, wenn sie es unterlassen, ein Dokument auszustellen, das eine Forderung begründet, oder wenn sie der Erteilung von Einziehungsanordnungen ohne Grund unterlassen oder verzögern.

Gleiches gilt auch, wenn sie die Erteilung einer Auszahlungsanordnung, die eine Haftung der Agentur gegenüber Dritten zur Folge haben kann, ohne Grund unterlassen oder verzögern.

*Artikel 61*

(1) Die Rechnungsführer und die unterstellten Rechnungsführer können disziplinarisch belangt und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet werden, wenn sie bei der Leistung von Zahlungen die Bestimmungen des Artikels 40 Absatz 3 nicht beachtet haben.

Sie können bei Verlust oder Beschädigung der ihnen anvertrauten Gelder, Werte und Dokumente disziplinarisch belangt und zum Schadenersatz verpflichtet werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Unter den gleichen Bedingungen sind sie verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausführung der Anordnungen, die sie hinsichtlich der Verwendung und Verwaltung der Bank- und Postscheckkonten erhalten, insbesondere

- a) wenn die von ihnen vorgenommenen Zahlungen oder Einziehungen nicht den auf den Auszahlungsanordnungen bzw. den Einziehungsanordnungen angegebenen Beträgen entsprechen;
- b) wenn sie die Zahlungen an andere Personen als die Empfangsberechtigten leisten oder wenn die Belege, die nach den Vorschriften, Abkommen, Verträgen und Finanzierungsvereinbarungen für die betreffenden Zahlungen vorgesehen sind, nicht vorliegen.

(2) Die Zahlstellenverwalter können disziplinarisch belangt und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet werden,

- a) wenn sie die von ihnen geleisteten Zahlungen nicht durch ordnungsmäßige Belege nachweisen können;
- b) wenn sie die Zahlung an eine andere Person als den Empfangsberechtigten leisten.

Sie können bei Verlust oder Beschädigung der ihnen anvertrauten Gelder, Werte und Dokumente disziplinarisch belangt und zum Schadenersatz verpflichtet werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

(3) Der Rechnungsführer, die unterstellten Rechnungsführer und die Zahlstellenverwalter versichern sich gegen die Risiken, denen sie aufgrund dieses Artikels ausgesetzt sind.

Die Agentur deckt die betreffenden Versicherungskosten.

*Artikel 62*

Die Anweisungsbefugten, die Rechnungsprüfer, die unterstellten Rechnungsführer und die Zahlstellenverwalter können nach Maßgabe der Artikel 22 und 86 bis 89 des Statuts für die Beamten und sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften disziplinarisch belangt und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet werden.

*Artikel 63*

Die Agentur verfügt vom Zeitpunkt der Vorlage der Haushaltsrechnung an über eine Frist von zwei Jahren, um über die Entlastung zu beschließen, die dem Rechnungsführer für die betreffenden Rechnungsvorgänge zu erteilen ist.

## TITEL VI

**RECHNUNGSBELEGUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNG**

## ABSCHNITT I

**Rechnungslegung***Artikel 64*

Der Direktor erstellt jährlich die Haushaltsrechnung der Agentur.

In der Haushaltsrechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben, die sich auf das abgelaufene Haushaltsjahr beziehen, auszuweisen. Sie hat dieselbe Form und dieselben Untergliederungen wie der Haushaltsplan.

Der Haushaltsrechnung wird eine Analyse der Haushaltsführung des betreffenden Jahres vorangestellt. Die Agentur erteilt bei der Ausarbeitung der Analyse näheren Aufschluß über die Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Grundsätze und Ziele.

*Artikel 65*

Die Haushaltsrechnung enthält folgende entsprechend dem Eingliederungsplan zum Haushaltsplan der Agentur unterteilte Tabellen:

1. eine Einnahmetabelle, die folgendes umfaßt:
  - die Einnahmenansätze des Haushaltsjahres, wobei die Einnahmen und der Zuschuß aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften sowie sonstige Einnahmen getrennt auszuweisen sind;
  - die Änderungen der Einnahmenansätze aufgrund von Nachtrags- oder Berichtigungsplänen,
  - die im Laufe des Haushaltsjahres festgestellten Forderungen,
  - die vom vorhergehenden Haushaltsjahr noch ausstehenden Forderungen,
  - die im Laufe des Haushaltsjahres eingezogenen Einnahmen sowie die gemäß Artikel 6 Absatz 3 aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Einnahmen,

- die am Ende des Haushaltsjahres noch einzuziehenden Beträge,
- die Annullierung festgestellter Forderungen.

Dieser Tabelle ist gegebenenfalls eine Übersicht über die Salden und die Bruttobeträge der in Artikel 23 genannten Rechnungsvorgänge beizufügen;

2. eine Tabelle über die Entwicklung der Mittel des Haushaltsjahres, aus der folgendes ersichtlich ist:

- die ursprünglichen Mittelansätze,
- die Änderungen dieser Ansätze durch Mittelübertragungen,
- die Änderungen durch Nachtrags- oder Berichtigungspläne,
- die endgültigen Mittel des Haushaltsjahres,
- die gemäß Artikel 6 übertragenen Mittel;

3. eine Ausgabentabelle, aus der die Verwendung der Mittel des Haushaltsjahres ersichtlich ist und die im einzelnen folgendes zeigt:

- die zu Lasten des Haushaltsjahres gebundenen Mittel,
- die zu Lasten des Haushaltsjahres geleisteten Zahlungen,
- die bei Abschluß des Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge,
- die gemäß Artikel 6 übertragenen Mittel,
- die verfallenen Mittel.

Dieser Tabelle ist gegebenenfalls eine Übersicht über die Salden und die Bruttobeträge der in Artikel 22 genannten Rechnungsvorgänge beizufügen;

4. eine Tabelle über die Verwendung der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel, aus der folgendes ersichtlich ist:

- die Höhe der übertragenen Mittel,
- die Zahlungen zu Lasten der übertragenen Mittel,
- die nicht verwendeten und in Abgang zu stellenden Mittel.

*Artikel 66*

- (1) Der Direktor erstellt ebenfalls die Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Agentur zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres.

Dieser Übersicht wird ein zum gleichen Zeitpunkt aufgestellter Kontenabschluß beigefügt, der den Kontenstand in Soll und Haben sowie die Salden wiedergibt.

Die Vermögensübersicht umfaßt auf der Aktivseite den Betrag der noch einzuziehenden Einnahmen und auf der Passivseite den Betrag der Ausgaben des Haushaltsjahres, die noch nicht buchmäßig erfaßt wurden.

(2) Diese Dokumente werden dem Finanzkontrolleur vorgelegt.

#### Artikel 67

Der Direktor übermittelt dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof — sowie dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zur Kenntnisnahme — spätestens bis zum 31. März die Haushaltsrechnung, die Analyse der Haushaltsführung sowie die Vermögensübersicht der Agentur für das abgelaufene Haushaltsjahr.

### ABSCHNITT II

#### Rechnungsprüfung

#### Artikel 68

Unbeschadet der vom Finanzkontrolleur vorgenommenen Kontrollen übt der Rechnungshof seine Befugnisse gegenüber der Agentur nach Maßgabe der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften aus.

#### Artikel 69

Die Agentur übermittelt dem Rechnungshof vierteljährlich, spätestens aber in dem Monat nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres, die Buchungsbelege, insbesondere die Unterlagen und Bescheinigungen betreffend die genaue Anwendung der Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans sowie die Mittelbindungen, die Zahlung von Ausgaben und die Feststellung und Einziehung der Einnahmen.

Der Rechnungshof kann an die Agentur Fragen betreffend die genannten Buchungsbelege richten.

#### Artikel 70

Die Agentur gewährt dem Rechnungshof jede Unterstützung und erteilt alle Auskünfte, die letzterer zur Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält.

Sie hält insbesondere alle Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen, alle Bücher über Kassen- und Sachbestand, Buchungunterlagen, Belege, sich hierauf beziehende Verwaltungsdokumente, Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben, Bestandsverzeichnisse sowie Organisations- und Personalübersichten der Dienststellen, die der Rechnungshof zur Prüfung der Haushaltsrechnung anhand der Rechnungsunterlagen oder an Ort und Stelle für erforderlich hält, zu dessen Verfügung, ebenso wie alle Dokumente und Daten, die auf magnetischen Datenträgern erstellt oder gespeichert werden.

Zu diesem Zweck sind die den Prüfungen des Rechnungshofes und des Finanzkontrolleurs unterliegenden Bediensteten insbesondere verpflichtet,

- a) ihre Kasse zu öffnen sowie die Kassen-, Wert- und Sachbestände jeglicher Art und die von ihnen verwahrten Belege für die Rechnungsführung sowie sämtliche Bücher und Register und alle anderen damit zusammenhängenden Dokumente vorzulegen,
- b) die Korrespondenz und alle sonstigen Dokumente vorzulegen, die für die vollständige Durchführung der Prüfung notwendig sind.

Der Rechnungshof ist befugt, die Dokumente über die Einnahmen und Ausgaben zu prüfen, die in den Dienststellen der Agentur, insbesondere in der für die Beschlüsse über die Einnahmen und Ausgaben verantwortlichen Dienststelle, verwahrt werden.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erstrecken sich auch auf die Verwendung der Gemeinschaftsmittel durch Stellen außerhalb der Agentur, die diese Mittel als Zuschuß erhalten.

Empfängern außerhalb der Agentur können derartige Gemeinschaftszuschüsse nur gewährt werden, wenn sie sich schriftlich damit einverstanden erklären, daß die Verwendung der Subventionen vom Rechnungshof überprüft wird.

#### Artikel 71

Der Rechnungshof erstellt seinen Bericht gemäß Artikel 248 des EG-Vertrags und Artikel 88 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

#### Artikel 72

(1) Vor dem 30. April des folgenden Jahres erteilt das Europäische Parlament dem Direktor Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, so teilt das Europäische Parlament dem Direktor die Gründe für den Aufschub des Entlastungsbeschlusses mit.

Vertagt das Europäische Parlament den Beschluß zur Erteilung der Entlastung, so trifft der Direktor möglichst umgehend alle erforderlichen Maßnahmen, um die bestehenden Hindernisse auszuräumen.

Das Europäische Parlament informiert den Rat, die Kommission, den Rechnungshof und den Verwaltungsrat über die Entscheidungen, die es in Anwendung dieses Absatzes trifft.

(2) Der Entlastungsbeschluß bezieht sich auf die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Agentur und auf den sich daraus ergebenden Saldo sowie auf das Vermögen und die Schulden der Agentur, wie sie in der Vermögensübersicht ausgewiesen sind; er umfaßt eine Beurteilung der Verantwortung des Direktors bei der Ausführung des Haushaltsplans des abgelaufenen Haushaltsjahres.

(3) Der Direktor trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten.

(4) Der Direktor erstattet spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres, in dem der Entlastungsbeschluß ergangen ist, Bericht über die Maßnahmen, die im Anschluß an die in diesem Beschluß enthaltenen Bemerkungen getroffen wurden, und über die Weisungen, die er den an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen erteilt hat. Diese Berichte werden dem Europäischen Parlament und dem Rechnungshof — sowie dem Rat und der Kommission zur Kenntnisnahme — übermittelt.

Er hat zudem in einem Anhang zur Haushaltsrechnung des Haushaltsjahres, das auf das Jahr des Entlastungsbeschlusses folgt, Rechenschaft über die Maßnahmen abzulegen, welche auf die im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen hin getroffen wurden.

(5) Die Belege für die Rechnungsführung und für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans aufbewahrt.

Allerdings können Belege für Vorgänge, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind, über diesen Zeitraum hinaus bis zum Ende des Jahres aufbewahrt werden, das auf das Jahr des Abschlusses der betreffenden Vorgänge folgt.

## TITEL VII

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 73

Der Verwaltungsrat unterrichtet den Rechnungshof unverzüglich über alle nach Maßgabe der Artikel 3, 6, 8, 12 und 21 getroffenen Beschlüsse und Maßnahmen.

Die Ernennung der Anweisungsbefugten, des Rechnungsführers, der unterstellten Rechnungsführer und der Zahlstellenverwalter sowie die Befugnisübertragungen und Ernennungen aufgrund der Artikel 17, 20 und 41 werden dem Rechnungshof und dem Finanzkontrolleur der Kommission notifiziert.

Der Verwaltungsrat übermittelt dem Rechnungshof und der Kommission die von ihm festgelegten internen Finanzvorschriften.

#### Artikel 74

Der Verwaltungsrat erläßt auf Vorschlag des Direktors nach befürwortendem Sichtvermerk durch den Finanzkontrolleur der Kommission die Durchführungsbestimmungen zu diesen Finanzvorschriften.

#### Artikel 75

Diese Vorschriften treten am . . . in Kraft.

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Genehmigung des Wortlauts des zehnten EG—UNRWA-Abkommens für die Jahre 1999—2001 vor der Unterzeichnung des Abkommens durch die Kommission und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge in den Nahostländern**

(2000/C 21 E/06)

KOM(1999) 334 endg. — 1999/0143(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 8. Juli 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 181 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer des am 22. Oktober 1996 <sup>(1)</sup> genehmigten Abkommens mit dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge in den Nahostländern (UNRWA) ist am 31. Dezember 1998 ausgelaufen.

Die Gemeinschaftshilfe zugunsten des UNRWA unterstützt die Bekämpfung der Armut in Entwicklungsländern und fördert damit die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der betroffenen Bevölkerung sowie der Länder, in denen sie Aufnahme gefunden hat.

Damit die Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen einer Gesamtktion mit einer gewissen Kontinuität fortgesetzt werden kann, sollte ein neues Abkommen mit dem UNRWA geschlossen werden.

Die kontinuierliche Unterstützung der UNRWA-Aktionen dürfte zur Erreichung der obengenannten Ziele der Gemeinschaft beitragen.

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge in den Nahostländern (UNRWA) über Flüchtlingshilfe in den Nahostländern wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

*Artikel 2*

Die Durchführung des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft für das UNRWA erfolgt nach dem Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 <sup>(2)</sup>.

*Artikel 3*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1996, S. 69.

<sup>(2)</sup> ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

## ABKOMMEN

### zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Flüchtlingshilfe in den Nahostländern

#### Artikel 1

Die Europäische Gemeinschaft (nachstehend „Gemeinschaft“ genannt) schließt dieses Abkommen mit dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge in den Nahostländern (nachstehend „UNRWA“ genannt), um ihr Engagement für ein Hilfsprogramm zugunsten des UNRWA zu bestätigen. Diese Hilfe, die sich über einen Zeitraum von drei Jahren (1999—2001) erstreckt, erfolgt in Form von Barbeiträgen zum Bildungs- und zum Gesundheitsprogramm des UNRWA und in Form von Sach- oder Barbeiträgen zum Nahrungsmittelhilfeprogramm des UNRWA.

Die Mittelbindung erfolgt abhängig von den verfügbaren Haushaltsmitteln und unter Berücksichtigung der finanziellen Vorausschau der Europäischen Gemeinschaft bis zum Jahr 2006.

#### Artikel 2

##### Gemeinschaftsbeitrag

(1) Die Gemeinschaft zahlt dem UNRWA jährlich einen bestimmten Geldbetrag als Beitrag zur Finanzierung des Bildungs- und des Gesundheitsprogramms.

Für das Bildungsprogramm beläuft sich dieser Beitrag 1999 auf 32,45 Mio. EUR, 2000 auf 34,07 Mio. EUR und 2001 auf 35,77 Mio. EUR.

Für das allgemeine Gesundheitsprogramm beläuft sich dieser Beitrag 1999 auf 5,88 Mio. EUR auf 6,17 Mio. EUR und 2001 auf 6,48 Mio. EUR.

(2) Unter Berücksichtigung der jährlichen Evaluierung des Bedarfs der Flüchtlingsbevölkerung können weitere Gemeinschaftsmittel für das Nahrungsmittelhilfeprogramm des UNRWA bereitgestellt werden, um den spezifischen Bedürfnissen benachteiligter Gruppen gerecht zu werden.

Höhe, Umfang und Form der Vorteile, Barzahlungen und anderen Leistungen sowie sämtliche übrigen Bedingungen im Zusammenhang mit der Unterstützung des Nahrungsmittelhilfeprogramms werden auf der Grundlage jährlicher Anträge des UNRWA gesondert vereinbart.

#### Artikel 3

##### Information

(1) Vor Beginn jedes Jahres übermittelt das UNRWA der Gemeinschaft sämtliche erforderlichen Angaben über die geplante Umsetzung der Programme sowie die geplante Verteilung und Verwendung des Gemeinschaftsbeitrags.

Diese Angaben umfassen insbesondere eine klare und genaue Definition der Programme des UNRWA und des entsprechenden Budgets, seiner Prioritäten und der dafür vorgesehenen Mittel sowie der Struktur der spezifischen Programme, für die der Gemeinschaftsbeitrag verwendet wird.

(2) Das UNRWA unterrichtet die Gemeinschaft über jede geplante wesentliche Änderung an seinen Programmen für Bildung und Gesundheit.

Für den Fall, daß am Bildungs- oder am Gesundheitsprogramm des UNRWA während der Laufzeit dieses Abkommens wesentliche Änderungen vorgenommen werden, behält sich die Gemeinschaft vor, ihre Zustimmung zur Verwendung der dem UNRWA im Rahmen des Abkommens für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel zurückzuziehen. In diesem Fall unterrichtet die Gemeinschaft das UNRWA entsprechend.

#### Artikel 4

##### Zahlungsmodalitäten und Berichterstattung

(1) Der Gemeinschaftsbeitrag wird im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 für das Bildungs- und das Gesundheitsprogramm verwendet.

(2) Die Kommission zahlt den Beitrag an das UNRWA in jedem Kalenderjahr wie folgt:

- 50 % des in Artikel 2 festgesetzten jährlichen Betrags als Vorauszahlung im ersten Halbjahr, normalerweise am 1. März, binnen 60 Tagen nach Erhalt des Zahlungsantrags und der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Unterlagen;

- 45 % des in Artikel 2 festgesetzten jährlichen Betrags als Vorauszahlung im zweiten Halbjahr, normalerweise am 1. Oktober, binnen 60 Tagen nach Erhalt des Zahlungsantrags und des ersten vierteljährlichen Finanzberichts;

- die restlichen 5 % des in Artikel 2 festgesetzten jährlichen Betrags binnen 60 Tagen nach Erhalt des in Artikel 5 Absatz 2 genannten Jahresberichts und des Zahlungsantrags.

(3) Die Zahlungen werden von der Kommission in Euro (EUR) geleistet.

(4) Unbeschadet des in Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Zeitplans werden die Zahlungen normalerweise binnen 60 Tagen nach Genehmigung der zu ihrer Rechtfertigung vorgelegten Unterlagen durchgeführt. Die Genehmigung oder Stellungnahme der Kommission erfolgt binnen 30 Tagen nach Erhalt der Unterlagen.

#### Artikel 5

##### Berichte und Rechnungsprüfung

(1) Das UNRWA übermittelt der Gemeinschaft alle sachdienlichen Angaben über die Durchführung der Programme für Bildung und Gesundheit einschließlich ausführlicher Ausgabenabrechnungen, Ausgabenvorausschätzungen und der jährlichen Statistiken der UNRWA-Direktionen für Bildung und Gesundheit.

(2) Für jedes Jahr sowie zu Ende der Laufzeit des Abkommens sind ein Jahresbericht über die im Rahmen des Abkommens finanzierten Programme und ihre Durchführung sowie eine Rechnungsprüfung der Kontoführung des Programms einschließlich des von der Gemeinschaft finanzierten Anteils zu erstellen.

Der Bericht über die Umsetzung des Nahrungsmittelhilfeprogramms weist vor allem Anzahl, Kategorie und Aufenthaltsort der Begünstigten sowie die geleisteten Dienste, die Kosten der Programme und die Verwendung der Sach- und Barleistungen der Gemeinschaft aus.

#### Artikel 6

##### **Anpassungen**

Während der Geltungsdauer des Abkommens können die Vertragsparteien erforderlichenfalls die im Rahmen des Abkommens anderweitig festgelegten Teile der Beiträge auf der Grundlage eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und dem UNRWA einvernehmlich ändern.

Bis Ende 2000 überprüfen die Vertragsparteien die politischen Entwicklungen hinsichtlich der Flüchtlinge und evaluieren sämtliche Pläne, die das UNRWA für die Übertragung seiner Aufgaben auf die Palästinensische Autonomiebehörde und/oder jedes andere Organ erstellt und gegebenenfalls umgesetzt hat.

Werden während der Geltungsdauer des Abkommens die Funktionen des UNRWA ganz oder teilweise auf die Palästinensische Autonomiebehörde oder ein anderes Organ übertragen, so werden die entsprechenden Teile des Gemeinschaftsbeitrags, den das UNRWA im Rahmen des Abkommens erhält, auf der Grundlage eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und dem UNRWA angepaßt.

#### Artikel 7

##### **Finanzkontrolle und Besuche**

(1) Maßgebend für die finanziellen Transaktionen und Finanzausweise sind die internen und externen Rechnungsprüfungsverfahren gemäß den einschlägigen Finanzvorschriften, Regeln und Richtlinien des UNRWA. Eine Kopie der geprüften Finanzausweise ist der Kommission vom UNRWA vorzulegen.

(2) Das UNRWA

- a) bewahrt die Finanzierungs- und Buchungsunterlagen über die von der Gemeinschaft finanzierten Aktivitäten auf und
- b) stellt den zuständigen Organen der Gemeinschaft auf Wunsch alle einschlägigen Finanzinformationen zur Verfügung, einschließlich der das Programm oder Projekt betreffenden Kontoauszüge, und zwar unabhängig davon, ob es vom UNRWA selbst oder von Unterauftragnehmern durchgeführt wurde.

(3) Gemäß der Haushaltsordnung der Gemeinschaft können die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen der mit Gemeinschaftshilfe finanzierten Maßnahmen einschließlich Prüfungen vor Ort durchführen.

(4) Das UNRWA erleichtert die Besuche der Vertreter der Gemeinschaft vor Ort.

#### Artikel 8

##### **Sichtbarkeit des Gemeinschaftsbeitrags**

(1) Das UNRWA trägt zur Sichtbarkeit der von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen bei, soweit dadurch sein Auftrag, seine Grundsätze und die Sicherheit seines Personals nicht beeinträchtigt werden.

(2) Bei jeder Maßnahme bemüht sich das UNRWA, die Unterstützung und die Finanzierung durch die Europäische Gemeinschaft bei den begünstigten Bevölkerungsgruppen, in der Öffentlichkeit und bei den Medien bekannt zu machen und in seinen internen Vermerken und Jahresberichten auszuweisen.

(3) Zur Erreichung dieses Ziels legt das UNRWA gegebenenfalls einen Sichtbarkeitsplan für die Maßnahme vor.

Das UNRWA sorgt im Einklang mit Absatz 1 dafür, daß sämtliche von der Europäischen Gemeinschaft finanzierten Lieferungen, Ausrüstungen und Materialien mit dem EG-Logo gekennzeichnet werden, das dieselbe Größe und Auffälligkeit haben muß wie das UNRWA-Logo.

(4) Nachweise über die Durchführung von Maßnahmen, die die Sichtbarkeit gewährleisten, sind mit den Schlußberichten vorzulegen.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen bezüglich der Sichtbarkeit gelten gegebenenfalls auch für Unterauftragnehmer.

#### Artikel 9

##### **Schiedsklausel**

(1) Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Forderungen, die sich aus der Anwendung, Auslegung oder Erfüllung dieses Abkommens ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, einschließlich Fragen in bezug auf sein Bestehen, seine Gültigkeit oder Aufhebung, die von den Vertragsparteien nicht einvernehmlich geregelt werden können, werden gemäß den „Optional Rules for Arbitration involving International Organizations and States“ des Ständigen Schiedshofs in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Fassung schiedsgerichtlich beigelegt.

(2) Es wird ein Schiedsrichter ernannt.

(3) Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

(4) Erzielen die Vertragsparteien kein Einvernehmen über die Wahl des Schiedsrichters, ernannt der Präsident des Internationalen Gerichtshofs einen Schiedsrichter, nachdem eine der Vertragsparteien schriftlich darum ersucht hat.

(5) Der Schiedsrichter entscheidet gemäß den Bestimmungen und Bedingungen des Abkommens und anhand der von den Staaten anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze.

*Artikel 10*

**Vereinbarung über allgemeine Modalitäten**

Sobald die Gespräche zwischen den Vereinten Nationen und der Kommission zu einer Vereinbarung über die allgemeinen Modalitäten für freiwillige Beiträge geführt haben, werden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinbarung und des vorliegenden Abkommens überprüft und etwaige erforderliche Änderungen an dem Abkommen nach Einigung des UNRWA und der Kommission vorgenommen.

*Artikel 11*

**Geltungsdauer**

Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren (1999, 2000 und 2001).

*Artikel 12*

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag, nachdem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben, in Kraft.

*Artikel 13*

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

---

## Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin

(2000/C 21 E/07)

KOM(1999) 364 endg. — 1999/0151(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 16. Juli 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 37, 279 und 308,

auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 1999 in Berlin übereingekommen, die durch die Entscheidung 94/729/EG eingeführte Haushaltsdisziplin beizubehalten und zu verstärken, und hat bestätigt, daß sämtliche Ausgaben der Gemeinschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Haushaltsdisziplin getätigt werden sollten;
- (2) Die Haushaltsdisziplin spielt in allen Politikbereichen eine wichtige Rolle, um ein langfristig tragfähiges Verhältnis zwischen Verpflichtungen, Zahlungen und verfügbaren Eigenmitteln zu sichern;
- (3) Zur Anwendung der Haushaltsdisziplin und zur Verbesserung des jährlichen Haushaltsverfahrens haben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission am 6. Mai 1999 eine neue Interinstitutionelle Vereinbarung getroffen, die eine Finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2000—2006 umfaßt;
- (4) Im Interesse einer Vereinfachung ist bei der jährlichen Festlegung der Agrarleitlinie eine aktuellere Bezugsgrundlage zu verwenden, wobei die ursprünglichen Berechnungsmodalitäten unangetastet bleiben;
- (5) Die Organe sind ferner auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates übereingekommen, die Bezugsrahmen und die Steigerungsrate der Agrarleitlinie unverändert beizubehalten und in den Betrag der Agrarleitlinie alle Ausgaben für die reformierte Gemeinsame Agrarpolitik, die neuen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen und das agrarpolitische Heranführungsinstrument sowie die für die Landwirtschaft verfügbaren Beitrittsbeiträge einzubeziehen;
- (6) Bei der Rubrik 1 sind für die Ausgaben im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (mit Ausnahme der Ausgaben

für die Entwicklung des ländlichen Raums), sowie für die Ausgaben zur Entwicklung des ländlichen Raums und die flankierenden Maßnahmen Teilobergrenzen festgelegt worden, um die angestrebte Stabilisierung in realen Werten zu erreichen;

- (7) Die Bestimmungen über die Wertberichtigung der Lagerbestände des laufenden Haushaltsjahres gelten weiter;
- (8) Bei allen Vorschlägen und/oder Rechtsakten sowie bei den Mittelanforderungen für jedes Haushaltsjahr, die der Finanzierung von Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Abteilung Garantie dienen, sind die Ausgabenobergrenzen der Rubrik 1 einzuhalten;
- (9) Es kann sich folglich als notwendig erweisen, Sparmaßnahmen zu ergreifen. Faßt der Rat keinen Beschluß, so können die Maßnahmen auf Vorschlag der Kommission vor dem 15. September auf einer Sondertagung des Rates im Rahmen seiner der Haushaltsberatungen getroffen werden;
- (10) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union müssen Sofortmaßnahmen ergriffen werden können. Es gilt daher, die Verwaltungsbefugnisse der Kommission zu stärken;
- (11) Zur Erreichung dieses Ziels sind mittelfristig geeignete Maßnahmen vorzuschlagen;
- (12) Um die angestrebte Einhaltung der Obergrenzen der Rubrik 1 zu gewährleisten, müssen gegebenenfalls innerhalb kürzester Frist Sparmaßnahmen ergriffen werden. Diese Möglichkeit ist allen Beteiligten mitzuteilen, damit sie ihre Erwartungen entsprechend anpassen können. Im Zusammenhang mit der Einführung dieser Maßnahmen ist nach Möglichkeit das Erfordernis der Rechtssicherheit zu beachten.
- (13) Die Ausgaben für die flankierenden Maßnahmen und die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums erstrecken sich über einen Mehrjahreszeitraum und sind daher besonders zu überwachen;
- (14) In den Haushaltsplan ist bis 2002 eine Währungsreserve in Form vorläufig eingesetzter Mittel zu bilden, um die finanziellen Auswirkungen von Veränderungen der Euro/Dollar-Marktparität aufzufangen;
- (15) Im Zuge der schrittweisen Durchführung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik werden sich die Schwankungen der Euro/Dollar-Parität weniger auf die Ausgaben auswirken. Die Währungsreserve kann daher allmählich abgebaut werden;

- (16) Es muß die Möglichkeit vorgesehen werden, die monatlichen Vorauszahlungen vorübergehend zu kürzen oder auszusetzen, wenn die Kommission anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen nicht feststellen kann, ob die geltenden Gemeinschaftsvorschriften eingehalten worden sind, oder wenn diese Informationen darauf schließen lassen, daß offensichtlich eine mißbräuchliche Verwendung der Gemeinschaftsmittel vorliegt;
- (17) Die Organe sind übereingekommen, im Haushaltsplan eine Reserve in Form vorläufig eingesetzter Mittel für Darlehenstransaktionen und -garantien zugunsten von und in Drittländern zu bilden, aus welcher der durch die (mit Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 des Rates geänderte) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/1994 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Errichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen eingerichtete Garantiefonds finanziert werden kann und die gegebenenfalls auch für Garantieleistungen in Anspruch genommen werden kann, falls die Mittel des Garantiefonds nicht ausreichen;
- (18) Die Organe sind übereingekommen, im Haushaltsplan eine Reserve in Form vorläufig eingesetzter Mittel zu bilden, damit im Falle nicht vorhersehbarer Ereignisse, die eine punktuelle Soforthilfe in Drittländern erfordern, rasch Mittel, vorrangig für humanitäre Maßnahmen, bereitgestellt werden können;
- (19) Die Organe sind übereingekommen vorzusehen, daß die Mittel der Währungsreserve, der Reserve für Darlehensgarantien und der Reserve für Soforthilfen in gleicher Weise abgerufen und bereitgestellt werden; die Modalitäten für die Verwendung der Reserve für Soforthilfen sind in der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt.
- (20) Im Interesse größerer Klarheit erscheint es angezeigt, die Entscheidung 94/729/EG aufzuheben und sie durch die vorliegende Verordnung zu ersetzen —
- (2) Für ein bestimmtes Jahr entspricht die Agrarleitlinie der in Absatz 1 festgelegten Bezugsgrundlage zuzüglich
- 74 % der BSP-Wachstumsrate zwischen 1995 (Basisjahr) und dem betreffenden Jahr,
  - des von der Kommission für den gleichen Zeitraum geschätzten BSP-Deflators,
  - des für das betreffende Haushaltsjahr vorausgeschätzten Betrags der Ausgaben für den Absatz von AKP-Zucker, der Erstattungen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, der Zahlungen der Erzeuger für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehenen Abgaben und etwaiger sonstiger künftiger Einnahmen aus dem Agrarsektor.
- (3) Die statistische Basis für das BSP ist in der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen definiert.

#### Artikel 4

(1) Unter die Agrarleitlinie fallen die Ausgaben, die entsprechend dem für den Haushaltsplan 2000 geltenden Eingliederungsplan im Einzelplan III Teileinzelplan B1 des Haushaltsplans bei den Titeln 1 bis 4 zu veranschlagen sind, die Ausgaben in Verbindung mit dem agrarpolitischen Heranführungsinstrument in Rubrik 7 der Finanziellen Vorausschau sowie die in der Finanziellen Vorausschau für die Landwirtschaft verfügbaren Beitrittsbeträge.

(2) Die unter die Rubrik 1 fallenden Titel 1 und 2 des Haushaltsplans umfassen in jedem Jahr die Mittel, die notwendig sind, um alle Kosten im Zusammenhang mit der Wertberichtigung der Lagerbestände des laufenden Haushaltsjahrs zu finanzieren.

#### Artikel 5

(1) Bei allen Legislativmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik von der Kommission vorgeschlagen oder vom Rat beschlossen werden, sind die Obergrenzen einzuhalten, die in der Finanziellen Vorausschau für die Teilrubrik „Ausgaben GAP“, (nachstehend „Teilrubrik 1a“) und die Teilrubrik „Entwicklung des ländlichen Raums und flankierende Maßnahmen“ (nachstehend „Teilrubrik 1b“) festgesetzt worden sind.

(2) Bei der Aufstellung des Haushaltsvorentwurfs für ein gegebenes Haushaltsjahr prüft die Kommission die mittelfristige Haushaltslage. Besteht die Gefahr, daß die für das betreffende und das folgende Haushaltsjahr angesetzten Beträge der Teilrubriken 1a und 1b der Finanziellen Vorausschau überschritten werden, schlägt die Kommission dem Rat geeignete Maßnahmen vor, um die Einhaltung dieser Beträge sicherzustellen.

(3) Bei der Aufstellung des Haushaltsvorentwurfs für ein gegebenes Haushaltsjahr ist für die Mittel der Titel 1 bis 3 die Ausgabenobergrenze der Teilrubrik 1a und für die Mittel des Titels 4 die Ausgabenobergrenze der Teilrubrik 1b maßgebend.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Haushaltsdisziplin gilt für sämtliche Ausgaben. Sie wird je nach Fall durch die Haushaltsordnung, die vorliegende Verordnung und die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 verwirklicht.

#### I. AUSGABEN DES EAGFL, ABTEILUNG GARANTIE

##### Artikel 2

Die Agrarleitlinie, die für jedes Haushaltsjahr die Obergrenze der in Artikel 4 definierten Agrarausgaben darstellt, muß in jedem Jahr eingehalten werden. Für jedes Haushaltsjahr legt die Kommission die Agrarleitlinie bei der Vorlage des Haushaltsvorentwurfs fest.

##### Artikel 3

(1) Die Bezugsgrundlage für die Berechnung der Agrarleitlinie beläuft sich für 1995 auf einen Betrag von 36 394 Mio. Euro; bei der Berechnung des Gesamtbetrags für dieses Jahr wurde von der Bezugsgrundlage 1988 ausgegangen.

(4) Wird bei der Aufstellung des Haushaltsvorentwurfs erkennbar, daß der Mittelbedarf für das betreffende Haushaltsjahr die in Absatz 3 genannten Beträge überschreitet, so ergreift die Kommission die geeigneten Maßnahmen, um die Situation im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse zu regeln. Ist dies nicht möglich oder erweisen sich die Maßnahmen als unzureichend, schlägt die Kommission andere Maßnahmen, gegebenenfalls im Rahmen der Vorschläge für die Agrarpreise und flankierende Maßnahmen vor, um die Einhaltung der betreffenden Beträge sicherzustellen. Der Rat beschließt vor dem 1. Juli des Haushaltsjahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht, für das der betreffende Haushaltsvorentwurf aufgestellt wird.

(5) Faßt der Rat innerhalb der Frist nach Absatz 4 keinen Beschluß oder ist die Kommission der Auffassung, daß die Ergebnisse, zu denen der Rat bei den Beratungen über diese Vorschläge gelangt, zu einer Überschreitung des ursprünglichen Ausgabenansatzes führen, so beschließt der Rat auf einer Sondertagung im Rahmen seiner Haushaltsberatungen vor dem 15. September des Haushaltsjahres, das dem Haushaltsjahr vorausgeht, für das der Haushaltsvorentwurf aufgestellt wird.

(6) Das Europäische Parlament ist aufgefordert, seine Stellungnahme binnen sechs Wochen nach Vorlage des Kommissionsvorschlags abzugeben, um die Einhaltung der in Absatz 3 genannten Beträge zu gewährleisten.

(7) Zeigt sich bei der Aufstellung eines Berichtigungsschreibens zum Haushaltsvorentwurf für ein gegebenes Haushaltsjahr, daß der für die Teilrubrik 1a festgelegte Betrag nicht eingehalten werden kann, so kürzt die Kommission vorsorglich den Beteiligungsbetrag an den Einkommensbeihilfen zugunsten der Erzeuger für das Haushaltsjahr, für das das Berichtigungsschreiben vorgelegt wird. Stellt sich bei der Ausführung des Haushaltsplans dieses Haushaltsjahres oder im folgenden Haushaltsjahr heraus, daß ein Finanzierungsspielraum gegeben ist, wird der Beteiligungsbetrag für die Finanzierung der Einkommensbeihilfen entsprechend angepaßt. Die Kommission trifft die sich aus dieser Anpassung ergebenden Maßnahmen und unterbreitet insbesondere Vorschläge für Mittelübertragungen. In jedem Fall werden die von den Mitgliedstaaten vorfinanzierten Beträge spätestens und vorrangig in dem Haushaltsjahr vollständig erstattet, das auf das Haushaltsjahr folgt, für das das Berichtigungsschreiben aufgestellt wird.

(8) Für die Durchführung dieses Artikels finden die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Stützungsmaßnahmen und die institutionellen Preise unbeschadet der Tatsache Anwendung, daß jederzeit Maßnahmen ergriffen werden können, um die Einhaltung der in Absatz 3 genannten Beträge zu gewährleisten.

#### Artikel 6

(1) Die Kommission wendet zur monatlichen Überwachung der in den Titeln 1 bis 4 des Teileinzelplans B1 des Haushaltsplans genannten Ausgaben bei den einzelnen Kapiteln ein Frühwarnsystem an.

(2) Zu diesem Zweck legt die Kommission für jedes Kapitel des Haushaltsplans monatliche Ausgabenprofile fest, die nach Möglichkeit auf den durchschnittlichen monatlichen Ausgaben der drei vorausgehenden Jahre beruhen.

(3) Zur Überwachung der Ausgaben des Titels 4 des Teileinzelplans B1 führt die Kommission außerdem eine besondere Kontrolle mit dem Ziel durch, die Einhaltung des in Artikel 5 Absatz 3 genannten Betrags zu überprüfen, der in der Verordnung (EG) Nr. [...] der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates <sup>(1)</sup> über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) festgelegt ist.

(4) Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission <sup>(2)</sup> monatlich übermittelten Ausgabenübersichten werden dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Die Kommission unterbreitet sodann dem Europäischen Parlament und dem Rat einen monatlichen Bericht über die Entwicklung der tatsächlichen Ausgaben im Verhältnis zu den Profilen, der gegebenenfalls eine Beurteilung des voraussichtlichen Ausführungsstands am Ende des Haushaltsjahres umfaßt.

(5) Deutet die Analyse darauf hin, daß die unter die Teilrubrik 1a fallenden Mittelansätze zum Ende überschritten werden könnten, so wird die Kommission aufgrund ihrer Verwaltungsbefugnisse, tätig, um Abhilfe zu schaffen. Erweisen sich die Vorkehrungen als unzureichend, so bewertet die Kommission die Auswirkungen der dem Rat vorzuschlagenden Maßnahmen in bezug sowohl auf mögliche Einsparungen als auch auf die Zeitspanne, innerhalb deren sie erste wirtschaftliche und haushaltsmäßige Ergebnisse zeitigen. Die Bewertungsergebnisse werden der Haushaltsbehörde mitgeteilt. Erweisen sich die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben als wirksam, so schlägt die Kommission sie dem Rat vor. Das Europäische Parlament wird aufgefordert, binnen sechs Wochen seine Stellungnahme hierzu abzugeben, und der Rat faßt binnen zwei Monaten nach Vorlage des Kommissionsvorschlags einen Beschluß, um die Ausgaben auf das Niveau des vorgesehenen Mittelansatzes zurückzuführen.

(6) Kann die Lage während des Haushaltsjahres nicht verbessert werden oder beschließt der Rat nicht innerhalb der gesetzten Frist, so setzt die Kommission die an die Mitgliedstaaten zu leistenden monatlichen Vorauszahlungen aus dem EAGFL, Abteilung Garantie vorsorglich aus, und zwar entsprechend der globalen Überschreitung bei der betreffenden Teilrubrik. Die ausgesetzten Beträge werden im Haushalt des folgenden Jahres vorrangig und vollständig erstattet.

#### Artikel 7

Bei Aufstellung der jährlichen Haushaltsvoranschläge für die Ausgaben der unter die Rubrik 1 fallenden Titel 1 bis 3 wird als Euro/Dollar-Kurs die durchschnittliche Marktparität zugrunde gelegt, die während der drei Monate festgestellt wurde, die dem Monat vorangingen, in dem die Kommission entweder einen Haushaltsvorentwurf, einen Vorentwurf eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans oder ein Berichtigungsschreiben zu einem dieser Vorentwürfe vorlegt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

*Artikel 8*

Im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften wird vorsorglich eine Reserve in Höhe von 500 Mio. Euro gebildet; die Reserve dient dem Ausgleich von Entwicklungen, die durch die in Artikel 10 genannten Schwankungen der Euro/Dollar-Marktparität gegenüber der Haushaltspartität verursacht werden.

Der Betrag der Reserve verringert sich ab 2002 auf 250 Mio. Euro. Diese Mittel sind in der Agrarleitlinie nicht berücksichtigt. Die Währungsreserve entfällt ab 2003.

*Artikel 9*

Die Kommission erstattet der Haushaltsbehörde alljährlich im Oktober Bericht darüber, wie sich die Schwankungen der durchschnittlichen Euro/Dollar-Parität auf die Ausgaben der Titel 1 bis 3 (Rubrik 1) auswirken.

*Artikel 10*

(1) Einsparungen oder zusätzliche Kosten infolge von Schwankungen der Euro/Dollar-Parität werden symmetrisch behandelt. Ergeben sich aufgrund eines Anstiegs des Dollars gegenüber dem Euro im Verhältnis zur Haushaltspartität Einsparungen bei der Abteilung Garantie, so sind diese bis zu einer Höhe von 500 Mio. Euro in den Jahren 2000 und 2001 und von 250 Mio. Euro im Jahr 2002 nach der Währungsreserve zu übertragen. Fallen aufgrund eines Wertverlustes des Dollars gegenüber dem Euro im Verhältnis zur Haushaltspartität zusätzliche Haushaltskosten an, so wird auf die Währungsreserve zurückgegriffen, und es werden Mittelübertragungen von dieser nach den vom Wertverlust des Dollars betroffenen Linien des EAGFL, Abteilung Garantie, vorgenommen. Die Mittelübertragungsvorschläge werden gegebenenfalls gleichzeitig mit dem in Artikel 9 genannten Bericht vorgelegt.

(2) Es wird ein Freibetrag in Höhe von 200 Mio. Euro vorgesehen. Einsparungen oder zusätzliche Kosten infolge der in Absatz 1 genannten Schwankungen, die unter diesem Betrag liegen, machen keine Übertragungen nach bzw. aus der Währungsreserve erforderlich. Bei Einsparungen oder zusätzliche Kosten, die diesen Betrag überschreiten, werden die jeweiligen Beträge der Währungsreserve zugeführt bzw. daraus gedeckt. Der Freibetrag wird auf 100 Mio. Euro im Jahr 2002 gesenkt.

*Artikel 11*

(1) Die Reserve wird erst dann in Anspruch genommen, wenn die zusätzlichen Kosten nicht aus den Haushaltsmitteln finanziert werden können, die zur Deckung der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Ausgaben für das betreffende Haushaltsjahr vorgesehen sind.

(2) Die zur Finanzierung der entsprechenden Ausgaben benötigten Eigenmittel werden gemäß dem Beschluß . . ./ . . ./EWG, Euratom und den aufgrund der vorliegenden Entscheidung erlassenen Bestimmungen abgerufen.

(3) Alle bei der Abteilung Garantie des EAGFL eingesparten Beträge, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 nach der Währungs-

reserve übertragen wurden und bei Rechnungsabschluß dort noch eingestellt sind, verfallen und werden im Haushalt des folgenden Haushaltsjahrs im Wege eines Berichtigungsschreibens zum Vorentwurf des Haushaltsplans des folgenden Jahres als Einnahmen veranschlagt.

*Artikel 12*

Die Artikel 8 bis 11 sind bis zum Haushaltsjahr 2002 anwendbar.

*Artikel 13*

(1) Die monatlichen Vorauszahlungen aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, durch die Kommission erfolgen auf der Grundlage der Daten, die die Mitgliedstaaten für jedes Ausgabenkapitel mitteilen.

(2) Ist die Kommission aufgrund der von einem Mitgliedstaat übermittelten Ausgabenerklärungen oder Informationen nicht in der Lage festzustellen, daß die Mittelbindung den geltenden Gemeinschaftsvorschriften entspricht, so fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat auf, innerhalb einer Frist, die sie der Bedeutung des Problems entsprechend festlegt, zusätzliche Daten mitzuteilen.

Wird die Antwort als unzureichend angesehen oder läßt sie darauf schließen, daß die Vorschriften offensichtlich nicht beachtet wurden und/oder offensichtlich eine mißbräuchliche Verwendung der Gemeinschaftsmittel vorliegt, kann die Kommission die monatlichen Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten kürzen oder vorübergehend aussetzen.

Diese Kürzungen oder Aussetzungen erfolgen unbeschadet der Beschlüsse, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses gefaßt werden.

(3) Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat, bevor sie ihren Beschluß faßt. Der Mitgliedstaat nimmt innerhalb von zehn Tagen Stellung.

Die Kommission faßt ihren ordnungsgemäß zu begründenden Beschluß nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

## II. RESERVEN IN VERBINDUNG MIT AKTIONEN IM AUSSENBEREICH

### 1. Reserve für Darlehenstransaktionen und -garantien

*Artikel 14*

In jedem Jahr wird vorsorglich eine Reserve im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gebildet; diese Reserve dient

a) zur Finanzierung der Deckungsmittel des durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94, geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 des Rates eingerichteten Garantiefonds

und

- b) gegebenenfalls zur Deckung der über die verfügbaren Fondsmittel hinausgehenden Garantieleistungen, deren Verbuchung im Haushaltsplan damit ermöglicht wird.

Der Betrag dieser Reserve bestimmt sich nach der Finanziellen Vorausschau im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung. Die Modalitäten der Inanspruchnahme dieser Reserve sind in der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt.

## 2. Reserve für Soforthilfen

### *Artikel 15*

In jedem Jahr wird im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorsorglich eine Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern gebildet. Diese Reserve soll es ermöglichen, im Falle unvorhergesehener Ereignisse, die punktuelle Soforthilfen in Drittländern erfordern, kurzfristig Mittel, mit Vorrang für humanitäre Maßnahmen, bereitzustellen.

Der Betrag dieser Reserve bestimmt sich nach der in der Interinstitutionellen Vereinbarung enthaltenen Finanziellen Vorausschau.

Die Modalitäten für die Verwendung der Reserve sind in der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt.

## 3. Gemeinsame Bestimmungen

### *Artikel 16*

Die Reserven werden im Wege von Übertragungen nach den betreffenden Haushaltslinien gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung in Anspruch genommen.

### *Artikel 17*

Die zur Finanzierung der Reserven benötigten Eigenmittel werden bei den Mitgliedstaaten erst bei Inanspruchnahme der Reserven gemäß Artikel 16 abgerufen.

Die Bereitstellung der benötigten Eigenmittel erfolgt unter den Bedingungen der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89.

## III. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

### *Artikel 18*

Nach dem Mitentscheidungsverfahren erlassene Rechtsakte des Europäischen Parlaments und des Rates und Rechtsakte des Rates, die die im Haushaltsplan verfügbaren Mittel oder die in der Finanziellen Vorausschau veranschlagten Mittel überschreiten, können erst dann finanziell abgewickelt werden, wenn der Haushaltsplan und gegebenenfalls die Finanzielle Vorausschau nach dem für jeden dieser Fälle vorgesehenen Verfahren entsprechend geändert worden sind.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### *Artikel 19*

Die Entscheidung 94/729/EG wird aufgehoben.

### *Artikel 20*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab . . .

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel**

(2000/C 21 E/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 329 endg./2 — 1999/0158(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Juli 1999)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT  
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen <sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 94/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/72/EG <sup>(4)</sup>, enthält eine Liste von Lebensmittelzusatzstoffen, die in der Europäischen Gemeinschaft verwendet werden dürfen. Ferner sind in der Richtlinie die Bedingungen für deren Verwendung festgelegt.
- (2) Seit der Verabschiedung der Richtlinie 95/2/EG haben sich auf dem Gebiet der Lebensmittelzusatzstoffe neue technische Entwicklungen ergeben.
- (3) Die Richtlinie 95/2/EG sollte deshalb an den technischen Fortschritt angepaßt werden.
- (4) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 89/107/EWG kann ein Mitgliedstaat auf seinem Hoheitsgebiet die Verwendung eines neuen Zusatzstoffes für einen Zeitraum von zwei Jahren zulassen.
- (5) Auf Antrag von Mitgliedstaaten sollten folgende auf nationaler Ebene zugelassene Zusatzstoffe gemeinschaftsweit zugelassen werden: Ethylhydroxiethylcellulose, Propan, Butan und Isobutan.

- (6) In Übereinstimmung mit Artikel 6 der Richtlinie 89/107/EWG wurde vor der Verabschiedung von Bestimmungen, die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit haben können, der durch den Beschluß 95/579/EG der Kommission <sup>(5)</sup> eingesetzte Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß angehört —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge der Richtlinie 95/2/EG werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

*Artikel 2*

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. August 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Bei dem Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 27.

<sup>(2)</sup> ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 295 vom 4.11.1998, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. L 237 vom 28.8.1997, S. 18.

## ANHANG

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Folgende Zusatzstoffe werden in die Tabelle aufgenommen:

„E 467 Ethylhydroxyethylcellulose

E 949 Wasserstoff \*“

b) In Punkt 3 der Bemerkungen wird der Stoff „E 949“ in den Text zur Erläuterung des Symbols \* eingefügt.

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

Die folgende Reihe wird angefügt:

„Geschälte und geschnittene verzehrfähige Karotten	E 401 Natriumalginat	quantum satis“
--	----------------------	----------------

3. Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Der Reihe E 445 Glycerinester von Wurzelharz werden angefügt:

„Spirituosen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen (*) Spirituosen mit einem Alkoholhöchstgehalt von 15 % vol.	100 mg/l 100 mg/l
(*) ABl. L 160 vom 12.6.1989, S. 1.“	

b) Folgende Reihen werden angefügt:

„E 650	Zinkacetat	Kaugummi	1 000 mg/kg
E 943a	Butan	Backspray auf Pflanzenölbasis (nur für professionelle Anwender)	quantum satis“
E 943b	Isobutan	Emulsionssprays auf Wasserbasis	
E 944	Propan		

4. In Anhang V erhält die erste Reihe folgende Fassung:

„E 1520	1,2-Propandiol (Propylenglykol)	Farbstoffe, Emulgatoren, Oxidationschutzmittel und Enzyme (max. 1 g/kg im Lebensmittel)“
---------	---------------------------------	--

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 1999 bis zum 2. Mai 2000**

(2000/C 21 E/09)

KOM(1999) 389 endg. — 1999/0169(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Juli 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angola <sup>(1)</sup>,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zwischen der Gemeinschaft und der Republik Angola haben Verhandlungen darüber stattgefunden, welche Änderungen an dem eingangs genannten Abkommen am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls zu diesem Abkommen vorgenommen werden sollen.
- (2) Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 2. Mai 1999 ein neues Protokoll paraphiert;
- (3) Dieses Protokoll räumt den Fischern der Gemeinschaft für die Zeit vom 3. Mai 1999 bis zum 2. Mai 2000 Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Republik Angola ein.
- (4) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeit von Schiffen der Gemeinschaft zu vermeiden, haben die beiden Vertragsparteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, das die vorläufige Anwendung des Protokolls ab dem Tag nach dem Ablauf des vorherigen Protokolls vorsieht. Dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels sollte vorbehaltlich einer nach Artikel 37 des Vertrages zu treffenden endgültigen Entscheidung genehmigt werden —
- (5) die Festlegung des Schlüssels für die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten muß sich auf die im Rahmen des Fischereiabkommens übliche Aufteilung der Fangmöglichkeiten gründen.

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 1999 bis zum 2. Mai 2000 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels ist diesem Beschluß beigelegt.

*Artikel 2*

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- Garnelenfänger: 6 550 BRT, monatlich im Jahresdurchschnitt, Spanien, 22 Schiffe
- Grundschieppnetzfisher: 2 000 BRT, monatlich im Jahresdurchschnitt, Spanien
- Grundleine: 1 750 BRT, monatlich im Jahresdurchschnitt, Portugal
- Hochsee-Thunfischfroster: 7 Schiffe Frankreich, 11 Schiffe Spanien
- Oberflächen-Langleinenfisher: 5 Schiffe Portugal, 20 Schiffe Spanien

Schöpfen die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht aus, so kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

*Artikel 3*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu benennen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 341 vom 3.12.1987, S. 1.

## ABKOMMEN

**in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangrechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 1999 bis zum 2. Mai 2000***A. Schreiben der Regierung Angolas*

Herr . . . ,

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 2. Mai 1999 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangrechte und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 3. Mai 1999 bis zum 2. Mai 2000 mitzuteilen, daß die Regierung Angolas bereit ist, dieses Protokoll mit Wirkung vom 3. Mai 1999 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 7 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

Vereinbarungsgemäß muß in diesem Fall die Zahlung des finanziellen Ausgleichs gemäß Artikel 2 des Protokolls vor dem 31. Dezember 1999 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung der Republik Angola*

*B. Schreiben der Gemeinschaft*

Herr . . . ,

ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 2. Mai 1999 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangrechte und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 3. Mai 1999 bis zum 2. Mai 2000 mitzuteilen, daß die Regierung Angolas bereit ist, dieses Protokoll mit Wirkung vom 3. Mai 1999 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 7 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.“

Vereinbarungsgemäß muß in diesem Fall die Zahlung des finanziellen Ausgleichs gemäß Artikel 2 des Protokolls vor dem 31. Dezember 1999 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates der Europäischen Union*

---

**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 1999 bis zum 2. Mai 2000**

(2000/C 21 E/10)

KOM(1999) 389 endg. — 1999/0169(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Juli 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Entsprechend dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas <sup>(1)</sup> haben die Vertragsparteien Verhandlungen darüber geführt, welche Änderungen an dem Abkommen am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls zu diesem Abkommen vorgenommen werden sollen.
- (2) Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 2. Mai 1999 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 3. Mai 1999 bis zum 2. Mai 2000 paraphiert.
- (3) Die Genehmigung dieses Protokolls liegt im Interesse der Gemeinschaft —
- (4) die Festlegung des Schlüssels für die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten muß sich auf die im Rahmen des Fischereiabkommens übliche Aufteilung der Fangmöglichkeiten gründen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 1999 bis

zum 2. Mai 2000 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigelegt.

*Artikel 2*

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- Garnelenfänger: 6 550 BRT, monatlich im Jahresdurchschnitt, Spanien, 22 Schiffe
- Grundschleppnetzfisher: 2 000 BRT, monatlich im Jahresdurchschnitt, Spanien
- Grundleine: 1 750 BRT, monatlich im Jahresdurchschnitt, Portugal
- Hochsee-Thunfischfroster: 7 Schiffe Frankreich, 11 Schiffe Spanien
- Oberflächen-Langleinenfisher: 5 Schiffe Portugal, 20 Schiffe Spanien

Schöpfen die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht aus, so kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

*Artikel 3*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu benennen, die befugt sind, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 341 vom 3.12.1987, S. 2.

## PROTOKOLL

### zur Festlegung der Fangrechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 1999 bis zum 2. Mai 2000

#### Artikel 1

Ab 3. Mai 1999 kann die Fischereitätigkeit gemäß Artikel 2 des Abkommens für einen Zeitraum von 1 Jahr in folgendem Rahmen ausgeübt werden:

1. Garnelenfänger: 6 550 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt (höchstens 22 Schiffe)

Die von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft gefangenen Mengen dürfen 5 000 Tonnen Garnelen nicht übersteigen, davon 30 % Geißelgarnelen und 70 % Granat.

2. Grundschleppnetzfisher: 2 000 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt

3. Grundleine, Stellnetz: 1 750 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt

Die gezielte Fischerei auf *Centrophorus granulosus* ist untersagt.

4. Hochsee-Thunfischfroster: 18 Schiffe

5. Oberflächen-Langleinenfisher: 25 Schiffe

6. Versuchsfischerei auf pelagische Arten: 2 Schiffe

Diese Art der Fischerei darf zunächst für einen Versuchszeitraum von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieses Protokolls ausgeübt werden.

#### Artikel 2

(1) Der in Artikel 7 des Abkommens genannte finanzielle Ausgleich wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 10 300 000 EUR festgesetzt, die in drei gleichen Jahresraten auf ein vom Ministerium für Fischerei anzugebendes Konto zu zahlen sind.

(2) Sind die angolanischen Behörden nicht damit einverstanden, daß Fischereifahrzeuge, die den Fischfang im Rahmen des Abkommens einstellen, durch andere Fischereifahrzeuge ersetzt werden, so hat die Verringerung der Fangmöglichkeiten, die sich daraus für die Gemeinschaft ergeben, eine anteilige Anpassung des finanziellen Ausgleichs gemäß Absatz 1 zur Folge.

(3) Die Verwendung dieses Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit Angolas.

#### Artikel 3

Die Gemeinschaft beteiligt sich ferner während des in Artikel 1 genannten Zeitraums mit einem Betrag von 1 700 000 EUR an

der Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Programmen Angolas (Ausrüstung, Infrastruktur, Überwachung, Seminare, Studien, Unterstützung der handwerklichen Fischerei usw.). Dieser Betrag wird an das Forschungsinstitut des Ministeriums für Fischerei gezahlt. Ein Teil dieses Betrags kann zur Finanzierung der Beiträge Angolas für internationale Fischereiorganisationen verwendet werden.

Für die Laufzeit dieses Protokolls beteiligt sich die Gemeinschaft mit einem jährlichen Betrag von 350 000 EUR an der Durchführung von wissenschaftlichen Studien und Forschungskampagnen.

#### Artikel 4

Die beiden Parteien kommen überein, daß eine Erweiterung des Fachwissens und der Kenntnisse der in der Seefischerei tätigen Personen wesentlich für den Erfolg ihrer Zusammenarbeit ist. Die Gemeinschaft wird daher den angolanischen Behörden Stipendien für Studien oder praktische Ausbildungsgänge in den verschiedenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Bereichen des Fischereisektors zur Verfügung stellen.

Diese Stipendien können auch in jedem anderen, durch ein Kooperationsabkommen mit der Gemeinschaft verbundenen Staat genutzt werden. Die Gesamtkosten für diese Stipendien dürfen 1 000 000 EUR nicht übersteigen. Der Betrag wird auf ein vom Ministerium für Fischerei bezeichnetes Konto überwiesen. Das Ministerium für Fischerei verwaltet die gesamten Stipendien und andere aus diesem Betrag finanzierte Maßnahmen.

#### Artikel 5

Nimmt die Gemeinschaft die in den Artikeln 2, 3 und 4 vorgesehenen Zahlungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vor, so kann dies zur Aussetzung des Abkommens führen.

#### Artikel 6

Der Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas wird aufgehoben und durch den Anhang zu diesem Protokoll ersetzt.

#### Artikel 7

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt mit Wirkung vom 3. Mai 1999.

## ANHANG A

## BEDINGUNGEN FÜR DEN FISCHFANG DURCH FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT IN DER FISCHEREIZONE ANGOLAS

**1. Lizenzanträge und Lizenzerteilung**

- 1.1. Mindestens 15 Tage vor Beginn der beantragten Geltungsdauer reicht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Delegation der Kommission in Angola bei der für Fischerei zuständigen Behörde Angolas einen Antrag des Reeders für jedes Fischereifahrzeug ein, das aufgrund des Abkommens Fischfang betreiben will. Die Anträge werden auf entsprechenden, zu diesem Zweck von Angola ausgegebenen Formblättern gestellt, von denen nachstehend Muster beigefügt sind (Anlagen 1 und 2). Jedem Erstantrag ist eine Abschrift des Schiffsmeßbriefes beizufügen. Jedem Lizenzantrag ist ein Nachweis über die Zahlung der Gebühren für die Geltungsdauer der Lizenz beizufügen.
- Im Sinne dieses Protokolls sind Fischereierzeugnisse, die von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im Rahmen des Abkommens gefischt werden, Erzeugnisse gemeinschaftlichen Ursprungs.
- 1.2. Die Lizenz wird dem Reeder jeweils für ein bestimmtes Fischereifahrzeug erteilt. Auf Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird die Lizenz eines Fischereifahrzeugs im Fall nachgewiesener höherer Gewalt durch eine Lizenz für ein anderes Fischereifahrzeug der Gemeinschaft mit vergleichbaren Merkmalen ersetzt.
- 1.3. Die Behörden Angolas händigen dem Kapitän des Fischereifahrzeugs die Lizenz im Hafen Luanda nach Inspektion des Fahrzeugs durch die zuständige Behörde aus. Bei Thunfischfängern oder Oberflächen-Langleinenfischern kann dem Reeder oder dessen Vertretung bzw. Agentur eine Kopie der Lizenz per Telefax zugestellt werden.
- 1.4. Die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Angola erhält von der für Fischerei zuständigen Behörde Angolas eine Meldung über die erteilten Lizenzen.
- 1.5. Die Lizenz muß jederzeit an Bord mitgeführt werden. Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer allerdings werden, sobald die Behörden Angolas die Bestätigung erhalten, daß die Europäische Kommission die Vorschußzahlung geleistet hat, in ein Verzeichnis der zum Fischfang berechtigten Schiffe aufgenommen, das den für Fischereiüberwachung zuständigen Behörden Angolas übermittelt wird. Bis zum Eingang der endgültigen Lizenz kann per Telefax eine Kopie dieser Lizenz angefordert werden. Die Kopie ist an Bord aufzubewahren.
- 1.6. Die Lizenzen gelten für die Dauer eines Jahres.
- 1.7. Jedes Fischereifahrzeug ist durch einen vom Ministerium für Fischerei zugelassenen Agenten mit offiziellem Wohnsitz in Angola zu vertreten.
- 1.8. Die Behörden Angolas teilen so bald wie möglich die Einzelheiten für die finanzielle Abwicklung dieses Abkommens mit, insbesondere die gewünschten Konten und Währungen.

**2. Lizenzgebühren****2.1. Bestimmungen für Trawler**

Die Gebühr beträgt:

- für Garnelenfänger: 56 EUR/Monat je BRT;
- für Grundschleppnetzfisher: 195 EUR/Jahr je BRT.

Die Gebühren können auch in vierteljährlichen oder halbjährlichen Raten gezahlt werden. In diesem Fall erhöht sich der Betrag um 5 % bzw. 3 %.

**2.2. Bestimmungen für Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer**

Die Lizenzgebühren sind auf 20 EUR je in der Fischereizone Angolas gefangene Tonne festgesetzt.

Die Lizenzen werden erteilt, nachdem für jeden Hochsee-Thunfischfroster ein Pauschalbetrag von 4 000 EUR pro Jahr (dies entspricht den Gebühren für 200 Tonnen gefangenen Thunfisch pro Jahr) und für jeden Oberflächen-Langleinenfischer ein Pauschalbetrag von 2 000 EUR/Jahr (dies entspricht den Gebühren für 100 Tonnen Fänge pro Jahr) gezahlt worden ist.

Die Endabrechnung über die fälligen Gebühren für das betreffende Fischwirtschaftsjahr wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am Ende des ersten Quartals des folgenden Jahres auf der Grundlage der Fangmeldungen erstellt, die für jedes Schiff ausgefüllt und von einer in diesem Gebiet ansässigen, hierauf spezialisierten wissenschaftlichen Einrichtung bestätigt wurden.

Diese Abrechnung wird den Behörden Angolas und den Reedern gleichzeitig zugestellt. Etwaige fällige Restbeträge sind von den Reedern spätestens 30 Tage nach Notifizierung der Endabrechnung auf ein Konto bei einem Finanzinstitut oder jeder anderen von den angolanischen Behörden bezeichneten Stelle zu zahlen.

Fällt die Endabrechnung dagegen niedriger aus als die geleistete Vorschußzahlung, so wird der Differenzbetrag nicht erstattet.

### 3. Schonzeit

Jedes Jahr kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse laufender wissenschaftlicher Beobachtungen für den Garnelenfang eine Schonzeit festgesetzt werden. Der betreffende Zeitraum wird der Kommission und den Reedern mindestens drei Monate im voraus mitgeteilt. Die Reeder zahlen während der Schonzeit keine Lizenzgebühren.

### 4. Beifänge

Die Beifänge der Garnelenfänger sind Eigentum des Reeders. Die Garnelenfänger sind berechtigt, jährlich bis zu 500 Tonnen Krebse zu fangen.

### 5. Anlandungen

Die Oberflächen-Langleinenfischer der Gemeinschaft bemühen sich, nach Maßgabe ihres Fischereiaufwands in der betreffenden Zone einen Beitrag zur Versorgung der Thunfischkonservenindustrie Angolas zu leisten; der Preis wird auf der Grundlage der jeweiligen Weltmarktpreise von den Reedern und den Fischereibehörden Angolas einvernehmlich festgesetzt. Der Betrag wird in konvertibler Währung entrichtet.

### 6. Umladungen

Alle Umladungen sind den zuständigen Fischereibehörden Angolas acht Tage im voraus mitzuteilen und finden in Anwesenheit eines Vertreters der Steuerbehörden Angolas in einer der Buchten von Luanda/Lobito statt.

Eine Abschrift der Umladeunterlagen wird der Direktion für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei 15 Tage vor Ende eines jeden Monats für den Vormonat übermittelt.

### 7. Meldung der Fänge

#### 7.1. und Grundschieppnetzfisher

7.1.1. Diese Fischereifahrzeuge sind verpflichtet, dem Institut für Fischereiforschung in Luanda am Ende einer jeden Fangreise über die Delegation der Europäischen Gemeinschaften die Fischereilogbuchformulare gemäß den Anlagen 3 und 4 zu übermitteln.

Ferner ist dem Planungskabinett oder dem Ministerium für Fischerei über die Delegation der Europäischen Gemeinschaften für jedes Fischereifahrzeug eine monatliche Meldung über die im Laufe des Monats getätigten Fänge und am letzten Tag des Monats an Bord befindlichen Mengen zu machen. Diese Meldung ist spätestens am 45. Tag nach Ablauf des betreffenden Monats vorzulegen. Angola behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung die in seinen geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Strafen anzuwenden.

7.1.2. Die Fischereifahrzeuge sind ferner verpflichtet, der Funkstation Radio Luanda täglich ihre Position und die Fangmengen des Vortags mitzuteilen. Das Rufzeichen wird dem Reeder bei Aushändigung der Fanglizenz mitgeteilt. Ist kein Funkkontakt möglich, so können die Schiffe auf andere Kommunikationsmittel wie Fernschreiben oder Telegramm ausweichen.

Diese Fahrzeuge dürfen die Fischereizone Angolas nur mit vorheriger Genehmigung der Direktion für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei und nach Überprüfung der an Bord befindlichen Fänge verlassen.

#### 7.2. Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer

Während ihrer Fangtätigkeit in der Fischereizone Angolas müssen diese Fahrzeuge der Funkstation Radio Luanda alle drei Tage ihre Position und ihre Fangmengen mitteilen. Beim Einlaufen in die Fischereizone Angolas und bei Verlassen dieser Zone müssen die Fischereifahrzeuge der Funkstation Radio Luanda ihre Position und die an Bord befindlichen Fangmengen mitteilen. Ist kein Funkkontakt möglich, so können die Schiffe auf andere Kommunikationsmittel wie Fernschreiben oder Telegramm ausweichen.

Der Kapitän muß ferner für jeden Fangaufenthalt in der Fischereizone Angolas ein Fischereilogbuch gemäß Anlage 5 führen.

Das Formblatt ist leserlich auszufüllen, vom Kapitän des Fischereifahrzeugs zu unterzeichnen und der Direktion für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Luanda binnen 45 Tagen zuzustellen.

Angola behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung die in seinen geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Strafen anzuwenden.

### 8. Fanggebiete

8.1. Die den Garnelenfängern zugänglichen Fanggebiete umfassen sämtliche Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Republik Angola nördlich von 12°20' und außerhalb der 12-Seemeilen-Zone, gemessen von den Basislinien.

8.2. Die den Hochseethunfischfrostern und Oberflächen-Langleinenfischern zugänglichen Fanggebiete umfassen alle Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Republik Angola außerhalb der 12-Seemeilen-Zone, gemessen von den Basislinien.

- 8.3. Die den Grundfischfängern zugänglichen Fanggebiete umfassen alle Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Republik Angola
- für Trawler jenseits der 12-Seemeilen-Zone, gemessen von den Basislinien, im Norden begrenzt durch den Breitengrad 13°00'S und im Süden durch eine Linie, die 5 Seemeilen nördlich der Grenze zwischen den ausschließlichen Wirtschaftszonen Angolas und Namibias verläuft,
  - für Fischereifahrzeuge, die andere Fanggeräte verwenden, jenseits der 8-Seemeilen-Zone, gemessen von den Basislinien, im Süden begrenzt durch eine Linie, die 5 Seemeilen nördlich der Grenze zwischen den ausschließlichen Wirtschaftszonen Angolas und Namibias verläuft.
9. **Anheuerung von Seeleuten**
- Jeder Reeder, dem im Rahmen dieses Abkommens eine Fanglizenz erteilt worden ist, trägt an Bord seiner Fischereifahrzeuge zur praktischen Berufsausbildung von mindestens fünf angolanischen Seeleuten pro Schiff bei, die frei aus einer vom Ministerium für Fischerei vorgelegten Liste gewählt werden können. Hochsee-Thunfischfroster und Oberflächen-Langleinenfischer sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Wird auf Verlangen Angolas ein Beobachter an Bord genommen, so zählt dieser als einer der oben geforderten fünf Seeleute.
- Die Gemeinschaftsreeder bemühen sich, noch mehr Seeleute anzuheuern und ihre Berufsausbildung zu fördern.
- Die zwischen den Vertragsparteien ausgehandelten Löhne dieser Seeleute werden vom Reeder getragen und auf ein Konto bei einem vom Ministerium für Fischerei bezeichneten Finanzinstitut überwiesen. Diese Löhne müssen die jeweiligen Lebens-/Unfallversicherungen einschließen.
10. **Wissenschaftliche Beobachter**
- Jedes Fischereifahrzeug kann aufgefordert werden, einen vom Ministerium für Fischerei bestellten und bezahlten wissenschaftlichen Beobachter an Bord zu nehmen.
- Für den Aufenthalt des wissenschaftlichen Beobachters an Bord gelten die gleichen Bedingungen wie für die Schiffsoffiziere. Dem Beobachter ist jede für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung zu gewähren. Die Übernahme des Beobachters und seine Arbeit dürfen die Fischereitätigkeit weder unterbrechen noch behindern.
- Zur Erstattung der Unkosten, die Angola durch die Anwesenheit von Beobachtern an Bord der Fischereifahrzeuge entstehen, zahlen die Reeder für jeden Tag, den der Beobachter an Bord tätig ist, einen Betrag von 15 EUR. Die Dauer des Aufenthalts eines wissenschaftlichen Beobachters an Bord eines Fischereifahrzeugs erstreckt sich über die Dauer einer Fangreise.
11. **Kontrollen und Überwachung**
- Auf Verlangen der angolanischen Behörden gestatten alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Rahmen des Abkommens Fischfang betreiben, jedem mit Kontrollen und mit der Überwachung der Fischereitätigkeit beauftragten angolanischen Beamten, an Bord zu kommen, und unterstützen ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- Die Anwesenheit dieser Beamten an Bord darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Zeit nicht überschreiten.
12. **Treibstoffversorgung, Reparaturen und andere Dienstleistungen**
- Alle Fischereifahrzeuge, Thunfischfänger ausgenommen, die im Rahmen dieses Abkommens in der Fischereizone Angolas Fischfang betreiben, müssen soweit möglich ihre Treibstoff- und Wasservorräte in Angola an Bord nehmen sowie Schiffsreparaturen und -wartungsarbeiten in Angola durchführen lassen.
- Vorbehaltlich derselben Voraussetzungen muß die Beförderung der Besatzung mit der nationalen Luftfahrtgesellschaft Angolas (TAAG) erfolgen.
- Ohne eine Genehmigung der Direktion für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei ist die Versorgung mit Treibstoff außerhalb der Reeden von Luanda und Lobito untersagt.
13. **Maschenöffnung**
- Die zu verwendende Mindestmaschenöffnung beträgt:
- 13.1. Garnelengang: 40 mm;
  - 13.2. Grundfischfang: 110 mm.
- Die Einführung einer neuen Maschenöffnung ist für die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft erst ab dem sechsten Monat nach entsprechender Notifizierung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verbindlich.
14. **Verfahren im Falle einer Aufbringung**
- Die Delegation der Kommission in Luanda wird innerhalb von 48 Stunden benachrichtigt, wenn ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft im Rahmen dieses Abkommens innerhalb der Fischereizone Angolas aufgebracht wird, und erhält gleichzeitig einen Bericht über die Umstände und Gründe für diese Aufbringung.

## ANHANG B

## BEDINGUNGEN FÜR DEN FANG PELAGISCHER ARTEN DURCH FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT IN DER FISCHEREIZONE ANGOLAS

**1. Lizenzanträge und Lizenzerteilung**

- 1.1. Mindestens 15 Tage vor Beginn der beantragten Geltungsdauer reicht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Delegation der Kommission in Angola bei der für Fischerei zuständigen Behörde Angolas einen Antrag des Reeders für jedes Fischereifahrzeug ein, das aufgrund des Abkommens Fischfang betreiben will. Die Anträge werden auf entsprechenden, zu diesem Zweck von Angola ausgegebenen Formblättern gestellt, von denen nachstehend Muster beigelegt sind (Anlage 1). Jedem Erstantrag ist eine Abschrift des Schiffsmeßbriefes beizufügen. Jedem Lizenzantrag ist ein Nachweis über die Zahlung der Gebühren für die Geltungsdauer der Lizenz beizufügen.

Bei Erneuerung der Lizenz ist den angolanischen Behörden nur der Nachweis über die Zahlung der Gebühren für den beantragten Zeitraum vorzulegen. Die oben erwähnten Unterlagen sind nur im Falle eines Erstantrags und bei einer Änderung der technischen Merkmale des Schiffes einzureichen.

- 1.2. Die Lizenz wird dem Reeder jeweils für ein bestimmtes Fischereifahrzeug erteilt. Auf Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird die Lizenz eines Fischereifahrzeugs im Fall nachgewiesener höherer Gewalt durch eine Lizenz für ein anderes Fischereifahrzeug der Gemeinschaft mit vergleichbaren Merkmalen ersetzt.
- 1.3. Am ersten Antrag händigen die Behörden Angolas dem Kapitän des Fischereifahrzeugs die Lizenz im nächsten Hafen nach Inspektion des Fahrzeugs durch die zuständige Behörde aus.
- 1.4. Die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Angola erhält von der für Fischerei zuständigen Behörde Angolas eine Meldung über die erteilten Lizenzen.
- 1.5. Die Lizenz muß jederzeit an Bord mitgeführt werden. Sobald die Behörden Angolas jedoch die Bestätigung erhalten, daß die Europäische Kommission die Vorschufzahlung geleistet hat, wird das Schiff in ein Verzeichnis der zum Fischfang berechtigten Schiffe aufgenommen, das den für Fischereiüberwachung zuständigen Behörden Angolas übermittelt wird. Bis zum Eingang der endgültigen Lizenz kann per Telefax eine Kopie dieser Lizenz angefordert werden. Die Kopie ist an Bord aufzubewahren.
- 1.6. Die Lizenzen gelten für einen Mindestzeitraum von (1) Monat(en) und können verlängert werden.
- 1.7. Jedes Fischereifahrzeug ist durch einen vom Ministerium für Fischerei zugelassenen Agenten mit offiziellem Wohnsitz in Angola zu vertreten.
- 1.8. Die Behörden Angolas teilen vor Inkrafttreten dieses Protokolls die Einzelheiten für die Zahlung der Lizenzgebühren mit, insbesondere die gewünschten Konten und Währungen.
- 1.9. Die Lizenz wird für den Fang von Stöcker und Spanischer Makrele erteilt. Bis zu 10 % Beifänge anderer Arten sind zulässig.

**2. Lizenzgebühren**

Die Gebühr beträgt 2 EUR/Monat pro BRZ.

Nach Ablauf der Versuchsfischereikampagne werden die Bedingungen für die Ausübung dieser Fischerei unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Kampagne von den Reedern und den angolanischen Behörden einvernehmlich festgelegt.

**3. Umladungen**

Alle Umladungen sind den zuständigen Fischereibehörden Angolas acht Tage im voraus mitzuteilen und finden in Anwesenheit eines Vertreters der Steuerbehörden Angolas in einer der Buchten von Luanda/Lobito statt.

Eine Abschrift der Umladeunterlagen wird der Direktion für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei 15 Tage vor Ende eines jeden Monats für den Vormonat übermittelt.

**4. Meldung der Fänge**

- 4.1. Die Fischereifahrzeuge sind verpflichtet, dem Institut für Fischereiforschung in Luanda am Ende einer jeden Fangreise über die Delegation der Europäischen Gemeinschaften die Fangübersichten gemäß Anlage 6 zu übermitteln.

Ferner ist dem Planungskabinett oder dem Ministerium für Fischerei über die Delegation der Europäischen Gemeinschaften für jedes Fischereifahrzeug eine monatliche Meldung über die im Laufe des Monats getätigten Fänge und am letzten Tag des Monats an Bord befindlichen Mengen zu machen. Diese Meldung ist spätestens am 45. Tag nach Ablauf des betreffenden Monats vorzulegen.

- 4.2. Diese Fahrzeuge dürfen die Fischereizone Angolas nur mit vorheriger Genehmigung der Direktion für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei und nach Überprüfung der an Bord befindlichen Fänge verlassen.

Angola behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung die in seinen geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Strafen anzuwenden.

**5. Fanggebiete**

Die den pelagischen Fischereifahrzeugen zugänglichen Fanggebiete umfassen sämtliche Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Republik Angola außerhalb der 12-Seemeilen-Zone.

**6. Anheuerung von Seeleuten**

Während des Versuchszeitraums sind die Schiffe, welche pelagischen Fischfang betreiben, nicht verpflichtet, angolische Seeleute anzuheuern.

**7. Wissenschaftliche Beobachter**

Jedes Fischereifahrzeug kann aufgefordert werden, einen vom Ministerium für Fischerei bestellten und bezahlten wissenschaftlichen Beobachter an Bord zu nehmen.

Für den Aufenthalt des wissenschaftlichen Beobachters an Bord gelten die gleichen Bedingungen wie für die Schiffsoffiziere. Dem Beobachter ist jede für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung zu gewähren. Die Übernahme des Beobachters und seine Arbeit dürfen die Fischereitätigkeit weder unterbrechen noch behindern.

Zur Erstattung der Unkosten, die Angola durch die Anwesenheit von Beobachtern an Bord der Fischereifahrzeuge entstehen, zahlen die Reeder für jeden Tag, den der Beobachter an Bord tätig ist, einen Betrag von 15 EUR. Die Dauer des Aufenthalts eines wissenschaftlichen Beobachters an Bord eines Fischereifahrzeugs erstreckt sich über die Dauer einer Fangreise.

**8. Kontrollen und Überwachung**

Auf Verlangen der angolischen Behörden gestatten alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Rahmen des Abkommens pelagischen Fischfang betreiben, jedem mit Kontrollen und mit der Überwachung der Fischereitätigkeit beauftragten angolischen Beamten, an Bord zu kommen, und unterstützen ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die Anwesenheit dieser Beamten an Bord darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Zeit nicht überschreiten.

**9. Treibstoffversorgung, Reparaturen und andere Dienstleistungen**

Alle Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abkommens in der Fischereizone Angolas tätig sind, müssen soweit möglich ihre Treibstoff- und Wasservorräte in Angola an Bord nehmen sowie Schiffsreparaturen und -wartungsarbeiten in Angola durchführen lassen.

Vorbehaltlich derselben Voraussetzungen muß die Beförderung der Besatzung mit der nationalen Luftfahrtgesellschaft Angolas (TAAG) erfolgen.

Ohne eine Genehmigung der Direktion für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei ist die Versorgung mit Treibstoff außerhalb der Reeden von Luanda und Lobito untersagt.

**10. Maschenöffnung**

Die zu verwendende Mindestmaschenöffnung ist die nach angolischem Gesetz vorgeschriebene Maschenöffnung.

**11. Verfahren im Falle einer Aufbringung**

Die Delegation der Kommission in Luanda wird innerhalb von 48 Stunden benachrichtigt, wenn ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft im Rahmen dieses Abkommens innerhalb der Fischereizone Angolas aufgebracht wird, und erhält gleichzeitig einen Bericht über die Umstände und Gründe für diese Aufbringung.



## 24. Navigations- und Ortungsanlage:

Typ	Marke	Modell	Reichweite

25. Name des Kapitäns: .....

26. Staatsangehörigkeit des Kapitäns: .....

*Anlage:*

- Drei Farbaufnahmen des Schiffes (Seitenansicht).
- Schematische Darstellung und genaue Beschreibung der verwendeten Fanggeräte.
- Schriftliche Vollmacht an den Vertreter des Eigners/Reeders zur Unterzeichnung dieses Antrags.

.....  
(Datum der Antragstellung).....  
(Unterschrift des Vertreters des Eigners/Reeders)

\_\_\_\_\_



25. Navigations- und Ortungsanlage:

Typ	Marke	Modell

26. Verwendete Hilfsschiffe (für jedes Fischereifahrzeug): .....

26.1. Bruttoregistertonnen: .....

26.2. Länge über alles (m): .....

26.3. Bug (m): .....

26.4. Tiefe (m): .....

26.5. Schiffskörperbaustoff: .....

26.6. Motorleistung: .....

26.7. Geschwindigkeit (Knoten): .....

27. Antennenzusatzgeräte für die Fischortung (auch die nicht an Bord befindlichen): .....

28. Heimathafen: .....

29. Name des Kapitäns: .....

30. Staatsangehörigkeit des Kapitäns: .....

Anlage:

— Drei Farbaufnahmen des Schiffes (Seitenansicht), der Hilfsfischereifahrzeuge und der Antennenzusatzgeräte für die Fischortung.

— Schematische Darstellung und genaue Beschreibung der verwendeten Fanggeräte.

— Schriftliche Vollmacht an den Vertreter des Reeders zur Unterzeichnung dieses Antrags.

.....  
(Datum der Antragstellung)

.....  
(Unterschrift des Vertreters des Eigners/Reeders)





Anlage 3.2

**FAHRTBOGEN**

Funkkennzeichen (1)	
Registriernummer (2)	
Name des Fischereifahrzeugs (3)	
Nationalität (4)	
Reeder (5)	

Datum	Ausfahrt (6)	Rückkehr (7)
Hafen		
Name des Kapitäns und Unterschrift (8)		

**FANGGERÄTE (Maße bitte eintragen) (9)**

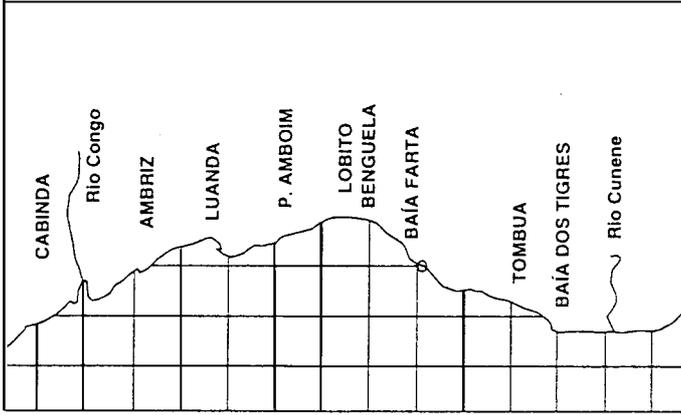
Fangerät	Leine (m) (g)	Unterleine (m)	Maschenöffnung im Steert
Grundschleppnetz (a)			
Pelagisches Schleppnetz (b)			
Garnelschleppnetz (c)			
	Korkleine	Tiefe (m)	
Ringwade (d)			
	Länge (m)	Anzahl der Haken	
Langleine (e)		Tiefe (m)	
Kombinierte/Kiemennetz (f)			
Sonstige (bitte angeben)			

**HAUPTSÄCHLICHE ZIELARTEN (bitte Name und Nummer angeben) (10)**

--	--

Bitte in jedes Quadrat des nebenstehenden Diagramms die GESAMTZAHL DER FISCHEREITAGE eintragen (11)

GESAMTGEWICHT DER FÄNGE (kg) (Gesamtgewicht des sich an Bord des Schiffes befindenden Fisches) (12)





Anlage 4.2

**FAHRTBOGEN**

Funkkennzeichen (1)	
Registriernummer (2)	
Name des Fischereifahrzeugs (3)	
Nationalität (4)	
Reeder (5)	

Datum		Ausfahrt (6)		Rückkehr (7)
Hafen				
Name des Kapitäns und Unterschrift (8)				

**FANGGERÄTE (Maße bitte eintragen) (9)**

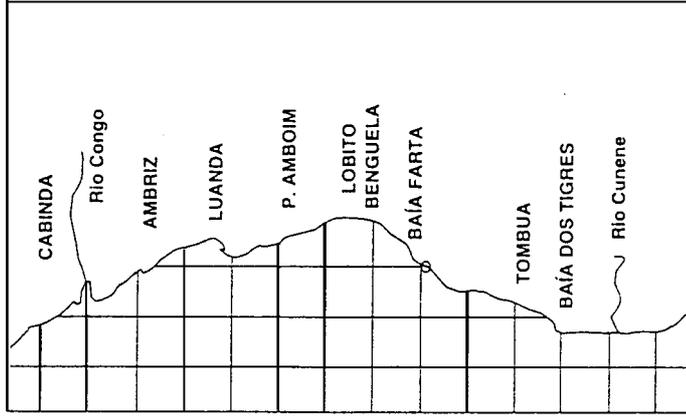
Fangerät	Leine (m) (g)	Unterleine (m)	Maschenöffnung im Steert
Grundschleppnetz (a)			
Pelagisches Schleppnetz (b)			
Garnelschleppnetz (c)		Tiefe (m)	
Ringwade (d)	Korkleine		
Langleine (e)	Länge (m)	Anzahl der Haken	
Kombinierte/Kiemennetz (f)	Länge (m)	Tiefe (m)	
Sonstige (bitte angeben)			

**HAUPTSÄCHLICHE ZIELARTEN (bitte Name und Nummer angeben) (10)**

--	--

Bitte in jedes Quadrat des nebenstehenden Diagramms die GESAMTZAHL DER FISCHEREITAGE eintragen (11)

GESAMTGEWICHT DER FÄNGE (kg) (Gesamtgewicht des sich an Bord des Schiffes befindenden Fisches) (12)	
---	--







**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Aufteilung der im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1995 vorgesehenen Getreidemengen für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999**

(2000/C 21 E/11)

KOM(1999) 384 endg. — 1999/0162(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. Juli 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 21,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das für drei Jahre geschlossene Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1995 wird seit dem 1. Juli 1995 in der Gemeinschaft vorläufig angewandt und ist am 8. Juli 1996 in Kraft getreten.

Das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen befand sich bis zum 30. Juni 1998 in Kraft, wurde jedoch gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens bis zum 30. Juni 1999 verlängert.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 legt der Rat fest, welcher Anteil der gesamten Hilfe in Form von Getreide, die nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten zu erbringen ist, auf die Gemeinschaft entfällt; deshalb ist die Aufteilung der Getreidemengen für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 festzulegen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 gewährleistet die Kommission die Koordinierung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in bezug auf die Bereitstellung der Hilfe in Form von Getreide im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens und sorgt dafür, daß der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mindestens die in dem genannten Übereinkommen vorgesehene Menge erreicht.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anteil der Gemeinschaft an dem Gesamtbeitrag von 1 755 000 Tonnen Getreide, den die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens jährlich mindestens zu erbringen haben, beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 auf 1 040 800 Tonnen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 112 vom 10.4.1997, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. C 167 vom 2.6.1997.

**Entwurf eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten  
(für das Ratsprotokoll)**

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten beschließen anhand des dem Vorschlag der Kommission beigefügten Entwurfs, den jährlichen Mindestbeitrag in Höhe von 714 200 Tonnen, den die Mitgliedstaaten im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens im Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 zu erbringen haben, wie folgt aufzuteilen:

	<i>(in Tonnen)</i>
Belgien	41 500
Dänemark	15 600
Deutschland	165 000
Finnland	—
Frankreich	200 000
Griechenland	10 000
Irland	4 000
Italien	87 000
Luxemburg	1 400
Niederlande	49 700
Österreich	8 900
Portugal	—
Schweden	40 000
Spanien	8 900
Vereinigtes Königreich	82 200
Mitgliedstaaten insgesamt	<u>714 200</u>

**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 443/97 über Aktionen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas**

(2000/C 21 E/12)

KOM(1999) 443 endg. — 1999/0194(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 15. September 1999)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 179 Absatz 1,

1. Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 443/97 des Rates erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Dezember 2000.“

auf Vorschlag der Kommission,

2. Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 443/97 des Rates erhält folgende Fassung:

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrages,

„(1) Die Finanzierung der in Artikel 1 genannten Aktionen durch die Gemeinschaft erstreckt sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren (1996—2000).

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Programms beläuft sich auf den Zeitraum 1996—2000 auf 280 Mio. Euro.

(1) Die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 443/97 des Rates über Aktionen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas endet am 31. Dezember 1999.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.“

*Artikel 2*

(2) Es erscheint angemessen, die Geltungsdauer der Verordnung bis zum 31. Dezember 2000 zu verlängern und gleichzeitig den in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 443/97 festgelegten finanziellen Bezugsrahmen sowie den genannten Zeitraum entsprechend anzupassen.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## Entwurf für einen Beschluß des Rates zur Einsetzung des Beschäftigungsausschusses

(2000/C 21 E/13)

KOM(1999) 440 endg. — 1999/0192(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 17. September 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 3 des Vertrages ist dargelegt, daß die Tätigkeit der Gemeinschaft die Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verstärkung ihrer Wirksamkeit durch die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie umfaßt.
- (2) In Titel VIII des Vertrages sind die Verfahren festgelegt, mit denen die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie und insbesondere auf die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer sowie der Fähigkeit der Arbeitsmärkte hinarbeiten, auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels zu reagieren. In diesem Rahmen ist die Einsetzung eines Beschäftigungsausschusses mit beratender Funktion (im folgenden „der Ausschuß“ genannt) vorgesehen.
- (3) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung von Köln im Juni 1999 den Prozeß eines makroökonomischen Dialogs auf Gemeinschaftsebene eingeleitet.
- (4) Die von den Mitgliedstaaten und der Kommission benannten Ausschußmitglieder sollten über den erforderlichen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie Rang verfügen. Der/die Vorsitzende sollte die Interessen des gesamten Ausschusses vertreten und kann auch ein Sachverständiger/eine Sachverständige aus einem derjenigen Mitgliedstaaten sein, die den stellvertretenden Vorsitz im Ausschuß innehaben.
- (5) Ein Gefüge von Arbeitsgruppen sollte es dem Ausschuß gestatten, selbst festzulegen, in welchem Rahmen dem Ausschuß fundierte Fachkenntnisse zur Verfügung stehen sollen.
- (6) In der Entschließung von Amsterdam über Wachstum und Beschäftigung vom 16. Juni 1997 wurde zur Ergänzung des im neuen Beschäftigungstitel vorgesehenen Verfahrens eine verbesserte Koordinierung der Wirtschaftspolitik befürwortet und verlangt, daß der Beschäftigungsausschuß eng mit dem Ausschuß für Wirtschaftspolitik zusammenwirken soll. Auch ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuß wie auch mit den Sozialpartnern erforderlich, die, wie in dem Beschluß des Rates vom 9. März 1999 zur Reform des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen und zur Aufhebung des Beschlusses

70/532/EWG <sup>(1)</sup> vorgesehen, im Ständigen Ausschuß für Beschäftigungsfragen vertreten sind.

- (7) Der Beschäftigungsausschuß soll den durch den Beschluß des Rates 97/16/EG <sup>(2)</sup> eingesetzten Ausschuß für Beschäftigung und Arbeitsmarkt, der den Rat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in den Bereichen Beschäftigung und soziale Angelegenheiten unterstützt, ersetzen. Es empfiehlt sich daher, den Beschluß 97/16/EG aufzuheben —

BESCHLIESST:

### Artikel 1

#### Einsetzung und Aufgaben

- (1) Es wird in voller Übereinstimmung mit dem Vertrag und unter gebührender Berücksichtigung der Befugnisse der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ein Beschäftigungsausschuß (im folgenden „der Ausschuß“ genannt) mit beratender Funktion zur Förderung der Koordinierung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten eingesetzt.
- (2) Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Er verfolgt die Beschäftigungslage und die Beschäftigungspolitik in den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft;
  - er gibt unbeschadet des Artikels 207 des EG-Vertrags auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen ab und trägt zur Vorbereitung der in Artikel 128 des Vertrages genannten Beratungen des Rates bei;
  - er fördert den einschlägigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission;
  - er beteiligt sich am Dialog über die makroökonomische Politik auf Gemeinschaftsebene.

### Artikel 2

#### Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission entsenden jeweils zwei Mitglieder in den Ausschuß. Sie können ferner zwei stellvertretende Mitglieder entsenden.
- (2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses werden aus dem Kreis hochrangiger Sachverständiger mit herausragender Kompetenz im Bereich der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik in den Mitgliedstaaten ausgewählt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 72 vom 18.3.1999, S. 33.

<sup>(2)</sup> ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 32.

(3) Der Ausschuß kann, sofern seine Aufgaben dies erfordern, externe Sachverständige hinzuziehen.

#### Artikel 3

##### **Arbeitsweise**

(1) Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende unter seinen Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren; die Amtszeit kann nicht verlängert werden.

(2) Der/die Vorsitzende wird von drei stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt: von jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin des Mitgliedstaats, der die Ratspräsidentschaft innehat, des Mitgliedstaats, der die Ratspräsidentschaft zuletzt innehatte, und des Mitgliedstaats, der die Ratspräsidentschaft als nächster übernimmt.

(3) Die Kommission unterstützt den Ausschuß in analytischer und organisatorischer Hinsicht. Im Hinblick auf die Durchführung von Tagungen arbeitet sie mit dem Generalsekretariat des Rates zusammen.

(4) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der/die Vorsitzende beruft die Tagungen des Ausschusses von sich aus oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Ausschußmitglieder ein.

#### Artikel 4

##### **Arbeitsgruppen**

Der Ausschuß kann die Untersuchung spezifischer Fragen seinen stellvertretenden Mitgliedern oder Arbeitsgruppen übertra-

gen. In diesen Fällen wird der Vorsitz von der Kommission, von einem Mitglied oder von einem stellvertretenden Mitglied des Ausschusses nach Ernennung durch den Ausschuß übernommen. Die Arbeitsgruppen können Sachverständige hinzuziehen, die sie unterstützen.

#### Artikel 5

##### **Verbindung zu anderen Gremien**

(1) Der Ausschuß hört die Sozialpartner. Er richtet Mechanismen für die Koordinierung mit den Sozialpartnern ein, die im Ständigen Ausschuß für Beschäftigungsfragen vertreten sind.

(2) Der Ausschuß arbeitet erforderlichenfalls mit anderen relevanten Gremien und Ausschüssen, die sich mit wirtschaftspolitischen Fragen befassen, zusammen.

#### Artikel 6

##### **Aufhebung**

Der Beschluß 97/16/EG wird aufgehoben.

Der durch den genannten Beschluß eingesetzte Ausschuß für Beschäftigung und Arbeitsmarkt hört bei Annahme dieses Beschlusses auf zu bestehen.

#### Artikel 7

##### **Veröffentlichung**

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Klarstellung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Grundsätze für die Verbuchung von Steuern und Sozialbeiträgen**

(2000/C 21 E/14)

KOM(1999) 488 endg. — 1999/0200(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Oktober 1999)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG 95), stellt den Bezugsrahmen dar für die gemeinsamen Normen, Definitionen, Klassifizierungen und Verbuchungsregeln zur Erstellung der Konten der Mitgliedstaaten für den statistischen Bedarf der Europäischen Gemeinschaft und erlaubt so, zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Statistiken zu erstellen;
- (2) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 beschreibt die Bedingungen unter denen die Kommission die ESVG 95 Methodologie ändern kann, die dazu dienen, ihren Inhalt zu verbessern;
- (3) Die Voraussetzung unter der die Kommission grundsätzliche Konzepte nicht ändern kann, ist im vorliegenden Fall nicht eindeutig respektiert;
- (4) Daher ist es notwendig, die Verbesserungen bezüglich der Verbuchung von Steuern und Sozialbeiträgen der ESVG 95 an das Europäische Parlament und an den Rat weiterzuleiten.
- (5) Artikel 2 des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, das sich auf Artikel 104 des Vertrages bezieht, besagt, daß „Defizit“ das Finanzierungsdefizit im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) bedeutet.
- (6) Wenn das ESVG 95 keine vergleichbare und transparente Lösung für alle Mitgliedstaaten gewährleisten kann, sollte auf die im weltweit geltenden System of National Accounts (SNA 93) dargestellten Grundregeln für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen verwiesen werden, und zwar auf die einschlägigen SNA-Abschnitte 7.60 und 8.50.
- (7) Der durch Beschluß 89/382/EWG, Euratom eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm (ASP) und der

durch Beschluß 91/115/EWG eingesetzte Ausschuß für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistik (AWFZ) sind konsultiert worden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

**Ziel**

Ziel dieser Verordnung ist es, gemeinsame Grundsätze zur Klarstellung des Inhalts des ESVG 95 im Hinblick auf Steuern und Sozialbeiträge aufzustellen, um Vergleichbarkeit und Transparenz zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

**Artikel 2**

**Allgemeine Grundsätze**

In dem System verbuchte Steuern und Sozialbeiträge enthalten keine Beträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist.

Daher entsprechen Steuern und Sozialbeiträge, die im System nach ihrer Fälligkeit verbucht werden, über einen angemessenen Zeitraum hinweg den jeweiligen tatsächlich vereinnahmten Beträge.

**Artikel 3**

**Behandlung von Steuern und Sozialbeiträgen in den Konten**

Für die Verbuchung von Steuern und Sozialbeiträgen in den Konten kommen zwei Quellen in Betracht: Kasseneinnahmen oder auf Veranlagungen und Erklärungen beruhende Beträge.

- a) Werden Veranlagungen und Erklärungen verwendet, so müssen die ermittelten Beträge mit Hilfe eines Koeffizienten um veranlagte, aber niemals eingezogene Summen bereinigt werden. Die Koeffizienten werden ausgehend von bisherigen Erfahrungen in bezug auf veranlagte, aber niemals eingezogene Beträge geschätzt. Sie sind individuell für die verschiedenen Arten von Steuern und Sozialbeiträgen zu berechnen und werden länderspezifisch festgelegt, wobei die Methode vorab mit der Kommission (Eurostat) abgestimmt wird.
- b) Werden Kasseneinnahmen zugrunde gelegt, so ist eine zeitliche Anpassung vorzunehmen, damit die Kassenbeträge dem Zeitraum zugeordnet werden, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde, die zur Steuerschuld geführt hat (oder im Falle einiger Einkommensteuern dem Zeitraum, in dem der Steuerbetrag festgelegt wurde). Bei dieser Anpassung kann der durchschnittliche Abstand zwischen dem Zeitpunkt der Tätigkeit und dem Zeitpunkt der Kasseneinnahme in bar (oder der Festlegung der zu zahlenden Steuer) zugrunde gelegt werden.

*Artikel 4***Abgleich von Ausgaben, Produktionswert und Einkommen in den Konten**

Um das auf den Ausgaben basierende BIP mit dem von der Entstehungsseite her berechneten BIP abzugleichen, werden jegliche im Marktpreis von gekauften Waren und Dienstleistungen enthaltene Produktionssteuern, die — wegen Hinterziehung, Konkurs oder aus anderen Gründen — in Wirklichkeit niemals vom Verkäufer an den Staat gezahlt worden sind im Nettobetriebsüberschuß des Verkäufers eingeschlossen. Eine ähnliche Behandlung wird für die Berechnung des auf den Einkommen basierenden BIP auf die Einkommensteuern und Sozialbeiträge der Arbeitnehmer angewendet, die von den Arbeitgebern an der Quelle einbehalten, aber niemals an den Staat abgeführt werden.

*Artikel 5***Überprüfung**

(1) Die Kommission (Eurostat) wird die Umsetzung der in der vorliegenden Verordnung formulierten Grundsätze durch die Mitgliedstaaten überprüfen.

(2) Ab dem Jahr 2000, werden die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) jährlich zum Jahresende eine detaillierte Beschreibung der Methoden übermitteln, die sie für die verschiedenen Arten von Steuern und Sozialbeiträgen zu verwenden beabsichtigen, um die vorliegende Verordnung umzusetzen.

(3) Die verwendeten Methoden und eventuelle Revisionen stehen unter dem Vorbehalt einer Vereinbarung zwischen jedem betroffenen Mitgliedstaat und der Kommission (Eurostat).

(4) Die Kommission (Eurostat) unterrichtet den ASP, den AWFZ und den BSP (Bruttosozialprodukt)-Ausschuß über die Beschreibung der Methoden und die Berechnung der oben genannten Koeffizienten.

*Artikel 6***Durchführung**

Die Kommission (Eurostat) wird innerhalb von 6 Monaten nach der Annahme der gegenwärtigen Verordnung die notwendigen Änderungen im Rahmen der festgelegten Prozedur in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zur Anwendung der gegenwärtigen Verordnung einführen.

*Artikel 7***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das Inverkehrbringen und die Verabreichung von Rindersomatotropin (BST) und zur Aufhebung der Entscheidung 90/218/EWG des Rates**

(2000/C 21 E/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 544 endg. — 1999/0219(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Oktober 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 der Entscheidung 90/218/EWG des Rates über das Inverkehrbringen und die Verabreichung von Rindersomatotropin (BST) <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/936/EG des Rates <sup>(2)</sup>, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß das Inverkehrbringen zwecks Vermarktung von Rindersomatotropin und jedwede Verabreichung dieses Stoffes an Milchkühe bis 31. Dezember 1999 in ihrem Hoheitsgebiet nicht zugelassen wird.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Entscheidung beauftragte der Rat die Kommission, eine Gruppe unabhängiger Wissenschaftler damit zu betrauen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Auswirkungen der Verwendung von BST zu bewerten, und dabei — insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs dieses Erzeugnisses mit Euterentzündungen — die Stellungnahme des Ausschusses für Tierarzneimittel zu berücksichtigen.
- (3) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Entscheidung können die Mitgliedstaaten unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes und in begrenztem Umfang versuchsweise Rindersomatotropin verwenden, um weitere wissenschaftliche Daten zu erhalten, die der Rat bei seiner endgültigen Beschlußfassung berücksichtigen kann. Der Kommission liegen bisher keine Informationen über derartige Versuche vor, und aufgrund des Verbots gemäß dieser Entscheidung erübrigt es sich, solche Versuche weiterhin zu genehmigen.
- (4) Gemäß dem Protokoll über den Schutz und das Wohlergehen von Tieren im Anhang des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft im Bereich Landwirtschaft den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung.
- (5) Mit Beschluß 78/923/EWG <sup>(3)</sup> des Rates hat die Gemeinschaft das Europäische Übereinkommen zum Schutz von

Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (im folgenden „Übereinkommen“ genannt) genehmigt und die Genehmigungsurkunde hinterlegt. Alle Mitgliedstaaten haben dieses Übereinkommen ratifiziert.

- (6) Gemäß Nummer 18 des Anhangs der Richtlinie 98/58/EG des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere <sup>(4)</sup> dürfen Tieren außer zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken keine Stoffe verabreicht werden, bei denen nicht aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen des Wohlbefindens der Tiere oder maßgeblicher Erfahrungen erwiesen ist, daß die Wirkung des Stoffes die Gesundheit bzw. das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt.
- (7) Der Wissenschaftliche Ausschuß für Tiergesundheit und Tierschutz (SCAWAH) hat am 10. März 1999 einen Bericht über den Tierschutzaspekt der Verabreichung von Rindersomatotropin vorgelegt, aus dem hervorgeht, daß BST das Risiko klinischer Euterentzündungen erhöht und eine längere Behandlung erforderlich macht und Läsionen an den Füßen und Beinen sowie Fortpflanzungsstörungen begünstigt. Außerdem können an der Injektionsstelle heftige Reaktionen auftreten.
- (8) Um die Gesundheit und Fortpflanzungsfähigkeit von Milchkühen nicht zu gefährden, sollten die Tiere möglichst wenig Streß ausgesetzt werden, da Streßbelastung Krankheitszustände wie Euterentzündungen, Fußläsionen und Reaktionen an der Injektionsstelle fördern kann. Aus der Stellungnahme des SCAWAH geht hervor, daß die Verabreichung von BST Krankheitszustände der genannten Art, die nicht nur schmerzhaft und kräftezehrend sind, sondern u. a. auch Rentabilitätsverluste, vorzeitiges Ausmerzen, Todesfälle und eine Verschlechterung des Wohlbefindens der Tiere zur Folge haben können, nachweislich begünstigt. Aufgrund ihrer inhärenten Infektiosität können diese Erkrankungen auch auf andere Rinder übergreifen und den Gesundheitszustand der gesamten Herde beeinträchtigen. Auf Empfehlung des SCAWAH sollte BST daher nicht an Milchkühe verabreicht werden.
- (9) BST wird Rindern nicht zu therapeutischen Zwecken, sondern lediglich zur Förderung der Milchleistung verabreicht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Mit Inkrafttreten dieser Entscheidung verbieten die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet bzw. innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit das Inverkehrbringen zwecks Vermarktung von Rindersomatotropin (BST) und jedwede Verabreichung dieses Stoffes an Milchkühe.

<sup>(1)</sup> ABl. L 116 vom 8.5.1990, S. 27.

<sup>(2)</sup> ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. L 323 vom 17.11.1978, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23.

*Artikel 2*

Betriebe, die BST-haltige Stoffe erwerben oder herstellen, und Betriebe, die in welcher Eigenschaft auch immer autorisiert sind, derartige Stoffe zu vermarkten, sind verpflichtet, Bücher zu führen, in denen in zeitlicher Reihenfolge die hergestellten bzw. erworbenen sowie die verkauften bzw. verwendeten Mengen und die Namen der Personen angegeben sind, an die diese Mengen verkauft bzw. von denen diese Mengen erworben wurden. Diese Angaben sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Im Falle informatisierter Datenbanken ist ein Computerausdruck bereitzuhalten.

*Artikel 3*

Rindersomatotropin, das die Mitgliedstaaten zwecks Ausfuhr nach Drittländern herstellen bzw. einführen, bleibt von dieser Entscheidung unberührt.

*Artikel 4*

Mit Inkrafttreten dieser Entscheidung wird die Entscheidung 90/218/EWG aufgehoben.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---